

Kreisverwaltung

Der Landrat

Landkreis Leer 26787 Leer

Bauamt

ENOVA Windpark Uplengen I GmbH & Co. KG
Steinhausstraße 112
26831 Bunderhee

Sprechzeiten:
Mo. – Fr. 08:30 – 12:30 Uhr
Do. 14:00 – 17:00 Uhr

Bergmannstraße 37
26789 Leer

Telefon: 0491 926-0
Telefax: 0491 926-1388
E-Mail: info@landkreis-leer.de
www.landkreis-leer.de

Sparkasse LeerWittmund
BLZ: 285 500 00, Konto 803 361
IBAN: DE79 2855 0000 0000 8033 61
BIC: BRLADE21LER

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

28.12.2021

Datum / Mein Zeichen

04.07.2025 / III-63-03435/21-ehl (Mein Zeichen bitte angeben)

Ihr/e Ansprechpartner/in

Herr Ehlert; Zimmer 246

Durchwahl 0491

926-1248

Telefax 0491

926-91248

Persönliche E-Mail

Christoph.Ehlert@lkleer.de

Baugrundstück

Gemarkung Kleinoldendorf, Flur 1, Flurstücke 33/2, 34/2, 9/7, Flur 8, Flurstück 81

Vorhaben

Errichtung einer Windfarm mit 3 Windenergieanlagen (WEA)

Bescheid

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Siemens Gamesa SG 6.0-155 vom 04.08.2022 (Az. 03435/21) in der Gestalt des Änderungsbescheids vom 23.11.2023 und unter Berücksichtigung der Änderungen im ergänzenden Verfahren.

- Konsolidierte Genehmigungsfassung vom 04.07.2025 -

Im Folgenden: Anlagengenehmigung in der konsolidierten Fassung

I. Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 27.12.2021 wird Ihnen gemäß

- §§ 4 und 6 ff. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der z. Zt. geltenden Fassung und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung
- § 1 und der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung
- der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 30.10.2015 (Nds. GVBl. S. 272) in der zurzeit geltenden Fassung

Datum 04.07.2025

Seite 2

die immissionsschutzrechtliche Anlagengenehmigung in der konsolidierten Fassung für die Errichtung und den Betrieb von drei WEA des Typs Siemens Gamesa SG 6.0-155 mit jeweils einer Nabenhöhe von 122,5 m, einem Rotordurchmesser von 155 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer Nennleistung von 6,6 MW, an folgenden Standorten:

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ostwert*	Nordwert*
WEA 1	Kleinoldendorf	8	81	07.692639	53.322389
WEA 2	Kleinoldendorf	1	33/2, 34/2	07.688472	53.324917
WEA 3	Kleinoldendorf	1	9/7	07.692889	53.329667

* WGS-84-Koordinaten

erteilt.

Die konsolidierte Genehmigungsfassung umfasst den vollständigen aktuellen Genehmigungsstand unter Berücksichtigung der aus der Ursprungsgenehmigung verbleibenden Regelungen, der zwischenzeitlichen Anpassungen, der weiterhin konzentrierten Entscheidungen sowie der im ergänzenden Verfahren durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Regelungen zur Zuwegung und Erschließung der Windenergieanlagen werden innerhalb einer separaten Baugenehmigung getroffen.

Eingeschlossene Genehmigungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Diese Genehmigung konzentriert danach folgende Genehmigungen ein:

- Baugenehmigung gem. §§ 59, 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).

Davon ist auch die Genehmigung bzgl. Grundwassermessstellen für die beiden WEA 1 und 2 umfasst.

Eine zur Beweissicherung anlässlich der Errichtung und des Betriebes der WEA bestimmte Grundwassermessstelle ist nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) baugenehmigungspflichtig (vgl. OVG Nds., Beschluss v. 20.09.2024 – 12 MS 105/24). Im Zusammenhang mit der Genehmigung der Grundwassermessstellen gelten die nachstehenden Auflagen unter III. Ziff. 7.5.

- Genehmigung zur Rodung von 3 Gehölzen auf der Fläche der Windenergieanlagen (Vgl. Kap. 6.1.1. Tab. 13, Seite 42, planGIS GmbH (2025): Landschaftlicher Begleitplan zum Windpark „Firreler Weg“, 05.02.2025).

Nicht einkonzentrierte Genehmigungen

Diese Genehmigung konzentriert folgende Genehmigungen **nicht** ein:

- Baugenehmigung gem. NBauO, soweit es die Zuwegung für die Bauphase betrifft, zu genehmigen vom Landkreis Leer (Genehmigung noch nicht erteilt).
- Genehmigung zur Beseitigung von Wallhecken v. 03.08.2022, zuletzt geändert mit Änderungsgenehmigung v. 24.01.2025, erteilt vom Landkreis Leer

Für die Erstellung der Zuwegung (temporären Baustraßen) ist ein Wallheckendurchbruch erforderlich.

Datum 04.07.2025

Seite 3

Mit Bescheid vom 03.08.2022 der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer wurde Ihnen auf Ihren Antrag vom 24.06.2022 bereits eine mit Auflagen verbundene naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung von dem Verbot der (Teil-)Beseitigung der Wallhecke mit der Nummer 1002 gem. § 22 Abs. 2 Satz 6 NAGBNatschG auf dem Flurstück 21/14 der Flur 2 in der Gemarkung Firrel erteilt. Ausweislich der Formulierung in der BlmSch-Genehmigung vom 04.08.2022 wurde der besagte Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 22 Abs. 3 Satz 6 NAGBNatSchG) fälschlicherweise gem. § 13 BlmSchG in das Genehmigungsverfahren eingeschlossen und die Ausnahmegenehmigung erteilt. Da der Wallheckendurchbruch jenseits des Anlagenstandorts im Zusammenhang mit Zuwegungen erfolgt, ist die dafür erforderliche Genehmigung von der Konzentrationswirkung des § 13 BlmSchG jedoch nicht erfasst.

Zu der Genehmigung vom 03.08.2022 ist am 04.03.2024 (fälschlicherweise auf den 04.03.2023 datiert) ein Änderungsbescheid ergangen. Dieser Änderungsbescheid traf nur eine Regelung zum Zeitraum, in dem die Neuanlage bzw. Wiederherstellung vorzunehmen ist. Durch den Ablauf der dort genannten Fristen ist inzwischen Erledigung nach § 1 NVwVfG i. V. m. § 43 Abs. 2 VwVfG dieses Verwaltungsaktes eingetreten, sodass der Änderungsbescheid bereits deshalb nicht mehr wirksam ist, unabhängig davon, auf welche Genehmigung er sich bezog. Am 24.01.2025 erging ein weiterer, die Ausnahmegenehmigung vom 03.08.2022 abändernder Bescheid der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer. Hiermit wird ausdrücklich klargestellt, dass die Genehmigung für den Wallheckendurchbruch nicht einkonzentriert und die Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Beseitigung von Wallhecken vom 03.08.2022 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 24.01.2025 maßgebend für den Wallheckendurchbruch ist.

- Wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 WHG (Az.: PG 318/2013) zur Genehmigung verschiedener Gewässerverrohrungen (Genehmigung erteilt am 29.05.2024)
- Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG für die Entnahme von Grundwasser zur Wasserhaltung vom 11.06.2024 (noch zu genehmigen).
- Genehmigung zur Kreuzung verschiedener Gewässer II und III Ordnung mit einer Energietransportleitung nach § 57 NWG (Genehmigung erteilt am 17.09.2024).

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung und die als Anlagen beigefügten Unterlagen sind während des Betriebes so aufzubewahren, dass sie jederzeit vorgelegt werden können.

Datum 04.07.2025

Seite 4

Genehmigungsunterlagen

Alle eingereichten Antragsunterlagen, einschließlich der darin gemachten Angaben hinsichtlich Anzahl, Größen, technische Angaben, Mengen und Ausführung sowie die vor Baubeginn einzureichenden statischen Nachweise entsprechend den Nebenbestimmungen (Typenstatik), sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die Antragsunterlagen sind verbindlich, soweit sich aus dem Tenor und den Nebenbestimmungen zu dieser Genehmigung nichts anderes ergibt, d.h. die Anlagen müssen den mit diesem Bescheid verbundenen Unterlagen entsprechen, soweit durch die nachstehenden Nebenbestimmungen und Hinweise nichts anderes bestimmt ist.

- Unterlagen im Genehmigungsantrag vom 27.12.2021, verbunden mit den Antragsunterlagen gemäß der Vordrucke/Gliederung in den Abschnitten 1 bis 16 ([Link](#)), sowie die nachgereichten Unterlagen vom 27.01.2022, 10.03.2022, 13.04.2022, 07.06.2022 und 25.07.2022.
- Sämtliche bei der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gelisteten Unterlagen ([Link](#)).

Die folgenden Antragsunterlagen wurden zuletzt im Rahmen einer Anpassung im laufenden Genehmigungsverfahren ergänzt bzw. überarbeitet. Ich mache sie hiermit ergänzend zum Bestandteil dieser Anlagengenehmigung in der konsolidierten Fassung:

- Windpark „Firreler Weg“ – ENOVA Power GmbH – Landschaftspflegerischer Begleitplan (4. revidierte Fassung), Hannover, Stand 05. Februar 2025, überarbeitet durch planGIS GmbH, Hannover.
- Windpark “Firreler Weg” - ENOVA Power GmbH – Pflege- und Entwicklungsplan für externe Kompensationsmaßnahmen (1. rev. u. erg. Fassung), Hesel, Stand: 04. April 2025, H&M Ingenieurbüro GmbH & Co. KG, Hesel.
- Prüfbescheid für eine Typenprüfung, Bescheid Nr.: 3161090-910-d Rev. 6, vom 26. November 2024, ausgestellt von TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Prüfamts für Standsicherheit für die Bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen, München.
- Baugrunduntersuchung Windpark Uplengen, Firreler Weg - Thixotropie von Böden, Bewertung von Drucksondierungen, Stellungnahme Nr. 2501913-1 vom 17. April 2025, HPC AG, NL Hamburg, Hamburg.
- Ergänzende Stellungnahme zu Einwänden gegen die Errichtung von Windenergieanlagen – Faktor Fundamentschwingung, Projekt: Windpark Uplengen, 11. April 2025, GuD Geotechnik und Dynamik Consult GmbH, Berlin.
- Information Siemens Gamesa Windenergieanlagen (WEA)
Betreff: Rohbau-, Herstell- und Rückbaukosten der SG 6.0-155, Nabenhöhe 122,5m (Stahlrohrturm), Datum: 12.02.2024

Bestandteil der Anlagengenehmigung in der konsolidierten Fassung ist die untenstehende Umweltverträglichkeitsprüfung.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung für die einzelnen WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Anlage begonnen worden ist. Auf Antrag kann diese Frist aus wichtigem Grunde verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der

Datum 04.07.2025

Seite 5

Antrag ist vor Ablauf der genannten Fristen zu stellen. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlagen während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben werden. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Vorbescheid

Unter dem 1. Februar 2021 wurde ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid erteilt (Az. III-63 Ge-U-01552/19-). Darin wurde die planungsrechtliche Zulässigkeit des vorliegenden Vorhabens bestätigt, sodass diese Frage hier nicht mehr zu prüfen ist (Bindungswirkung).

Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen)

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Erteilung von Nebenbestimmungen liegt in meinem Ermessen. Ich habe mein Ermessen gemäß § 40 VwVfG dabei entsprechend dem Zweck der Ermächtigung pflichtgemäß ausgeübt und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten. Meine Nebenbestimmungen verstoßen nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und sind auch geeignet, erforderlich und angemessen. Sie sollen vielmehr sicherstellen, dass das öffentliche Recht eingehalten wird. Mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Nichtbeachtung von Nebenbestimmungen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 62 BImSchG darstellen und mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Sofern in den Nebenbestimmungen auf den Baubeginn Bezug genommen wird, gelten nicht als Baubeginn:

- die vorbereitenden Maßnahmen zum Fundamentbau (Erdarbeiten)
- sowie das Zurückschneiden von Gehölzen zur Verbreiterung von Wegen als bauvorbereitende Maßnahme.

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt.

II. Bedingungen

1. Rückbausicherheitsleistung

Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, öffentlichen Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Landkreis Leer zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung wird auf

€ 1.300.385,-

festgesetzt.

Die Bürgschaftsurkunde ist beim Landkreis Leer zu hinterlegen.

Datum 04.07.2025

Seite 6

2. Fundamentarbeiten (erfüllt)

3. Grundbuchamtliche Sicherung

Die grundbuchamtliche Sicherung der Kompensationsflächen und Kompensationsmaßnahmen ist spätestens bei Baubeginn beim Landkreis Leer, Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde –, unter Angabe von Az. III-63 -03435/21-ehl vorzulegen.

4. Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) (erfüllt)

5. Baulasten (erfüllt)

III. Auflagen

1. Generelles

- 1.1. (gestrichen)
- 1.2. Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides ist am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Bediensteten des Landkreis Leer auf Verlangen vorzuzeigen.
- 1.3. Es wird eine Schlussabnahme angeordnet. Diese ist schriftlich mindestens zwei Wochen vorher zu beantragen. Die Schlussabnahme hat spätestens zwei Wochen nach Übergabe der letzten Windenergieanlage durch den Anlagenhersteller zu erfolgen.
- 1.4. Die antriebs- und übertragungstechnischen Teile, die Tragstruktur (Turm und zugängliche Teile des Fundaments), die Rotorblätter sowie die Funktion der Sicherheitseinrichtungen sind auf ordnungsgemäßen Zustand und Funktion in Abständen von höchstens 2 Jahren von einem Sachverständigen zu überprüfen. Diese Frist kann auf Antrag auf 4 Jahre verlängert werden, wenn die/ der Betreiber*in mit der Herstellerfirma oder einer geeigneten Wartungsfirma einen Wartungsvertrag abschließt und eine laufende Wartung durchgeführt wird. Die Prüfungen sind nach den Vorgaben des Wartungspflichtenbuches durchzuführen.
- 1.5. Die vorgenannten Prüfungen (Auflage 1.4) und deren Ergebnis (einschließlich etwaiger Mängel und Maßnahmen, die für einen Weiterbetrieb durchgeführt werden müssen) sind in einem Prüfbericht zu dokumentieren und dem Landkreis Leer spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfung unaufgefordert vorzulegen.
- 1.6. (geändert) Bei Mängeln, die die Standsicherheit der Windkraftanlage ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbaren Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich in einen sicheren Zustand zu versetzen.
- 1.7. (gestrichen)
- 1.8. (neu) Die zur Vermeidung von Eiswurfgefahr erforderlichen technischen Maßnahmen zur Eiserkennung und zum automatischen Abschalten bei entsprechenden Wetterlagen sind wie vorgesehen einzurichten und dauerhaft zu betreiben. Ein entsprechender Nachweis über die Installation ist dem Landkreis Leer vor Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen. Darüber hinaus sind die tatsächlichen Abschaltzeiten aufgrund von Eisansatz zu protokollieren und jeweils über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren zu dokumentieren. Die Daten sind dem Landkreis Leer oder einem von ihm beauftragten Sachverständigen jederzeit auf Verlangen einsehbar zu machen.

Datum 04.07.2025

Seite 7

- 1.9. (neu) Im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern der Windenergieanlagen ist durch Hinweisschilder auf die Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.

2. Untere Naturschutzbehörde

- 2.1. (geändert) Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen des Kap. 7.1. des LBP (Stand 05.02.2025) sind zwingend, soweit nicht in den nachfolgenden Auflagen abweichend aufgeführt, auch während des Rückbaues, einzuhalten.

- a) Bei einem größeren Rückschnitt von Gehölzen ist dieser mit dem Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde - abzustimmen, um erhebliche Beeinträchtigungen des Wachstums des Gehölzes zu verhindern. Rückschnittmaßnahmen können einen Eingriff darstellen, der dann gesondert zu kompensieren ist.

- b) Für den Rückbau ist zuvor eine Umweltbaubegleitung (UBB) festzulegen.

2.2. Fledermäuse

2.2.1 (geändert)

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Fledermäuse ist eine weitergehende Bepflanzung der Mastfußbereiche (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) der WEA mit Begleitgrün, z.B. Hecken, Baumpflanzungen etc., nicht zulässig.

Die Gondeln der WEA sind fledermaussicher (dicht) zu bauen, so dass Fledermäuse nicht eindringen können.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz können im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens Kollisionsverluste von Fledermäusen (u. a. Breitflügel-, Rauhaut- und Zwergfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler) nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Als umfassende Vermeidungsmaßnahme sind die WEA nach Inbetriebnahme im Zeitraum **vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres jeweils zwischen ½ Stunde nach Sonnenuntergang bis ½ Stunde vor Sonnenaufgang** vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind:

- Windgeschwindigkeiten von ≤ 8 m/s in Gondelhöhe
- Temperaturen von ≥ 10 °C

Sie als Betreiber der WEA haben sicherzustellen, dass der vereinbarte Abschaltalgorithmus eingehalten wird.

2.2.2 (geändert)

Zur Überprüfung der Vermeidungsmaßnahme und um die Betriebszeiten der WEA ggf. auszuweiten, können Sie freiwillig ein sog. Gondelmonitoring anwenden. Im Falle der Anwendung sind folgende Maßgaben einzuhalten:

- Im ersten und zweiten Jahr nach Inbetriebnahme ist gem. Anlage 2 Nr. 8 des Leitfadens "Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen Nds." an allen drei WEA eine akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten mit mindestens

Datum 04.07.2025

Seite 8

je zwei Mikrofonen (ein Mikrofon in Gondelhöhe mit Ausrichtung nach unten und (abweichend vom Leitfaden) ein Mikrofon am Turm) durchzuführen.

- Sollte aufgrund technischer Neuerungen ein System anwendbar sein, dass mit einem Mikrofon den Aktivitätsbereich der vorkommenden Fledermausarten abdecken kann, kann abweichend ein Mikrofon verwendet werden.
- Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Sollte der erstmalige Betrieb der WEA erst nach dem 01.04. erfolgen, so verlängert sich das erste Monitoringjahr entsprechend um die fehlende Zeit und ist im darauffolgenden Jahr fortzuführen.
- Zur Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nebst Bedingungen (s. o.) ist die Fledermausfunktion des Wildtierschutzes von Siemens Gamesa Renewable Energy 5.X (12.11.2019) entsprechend einzustellen. Die Fledermausfunktion ist auf dem laufenden Stand zu halten.
- Auf Antrag können die Abschaltzeiten ggf. bereits am Ende des ersten Monitoring-Jahres reduziert werden. Hierzu sind die Ergebnisse des Monitorings vorzulegen und mit den Wetterdaten bezogen auf die betreffenden WEA-Standorte abzugleichen.
- Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres ist mir ein schriftlicher Endbericht eines Fachgutachters mit allen Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung zur Prüfung vorzulegen.

Falls das Ergebnis der Prüfung eine Anpassung der Abschaltzeiten möglich macht, kann der Genehmigungsinhaber eine Änderung der Genehmigung beantragen.

In den Folgejahren ist es dem Genehmigungsinhaber freigestellt, das Monitoring nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde weiter fortzusetzen, um die Abschaltzeiten ggf. genauer einzugrenzen. Entsprechend dem Ergebnis kann ggf. eine Anpassung der Abschaltzeiten über eine Änderung der Genehmigung beantragt werden.

2.2.3 (gestrichen)

2.2.4 (gestrichen)

2.2.5 (gestrichen)

2.2.6 (gestrichen)

2.2.7 (gestrichen)

Datum 04.07.2025

Seite 9

2.3 Greifvögel:

2.3.1 (gestrichen)

2.4 Wallhecken:

2.4.1. (gestrichen)

2.4.2. (gestrichen)

2.5. Brutvögel:

2.5.1. (geändert)

Auf den Flurstücken 54, 67/5 und 68/7, Flur 7 Kleinoldendorf ist auf einer Fläche von 5 ha eine extensive Grünlandnutzung (Mahd/optional Beweidung) gemäß den Auflagen des Kapitels 7.2.1.2 LBP durchzuführen. Abweichend von den dort beschriebenen Bewirtschaftungsauflagen ist zur Mahd folgende Regelung vorzusehen: „Als Schutz für Wachtelbruten keine Mahd vor dem 20. Juli – Nach vorheriger Abstimmung mit der UNB kann eine frühere Mahd im Ausnahmefall zugelassen werden.“ Angestrebt wird die Entwicklung von artenreichem Grünland, welches dem Zielbiotop „Mesophiles Grünland“ (GM – Kartierschlüssel f. Biotoptypen in Niedersachsen; Stand März 2021; Olaf v. Drachenfels, Naturschutz u. Landespflege in Niedersachsen, NLWKN) bzw. partiell dem „Sonstigen Feucht- und Nassgrünland“ (GF) entspricht (siehe Ausführungen in Kap. 7.2.2 LBP).

Hierbei handelt es sich auf 4,5 ha um eine CEF-Maßnahme (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme).

Diese muss bei Baubeginn (s.o.) wirksam sein. Die Wirksamkeit ist durch ein Monitoring gemäß Kap. 7.3 und 7.3.1 des LBP nachzuweisen. Nach fünf Jahren ist dem Umweltamt – Untere Naturschutzbehörde – bis zum 15. November ein Abschlussbericht vorzulegen.

Zu den im Kap. 7.2.1.2 LBP aufgeführten Bewirtschaftungsauflagen ist folgende, abweichende Regelung zu beachten: „Kein Walzen und/oder Schleppen zwischen 15. März und dem zulässigen Mahdtermin.“

2.5.2.

Die Entwicklung der Biotopausstattung ist durch ein Monitoring gemäß Kap. 7.3.2 LBP nachzuweisen. Die Kartierung ist jeweils bis zum 15. November des Jahres dem Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde - vorzulegen.

2.6. (gestrichen)

2.7. Landschaftsbild:

2.7.1.

Zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ein Ersatzgeld geleistet. Als Bemessungsgrundlage für die Ersatzgeldermittlung ist ein Wert von 3,32% der Planungs-, Ausführungs- und Beschaffungskosten, zzgl. Umsatzsteuer, anzusetzen (siehe Kap. 7.2.1.5 LBP). Die Zahlung des Ersatzgeldes ist vor der Durchführung des Eingriffs in Höhe von

€ 711.144,--

an den

Landkreis Leer

Datum 04.07.2025

Seite 10

Bergmannstraße 37
26789 Leer
Sparkasse LeerWittmund
IBAN DE79 2855 0000 0000 8033 61
BIC BRLADE21LER
Buchungsstelle 55.4.01.3147000

unter Angabe des Aktenzeichens: 61N.31.10 WP Firreler Weg

zu leisten.

2.8.

Als Kompensation für die Beseitigung von Gehölzen sind auf dem Flurstück 39, Flur 2, Gemarkung Kleinoldendorf, 3 Gehölze zu pflanzen und langfristig, mit weiteren Ersatzanpflanzungen aus separaten Genehmigungsverfahren, zu einem „Naturnahen Feldgehölz“, welches dem Zielbiotop HN (siehe Kartierschlüssel 2.11 gemäß Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Stand März 2021 mit Korrekturen/ Änderungen Stand März 202 nach von Drachenfels)) entspricht, zu entwickeln. Die Anpflanzung ist in der auf den Baubeginn folgenden Pflanzperiode (01. November - 30. April) durchzuführen. Die Untere Naturschutzbehörde ist vom Beginn der Baumaßnahme zu unterrichten. Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bis zur Erlangung eines wüchsigen Bestandes zu pflegen, d. h., in erster Linie ist ein Gras- und Krautbewuchs kurz zu halten. Eingegangene Gehölze sind jeweils in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Die Errichtung eines Wildschutzzaunes wird empfohlen.

2.9. (gestrichen)

2.10. (geändert)

Die Kompensations- und cef-Maßnahmen sind solange vorzuhalten, wie der Eingriff andauert.

2.11. (neu) Regenbrachvogel:

a) Auf einem 2500 m² großen Teilstück des Flurstückes 84/34, sowie im Bereich des Flurstückes 83/33, Flur 3, Gemarkung Firrel (südlicher Bereich), sind, über die dort bereits als Kompensation anzulegenden Kleingewässer hinausgehend (wasserrechtliche Genehmigung des Landkreises Leer vom 29. Mai 2024, AZ: III/68-Wn-Ru-8/1-1/24-PG-318/2003), zur Lebensraumaufwertung des Regenbrachvogels flache Mulden, Blänken oder Überschwemmungsflächen, anzulegen. Die Maßnahmen (incl. Bewirtschaftungsauflagen) sind im Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) konkretisiert. Der PEPL ist Bestandteil dieser Genehmigung.

b) Auf den Flurstücken 68/7 und 67/5, Flur 7, Gemarkung Kleinoldendorf, sind zur Lebensraumaufwertung des Regenbrachvogels, über die bisher vorgesehenen Vernässungen hinaus, Blänken und Mulden anzulegen. Die Maßnahmen (incl. der Bewirtschaftungsauflagen) sind im PEPL konkretisiert. Entstehen innerhalb von 5 Jahren nach Anlage keine größeren nassen Bereiche, so sind weitergehende optionale Maßnahmen gemäß Kap. 3.4.1. des PEPL umzusetzen. Die Maßnahmen sind in die Erfolgskontrolle gemäß Kap. 7.3. des LBP mit einzubeziehen.

2.11.1. Für die Herstellung von Blänken auf den Kompensationsflächen Gemarkung Kleinoldendorf, Flur 7, Flurstücke 68/7 und 67/5 sowie Gemarkung Firrel, Flur 3, Flurstücke 84/34 und 83/33, sind wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich. Diese sind unmittelbar nach Erteilung des Bescheides einzuholen.

Datum 04.07.2025

Seite 11

2.11.2. Im Bereich der Mastfußbereiche (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) sind vorhandene Gehölze zu erhalten.

3. Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde:

- 3.1. Für die Einhaltung der Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes (fachgerechte Umgang, Lagerung und Wiedereinbau von Bodenaushub, ordnungsgemäße Lagerung und Entsorgung anfallender Abfallmengen, fachgerechte Rekultivierung der Bauflächen, Rückbau der Altanlagen, Einbau von Fremdmaterial usw.) sowie der Erstellung des Bodenschutzplanes (s. Auflage 3.2) und der Dokumentation des Vorhabens ist eine zertifizierte bodenkundliche Baubegleitung (Vorgabe: Mindestens BBB Zertifizierung nach BVB/Uni Osnabrück und Anhang C der DIN 19639) einzusetzen.
- 3.2. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist dem Landkreis Leer als unterer Abfall- und Bodenschutzbehörde vor Beginn der Arbeiten namentlich zu benennen. Entsprechende Zertifikate sind dabei vorzulegen.
- 3.3. Im Zuge der Ausführungsplanung ist beim Landkreis Leer als unterer Bodenschutzbehörde ein Bodenschutzplan gemäß den Anforderungen der DIN 19639 zur Zustimmung vorzulegen. Darin sind u. a. alle Baubedarfsflächen gesondert, mit Bezeichnung und Flächengröße versehen, darzustellen. Dafür ist zur Nachvollziehbarkeit pro WEA-Standort ein Plan im Maßstab 1:1000 einzureichen. Der Bodenschutzplan hat ebenfalls den Maschineneinsatzplan zu beinhalten. Es sind ergänzende Angaben zu den geplanten Bauzeiten und dem Aufbau der mit Schotterauflage ausgebauten Zuwegungen zu ergänzen.
- 3.4. Die Vorgaben des Bodenschutzplanes sowie des Bodenschutzkonzeptes sind bei den Ausführungsplanungen und der Ausschreibung zu beachten.
- 3.5. Die Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan unter Kapitel 7.1-Umweltbaubegleitung genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind Aufgabe der bodenkundlichen Baubegleitung.
- 3.6. Sofern aus Sicht der bodenkundlichen Baubegleitung die Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes und des Bodenschutzplanes nicht eingehalten werden (Mangel), hat eine Rückmeldung an den Vorhabenträger und den Landkreis Leer als untere Bodenschutzbehörde zu erfolgen. Seitens des Vorhabenträgers ist diesbezüglich eine Abstimmung mit dem Landkreis Leer als untere Bodenschutzbehörde herbeizuführen und darzustellen, wie der festgestellte Mangel kurzfristig behoben werden soll bzw. wurde.
- 3.7. (gestrichen und als IV. Hinweis Nr. 3.3 aufgenommen.)
- 3.8. Die festgelegte Baustellenhierarchie ist dem Landkreis Leer als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde vor Baubeginn mitzuteilen.
- 3.9. Die Vorlage der laufenden Dokumentation der bodenkundlichen Baubegleitung ist hinsichtlich des Umfangs und des darzustellenden Berichtszeitraum vorab mit dem Landkreis Leer als untere Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- 3.10. Eine geplante Verwertung von Bodenaushub im Zuge der Rekultivierung ist vorab mit dem Landkreis Leer als untere Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- 3.11. Die bodenkundliche Baubegleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Verwendung von Ersatzbaustoffen (z. B. Recyclingschotter, Bodenmaterial, Gleisschotter) die aus mineralischen

Datum 04.07.2025

Seite 12

Abfällen hergestellt wurden und im Rahmen der Baumaßnahme in technischen Bauwerken verwendet werden sollen, die Vorgaben der seit dem 01.08.2023 in Kraft getretenen Ersatzbaustoffverordnung eingehalten werden.

- 3.12. Nach Ende der Maßnahme ist die Umsetzung der bodenkundlichen Baubegleitung und der vorab im Bodenschutzkonzept und Bodenschutzplan festgelegten Inhalte in einem Abschlussbericht festzuhalten. Darin ist darzustellen und zu bewerten, inwieweit Schadverdichtungen beseitigt oder verblieben sind und inwieweit die Bodenfunktionen der temporär in Anspruch genommenen Flächen wiederhergestellt wurden. Eine Vergrößerung der Flächeninanspruchnahme ist planerisch festzuhalten mit Kennzeichnung der betroffenen Flächenabschnitte und Flächengröße.
- 3.13. Eine Erhöhung der Flächeninanspruchnahme ist nachzukompensieren.
- 3.14. Für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen (Pflege- und Entwicklungsplan) sowie die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren ist der Landkreis Leer als untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen.
- 3.15. Der Rückbau der Anlagen nach endgültiger Betriebseinstellung hat nach den Darstellungen der Antragsunterlage 1.3 und den Vorgaben des Windenergieerlasses, Kap. 3.5.2.3 und 4.4, sowie in der zum Zeitpunkt des Rückbaus gültigen Fassung zu erfolgen. Abweichungen vom vollständigen Rückbau, z. B. bei eingesetzten Pfahlgründungen oder geänderten gesetzlichen Vorgaben zum Zeitpunkt des Rückbaus, sind vorab mit dem Landkreis Leer als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.

4. Untere Wasserbehörde:

- 4.1. Die Ausführung der Baumaßnahme hat nach den geprüften Antragsunterlagen zu erfolgen. Jede geplante Änderung oder Erweiterung bedarf vor Ausführung einer schriftlichen Anzeige bei der Genehmigungsbehörde. Diese entscheidet, ob eine Änderung der Genehmigung notwendig wird.
- 4.2. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers, auch während der Baumaßnahme, ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind dabei zu beachten.
- 4.3. Die geplanten Anlagen liegen teilweise innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Zone III B des Wasserwerkes Hesel. Der vorsorgende Grundwasserschutz genießt eine sehr hohe Priorität. Die Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten.
- 4.4. Ausführende Baufirmen sind vor Baubeginn in geeigneter Form auf die sensible Lage innerhalb einer Trinkwasserfassung hinzuweisen. Im Falle einer Havarie mit austretenden wassergefährdenden Stoffen sind neben der unteren Bodenschutz- und Wasserbehörde des Landkreises Leer umgehend auch die verantwortlichen Stellen der Trinkwassergewinnung des Wasserversorgungsverbandes Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme zu informieren.
- 4.5. Durch Bau und Betrieb der WEA dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in Boden, Grund- und Oberflächengewässer gelangen. Beim Bodenmanagement ist der Oberflächen- und Grundwasserschutz zu berücksichtigen und die Mineralisierung von z. B. Stickstoff aus der organischen Fraktion zu minimieren und die längere Zwischenlagerung von Oberboden zu vermeiden. Der Wiedereinbau von Böden muss lagegerecht erfolgen.

Datum 04.07.2025

Seite 13

- 4.6. (geändert) Bei der Gründung der WEA dürfen keine hydraulischen Verbindungen zwischen den Aquiferen geschaffen werden (z. B. an den Grenzflächen der Pfähle). Die dichte Einbindung in den Stockwerkstrenner (hier: Geschiebelehm und –mergel) ist zu gewährleisten. Das gilt auch für die WEA am Standort außerhalb des Wasserschutzgebietes (WSG). Aus Gründen des Grundwasserschutzes darf das Rüttelstopfverfahren nicht zur Anwendung kommen. Die Gründungen sind stattdessen mittels Vollverdrängungsbohrpfählen oder Beton-Rammpfählen zu errichten. Die Pfahlspitzen müssen hierbei einen Öffnungswinkel von $\leq 60^\circ$ aufweisen. Vor Baubeginn muss das gewählte Verfahren der unteren Wasserschutzbehörde und der unteren Immissions-schutzbehörde des Landkreises Leer mitgeteilt werden.

5. Untere Immissionsschutzbehörde:

5.1. Schall

5.1.1 (gestrichen)

5.1.2 (gestrichen)

5.1.3 (gestrichen)

- 5.1.4 (geändert) Der Betreiber der Anlagen hat sicherzustellen, dass durch den Betrieb der WEA die Anforderungen der TA Lärm in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden. Insbesondere dürfen die nach Nr. 6.1 TA Lärm maßgeblichen Immissionsrichtwerte an den nachfolgend genannten Immissionsorten nicht überschritten werden. Die WEA dürfen tagsüber maximal in folgendem Betriebsmodus betrieben werden:

(06:00 – 22:00)

Betriebsmodus AM 0

Von der Anlage darf maximal in den Tagstunden ein Schallleistungspegel von 106,7 dB(A) ausgehen. Folgendes Oktavbandspektrum des Schallleistungspegels und zulässigen Emissionspegel $L_{e,max}$ wird hierbei für den Tagzeitraum angesetzt:

f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,max}$ in dB(A)	85,3	92,8	98,7	100,2	101,3	100,1	94,4	78,6

- 5.1.5 (neu) Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WEA ist eine unabhängige Einzelvermessung oder eine Typvermessung an einer typgleichen Windenergieanlage durchzuführen. Die Messung hat durch eine nach § 29b BImSchG anerkannte Messstelle zu erfolgen. Der vermessende Sachverständige muss nachweislich Erfahrung mit der Messung von WEA haben und darf nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet haben. Ein Messkonzept ist mit der Genehmigungsbehörde im Vorfeld abzustimmen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden.

Sofern eine Messung (z.B. aufgrund der Witterungsbedingungen) nicht innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme durchführbar ist, ist die Genehmigungsbehörde darüber umgehend zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

Nach Durchführung der Messung ist der Genehmigungsbehörde ein Exemplar des Berichtes über die Typ- oder Abnahmevermessung vorzulegen.

Datum 04.07.2025

Seite 14

- 5.1.6 (neu) Der Nachtbetrieb (22:00 – 06:00 Uhr) wird untersagt.
- 5.1.7 (neu) Der Nachtbetrieb kann bei Vorliegen einer unabhängigen Einzelvermessung oder einer Typvermessung und nachfolgender gutachterlichen Bewertung auf Antrag gestattet werden.

5.2. Schatten

- 5.2.1. Die Windenergieanlagen sind mit einer Schattenabschaltung, die eine gezielte Anlagenabschaltung für die Zeiten des möglichen Schattenwurfs an den in dem Fachgutachten bezeichneten Immissionsorten ermöglicht, auszustatten. Bei Einsatz der Abschaltautomatik und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Beschattung durch Messung der Beleuchtungsstärke, wie in den Antragsunterlagen dargestellt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden im Kalenderjahr und 30 Minuten pro Kalendertag in einer Bezugshöhe von 2 m über dem Erdboden unter Berücksichtigung der räumlichen Ausdehnung der Fenster von Aufenthaltsräumen, Balkonen und direkt an das Wohngebäude anschließenden Terrassen zu begrenzen.
- 5.2.2 Die programmierten und die tatsächlichen Abschaltzeiten sind zu protokollieren und jeweils über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren zu dokumentieren. Die Daten müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsort registriert werden. Die Daten sind dem Landkreis Leer oder einem von mir beauftragten Sachverständigen jederzeit auf Verlangen einsehbar zu machen.
- 5.2.3 Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist mir eine Bestätigung der Fa. Siemens Gamesa Renewable Energy GmbH & Co. KG oder eines Sachverständigen über den funktionsfähigen Einbau der Schattenabschaltung sowie der Programmierungen der Schattenabschaltung vorzulegen.

6. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN):

- 6.1. (geändert) Für die Herrichtung der Kranstellflächen dürfen nur unbedenkliche, schadstofffreie Materialien eingesetzt werden. Die Einhaltung ist Vorort beim Einbau in geeigneter Form zu überwachen. Auch hier gilt, dass eine längere Zwischenlagerung von Oberböden möglichst zu vermeiden ist.

7. Wasserversorgungsverband Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme (WMU):

Die Betroffenheit des Wasserversorgungsverbandes bezieht sich nur auf die Standorte der WEA 1 und 2.

- 7.1. Für die Fundamentbestandteile sind chromatarne Zemente zu verwenden.
- 7.2. Die unterhalb der Geländeneivea eingesetzten Werkstoffe haben die fachlichen und gesetzlichen Anforderungen für den Trinkwasserbereich zu erfüllen (z. B. DVGW W 347, W 270).
- 7.3. (geändert) Die Lagerung von festen auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (auch während der Bauphase) ist gemäß § 5 Abs. 11 der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserversorgungsbandes Moormerland-Uplengen in Hesel-Hasselt, Landkreis Leer (Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr 31 vom 02.08.1985) in der Schutzzone III B verboten. Nach Abs. 17 der vorgenannten Verordnung ebenso das Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund.

Datum 04.07.2025

Seite 15

7.4. Während der Baumaßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung der Grundwasserschutz sicherzustellen. Bei Abweichungen, Leckagen, Havarien oder sonstigen möglichen Schadstoffeintragseignissen in das Erdreich, ist der WMU unverzüglich zu informieren.

7.5. Beweissicherung (Grundwassermessstellen):

7.5.1. Es ist eine Grundwassermessstelle für jede der beiden WEA 1 und 2 zu errichten. Diese müssen unterhalb des Geschiebelehms im Grundwasserleiter verfiltert sein und müssen den aus dem Geschiebelehm reichenden Abschnitt der Fundamentpfähle auf halber Länge erfassen.

7.5.2. Die Erstellung eines lithologischen Profils bis zur maximalen Einbindungstiefe vor Fundamenterstellung ist daher unabdingbare Voraussetzung.

7.5.3. Die Messstelle muss sich zwingend im direkten Grundwasserabstrombereich der WEA 1 und 2 befinden. Ihr Abstand hat etwa 10 bis 15 m zum Fundament-Umring (bei schrägen Pfählen: Umring der Pfähle in Filtertiefe) zu betragen. Der Bau hat sich an der DVGW-W 121 zu orientieren. Für eine problemlose Probenahme ist ein Ausbaudurchmesser von mindestens 70 mm vorzusehen.

7.5.4. Vor Baubeginn ist eine Analyse der unbeeinflussten Grundwasserzusammensetzung (Nullprobe) auf die Parameter der Stufen 1 und 2 (ohne mikrobiologische Parameter) der DVGW W 254 zuzüglich KW-Index und BTEX durchzuführen.

7.5.5. Eine weitere Untersuchung ist nach Beendigung der Baumaßnahme sowie jährlich für die Dauer von 3 Jahren zu wiederholen. Die Ergebnisse sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Leer und dem WMU zu übermitteln. Sollten sich hierbei Auffälligkeiten zeigen, ist das Messprogramm ggf. zu verlängern, oder/ und Maßnahmen zum Trinkwasserschutz einzuleiten.

7.5.6. Die Nutzung und Erreichbarkeit der Messstellen für Messungen durch die WMU ist dauerhaft zu gewährleisten und zu gestatten. Die Funktionsfähigkeit der Messstellen als Grundwassergütemessstellen ist seitens der Genehmigungsinhaberin über den 3-Jahres-Zeitraum hinaus sicherzustellen.

7.6. Bei der Planung der für den Betrieb der Windenergieanlagen notwendigen Infrastruktur (Kranstellflächen, Wegebau, Kabeltrassen) ist der WMU frühzeitig zu beteiligen.

8. Untere Denkmalschutzbehörde:

8.1. Sollten bei geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringer Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer oder dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, Hafenstr. 11 in Aurich, Tel.: 04941 / 1799 -32 unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen oder es ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

9. Straßen- und Tiefbauamt:

Datum 04.07.2025

Seite 16

- 9.1. (gestrichen und als Hinweis IV.9.1 neu aufgenommen)
- 9.2. (gestrichen und als Hinweis IV.9.2 neu aufgenommen)
- 9.3. (gestrichen und als Hinweis IV.9.3 neu aufgenommen)
- 9.4. (gestrichen und als Hinweis IV.9.4 neu aufgenommen)
- 9.5. (gestrichen und als Hinweis IV.9.5 neu aufgenommen)
- 9.6. (gestrichen und als Hinweis IV.9.6 neu aufgenommen)

10. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden (GAA Emden):

- 10.1. Für die Aufzugsanlagen (Befahranlage/ Aufstiegshilfe) sind folgende Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und behördlichen Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen:
- Nachweis über die EG-Baumusterprüfung nach RL 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie)
 - Sicherheitstechnische Bewertung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 der Betriebssicherheitsverordnung

11. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr (BAIUDBw):

- 11.1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des Zeichens

Infra I 3_II-032-22-BIA

alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum des Baubeginns bzw. Abbauende anzuzeigen.

12. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr:

12.1. (geändert) Kennzeichnung

Die Windkraftanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

12.1.1. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrslot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Datum 04.07.2025

Seite 17

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

12.1.2. (geändert) Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot. Zusätzlich ist bei jeder Windenergieanlage eine Hindernisbefuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Gemäß § 9 Abs. 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind die WEA mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung auszustatten.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann die Aktivierung der Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen bedarfsgesteuert erfolgen (Einrichtung einer BNK).

In diesem Fall ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter Angabe des Aktenzeichens **4212/30316-3 (38b/19)** anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden:

Datum 04.07.2025

Seite 18

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

Die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung darf erst erfolgen, wenn nach der Installation die Funktionsfähigkeit des Systems durch Funktionstests erfolgreich überprüft worden ist. Der Nachweis über die durchgeführte Überprüfung ist der Luftfahrtbehörde unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

12.1.3. Installation

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

12.1.4. Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer **06103/707-5555** oder per **E-Mail**

Datum 04.07.2025

Seite 19

an notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben.

Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist bei einer geplanten Abschaltung bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

12.1.5. Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

12.2. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- a) mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
- b) spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt schriftlich oder elektronisch an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

4212/30316-3 (38b/19)

und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 3731-c)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**

Datum 04.07.2025

Seite 20

- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerng meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

IV. Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.2. Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung der Anlagen nicht innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung begonnen wurde oder die Anlagen während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind (vgl. § 18 BImSchG).
- 1.3. Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern die Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landkreis Leer, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Änderung keine Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter hat.
- 1.4. Werden durch eine Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes nachteilige Veränderungen hervorgerufen, die erheblich sein können, bedarf die wesentliche Änderung der Anlage gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.
- 1.5. Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber auch nach einer Betriebseinstellung sicherzustellen, dass:
 - von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.
 - vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

2. Untere Naturschutzbehörde

- 2.1. Zum Ausschluss von Haftungsansprüchen weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die Prüfung im Rahmen dieser Genehmigung ausschließlich im Zusammenhang mit den in diesem Verfahren ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgt ist. Aus diesem Grunde können spätere Umweltschädigungen nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) und damit einhergehender

Datum 04.07.2025

Seite 21

Vermeidungs- und Sanierungspflichten des Bauherren oder anderer Verantwortlicher nicht mit abschließender Sicherheit ausgeschlossen werden.

- 2.2. Der Landkreis Leer führt Kontrollen von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen durch. Sofern diese Maßnahmen in zeitlichem Zusammenhang mit dem Eingriff umgesetzt worden sind, ergeht die erstmalige Erstellungskontrolle gebührenfrei. Bei Nichtumsetzung oder Mängeln werden diese und jede weitere erforderliche Nachkontrolle gebührenpflichtig. Diese Erstellungskontrollen werden hiermit angekündigt.
- 2.3. Während der Arbeiten ist der Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen gem. DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) bzw. RSBB (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf) zu beachten.
- 2.4. Bei den geplanten Baumaßnahmen ist der § 39 BNatSchG „Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen“ und der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu beachten. Handlungen, die gegen Verbote des § 44 Abs. 1 oder Abs. 5 BNatSchG verstoßen, sind ausnahmpflichtig gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Ein Ausnahmeantrag ist beim Amt für Planung und Naturschutz - Untere Naturschutzbehörde - zu stellen.
- 2.5. (gestrichen)

3. Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde:

- 3.1. Gemäß § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz besteht die Verantwortung des Bauherrn für die ordnungsgemäße Entsorgung der angefallenen Abfälle so lange, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Mit der Entsorgung können Dritte beauftragt werden. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen und eine ordnungsgemäße Entsorgung nachweisen können. Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung sind zum Zwecke der Vorlage aufzubewahren.
- 3.2. Sollten sich Hinweise auf sulfatsaure Böden ergeben (z.B. gelbfleckiger Boden, Jarosit-Bestandteile) oder sollte das Pflanzenwachstum auf Aushubböden gestört sein, ist der Boden als aktuell sulfatsauer einzustufen. Der Boden ist dann entsprechend zu behandeln und zu entsorgen (vgl. Geofakten 24 und 25).
- 3.3. Die Ausführungsplanung der Netzanbindung ist mit dem Landkreis Leer abzustimmen. Dafür ist eine Ergänzung des Bodenschutzkonzeptes vorzulegen, in dem die Trasse und die vorgesehene Verlegetechnik dargestellt sind. Die möglichen Verlegetechniken (offen, HDD-Bohrung oder Verlegetechnik) sind gegeneinander abzuwägen und die Bewertung der ggf. erforderlichen Kompensation sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in der Ergänzung des Bodenschutzkonzeptes darzustellen. Eine Zustimmung des Landkreises Leer für die Verlegung der Netzanbindung ist abzuwarten.

Datum 04.07.2025

Seite 22

4. Untere Wasserbehörde:

- 4.1. Sollte für Gründungen Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, sind gemäß § 13 BIm-SchG rechtzeitig vorher separate wasserrechtliche Anträge auf die Erlaubnis zur Gewässerbenutzung nach § 8 WHG zu stellen. Der Inhalt des Antrages ist mit dem Amt für Wasserwirtschaft abzustimmen.
- 4.2. Da die vorgesehenen Grabenverrohrungen nicht Bestandteil dieses Genehmigungsantrages sind, müssen für diese Maßnahmen gesonderte wasserrechtliche Genehmigungsanträge nach § 36 WHG gestellt werden. Der Inhalt des Antrages ist mit dem Amt für Wasserwirtschaft abzustimmen.
- 4.3. Es wird auf die Erkundungspflicht bei den Ver- und Entsorgungsunternehmen für Gas, Strom, Telefon, Trinkwasser und Schmutzwasser u. a. hingewiesen. Eventuell verursachte Schäden an den Leitungen sind unverzüglich dem jeweiligen Ver- bzw. Entsorgungsträger zu melden. Alle hiermit verbundenen Kosten haben Sie als Antragstellende*r zu tragen.
- 4.4. Für alle eventuellen Schäden, die nachweislich infolge der beantragten Maßnahme entstehen, haftet der/ die Antragstellende.
- 4.5. Die gesetzlich festgelegten Regelungen zu Gewässerrandstreifen an den Gewässern (u. a. § 38 Wasserhaushaltsgesetz vom 18.08.2021, § 58 Niedersächsisches Wassergesetz vom 16.12.2021) sind bei der Ausführung einzuhalten.

5. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN):

- 5.1. Dem Konzept zur Beweissicherung Grundwasser in Kap. 8 des Hydrogeologischen Gutachtens (H&M 2021) kann in dieser Form gefolgt werden. Der NLWKN bittet über eine digitale Bereitstellung der Bohr- und Ausbaudaten sowie der Analyseergebnisse.
- 5.2. Im gesonderten wasserrechtlichen Verfahren für die notwendigen Wasserhaltungen sind die erhöhten Eisenkonzentrationen (bis 180mg/l) und Ammoniumkonzentrationen (bis 7 mg/l) des Grundwassers zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist dafür Sorge zu tragen, dass die Einleitung des Grundwassers in die vorgesehenen Vorfluter und die nachfolgenden Gewässer nur dann durchgeführt wird, solange die Analysewerte des einzuleitenden Wassers einen Gesamt-Eisenwert von < 2,0 mg/l einhalten. Bei Überschreitung dieses Wertes, sind Maßnahmen zur Reduzierung des Eisengehaltes vorzunehmen (z.B. Enteisungsanlage). Bei erhöhten Werten sollte von einer Einleitung in die Oberflächengewässer abgesehen werden. Daher wird in diesem Fall seitens des GLD die Verrieselung des Grundwassers auf umliegenden Flächen empfohlen. Durch natürliche Prozesse an der Bodenoberfläche (Oxidation, Nitrifikation) können so die Konzentrationen abgebaut werden und es findet keine Belastung der Vorfluter statt.

6. Sielacht Stickhausen

- 6.1. Gemäß Satzung der Sielacht Stickhausen müssen die Böschungen und ein Schutzstreifen von 6,00 Breite längs der Gewässer II. und III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante, von Gebäuden, anderen Bauwerken und Anlagen sowie von Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern dauerhaft freigehalten werden.

Datum 04.07.2025

Seite 23

- 6.2. Das gilt auch für Kompensationsmaßnahmen und für die Abstände zwischen den Fundamenten der Anlagen und den Gewässern.
- 6.3. Bei Gewässerkreuzungen mit Kabel etc. gilt eine Mindestüberdeckung von mindestens 1,50 m unter stichfester Gewässersohle.
- 6.4. Für die Errichtung von Überfahrten müssen bezüglich der Unterhaltung privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem/ der Antragstellenden und dem Gewässereigentümer geschlossen werden.

7. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr:

- 7.1. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht einzuholen, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.
- 7.2. Die Entscheidung nach § 14 LuftVG ist gemäß §§ 1, 2 LuftkostV2 i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftkostV gebührenpflichtig. Die Kosten werden dem/ der Antragstellenden unmittelbar in Rechnung gestellt.
- 7.3. Die Entscheidung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Fontainengraben 200, 53123 Bonn, bitte ich abzuwarten, da andere militärische Belange als Flugsicherungsgründe (z. B. Schutzbereichsbelange nach dem Schutzbereichsgesetz, Freihaltung von Richtfunkstrecken, Träger öffentlicher Belange usw.) betroffen sein könnten.
- 7.4. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

8. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden:

- 8.1. Bei Errichtung, Montage, Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen sind folgende Regelwerke zu beachten:
 - DIN EN 61400-1, August 2011, „Windenergieanlagen – Teil 1: Auslegungsanforderungen“
 - DIN EN 50308, März 2005, „Windenergieanlagen – Schutzmaßnahmen – Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ mit Berichtigung von November 2008
 - Berufsgenossenschaftliche Information BGI 657 „Windenergieanlagen“, Ausgabe März 2006

9. Straßen- und Tiefbauamt:

- 9.1. (neu) Für die baulichen Veränderungen etc. im Zuge der Nutzung der Einmündungen der Firreller Straße (Kreisstraße 59) mit der Gemeindestraße Hollesandstraße als temporäre Baustellenzufahrt ist eine Sondernutzungserlaubnis beim Straßen- und Tiefbauamt zu beantragen. Hierzu ist beim Straßen- und Tiefbauamt des Landkreises Leer vor Baubeginn ein gesonderter, formloser Antrag mit einem entsprechenden Lageplan einzureichen.
- 9.2. (neu) Hinsichtlich der Durchführung der geplanten Transporte mit Überlänge hat zwingend im Vorfeld der Transporte eine Abstimmung seitens des Vorhabenträgers mit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Leer sowie ggf. mit der zuständigen Polizeiinspektion Leer/Emden zu erfolgen.

Datum 04.07.2025

Seite 24

- 9.3. (neu) Dem Straßen- und Tiefbauamt des Landkreises Leer ist frühzeitig, spätestens jedoch vor Baubeginn, ein Logistikkonzept vorzulegen. Dieses muss z. B. Angaben zu der zu erwartenden Anzahl der Transporte über 40 t mit Angabe der Einzelgewichte, Angaben zu den maximalen Breiten, Höhen und Längen der Transporte, zur geplanten Streckenführung und dem Transportzeitraum enthalten.
- 9.4. (neu) Im Bereich der Einmündung der Firreler Straße (Kreisstraße 59) mit der Gemeindestraße Hollesandstraße ist ein Sichtfeld von 15 : 110 m von jeglicher Sichtbehinderung über 0,80 m Höhe freizuhalten und dauerhaft zu garantieren.
- 9.5. (neu) Verschmutzungen der Kreisstraße 59, die bei der Herstellung der Anlagen entstehen, sind gänzlich auszuschließen.
- 9.6. (neu) Der Straßenbulasträger der Kreisstraßen ist von jeglicher Forderung, die aus der o. g. Errichtung der Windfarm entstehen kann, freizustellen. Dies gilt insbesondere für die Verkehrs-lärmbelästigung.

V. Begründung

1. Sachverhalt / Historie

Am 04.07.2019 haben Sie die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides gem. § 9 BImSchG für die Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen typenunabhängig mit einer Nennleistung von max. je 6.000 kW, einer maximalen Nabenhöhe von 135 m und einem maximalen Rotordurchmesser von 155 m am Standort Kleinoldendorf, Flur 8 - Flurstück 81, Flur 1 - Flurstücke 33/2, 34/2 und 9/7, 10/6 beantragt. Mit dem Antrag wurde eine Entscheidung über die Frage, ob die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf bauplanungsrechtliche Belange, ebenso wie auf Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt gegeben ist, begehrt. Mit Vorbescheid vom 01.02.2021 wurde festgestellt, dass dieses zur Prüfung gestellte Vorhaben unter der Maßgabe, dass der WEA-Typ im Genehmigungsverfahren angegeben wird, grundsätzlich zulässig ist.

Gegenstand der planungsrechtlichen Beurteilung war die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Uplengen aus dem Jahr 1999.

Die Windenergieanlagen befinden sich im Außenbereich der Gemeinde Uplengen. Die Beurteilung der Zulässigkeit erfolgt daher aufgrund von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Windenergieanlagen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich grundsätzlich als privilegierte Vorhaben zulässig. Einschränkend ist jedoch zu prüfen, ob ihm öffentliche Belange entgegenstehen, wie sie in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB beispielhaft genannt sind.

Zunächst ist zu prüfen, ob das Vorhaben durch eine Konzentrationsflächenplanung über den Flächennutzungsplan ausgeschlossen wird.

Die Gemeinde Uplengen hat im Jahr 1999 durch die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Sonderbaufläche für WEA ausgewiesen und gleichzeitig die Zulässigkeit von WEA außerhalb dieses Standortes ausgeschlossen. Diese Konzentrationszonenplanung würde der beantragten Errichtung der WEA im Bereich Kleinoldendorf entgegenstehen, da sich die von der ENOVA Power GmbH beantragten WEA-Standorte außerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sonderbaufläche befinden.

Datum 04.07.2025

Seite 25

Die Gemeinde Uplengen hat im Jahr 2019 eine rechtliche Prüfung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen. Ergebnis dieser Überprüfung war, dass die 16. Flächennutzungsplanänderung an einem Bekanntmachungsmangel leidet und somit insgesamt unwirksam ist. Aufgrund des Rechtsstaatsprinzips besteht die Verpflichtung, einen als unwirksam erkannten Bauleitplan aufzuheben, um den Anschein seiner Rechtsgeltung zu beseitigen. Vor diesem Hintergrund und in Kenntnis der Sach- und Rechtslage hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Uplengen mit Beschluss vom 23.07.2019 die Aufstellung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Steuerung der Nutzung der Windenergie beschlossen.

Die von der Gemeinde vorgenommene rechtliche Bewertung wurde anhand der durch die Gemeinde übermittelten Bekanntmachungstexte als auch der öffentlich zugänglichen Unterlagen zur Beschlussfassung über die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Uplengen (Beschlussvorlage, Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bau- und Siedlungsausschusses am 03.07.2019 nebst anliegender Präsentation) durch das Planungsamt (61-P) ebenfalls vorgenommen.

Im Text weder der öffentlichen Bekanntmachung noch der Veröffentlichung im Amtsblatt wurde erwähnt, dass durch die Festsetzung des nach Abschluss des Verfahrens eines Sondergebietes für Windenergieanlagen gleichzeitig die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb dieses Standortes ausgeschlossen ist. Auch war jeweils keine Karte mit der Einzeichnung des Sondergebietes für Windenergieanlagen und des gesamten Gemeindegebietes als Geltungsbereich der beabsichtigten Ausschlusswirkung beigefügt. Aus rechtsstaatlichen Gründen ist aber erforderlich, dass dem Adressaten der Bekanntmachung der räumliche Geltungsbereich der Rechtsnormqualität aufweisenden Darstellung hinreichend deutlich gemacht wird. Dies ist bei einer Darstellung des Flächennutzungsplanes mit der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB grundsätzlich der gesamte Außenbereich der Gemeinde. An einem diesen räumlichen Geltungsbereich der Darstellung hinreichend verdeutlichendem Hinweis fehlt es vorliegend (vgl. Urteil OVG Münster, Urteil vom 06.12.2017, 7 D 100/15.NE).

Es liegt daher ein Verkündigungsmangel hinsichtlich der 16. Flächennutzungsplanänderung vor. Ein Verkündigungsmangel ist als sogenannter Ewigkeitsmangel gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ohne weiteres beachtlich und führt zur Unwirksamkeit einer Planung. Heilungsmöglichkeiten waren für dieses Verfahren nicht mehr möglich.

Dieser offenkundige Mangel führt dazu, dass die 16. Flächennutzungsplanänderung aufgrund der am 01.03.1999 erfolgten Bekanntmachung zwar rechtsverbindlich geworden, jedoch als von Anfang an unwirksam zu betrachten ist.

Bezogen auf die beantragte Errichtung von drei WEA im Bereich Kleinoldendorf in Uplengen ist somit festzustellen, dass diese außerhalb des in der 16. Flächennutzungsplanänderung festgesetzten Sonderbaufläche für Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Eine Errichtung an der beantragten Stelle wäre bei Vorliegen einer wirksamen Festsetzung der Sonderbaufläche im Bereich Südgeorgsfehrner Moor und der Ausschlusswirkung dieses Sondergebietes gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB planungsrechtlich nicht möglich, da Festsetzungen des Flächennutzungsplanes entgegenstehen.

Da die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wie dargelegt als offensichtlich unwirksam angesehen werden muss, besteht keine Festsetzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Uplengen, die dem beantragten Vorhaben der Errichtung der drei WEA am geplanten Standort im Bereich Kleinoldendorf entgegensteht.

Datum 04.07.2025

Seite 26

Mit Antrag vom 17.12.2021 beantragten Sie sodann die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit drei Windenergieanlagen vom Typ Siemens Gamesa SG 6.0-155 mit jeweils einer Nabenhöhe von 122,5 m, einen Rotordurchmesser von 155 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer Nennleistung von 6,6 MW am Standort Kleinoldendorf, Flur 1 – Flurstücke 33/2, 34/2, 9/7, Flur 8, Flurstück 81.

Mit Bescheid vom 04.08.2022 wurde Ihnen gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 19 BImSchG die entsprechende Genehmigung erteilt.

Die 58. Änderung war zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides am 04.08.2022 noch in Aufstellung. Der Vorbescheid ist ohne konkrete Angabe der Standorte (lediglich Flurstücke) genehmigt worden. Insofern geht vom Vorbescheid lediglich die Bindungswirkung aus, dass die 16. FNP-Änderung keine Anwendung findet und die aktuell in Aufstellung befindliche Änderung dem Vorhaben nicht entgegensteht und das Vorhaben damit bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Die im Vorbescheid geprüfte Fragestellung der Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt ist ohne Belang, da sich die Standorte verändert haben. Aufgrund der geänderten Standorte wurden diese Belange durch die Luftfahrtbehörden erneut beurteilt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes am 29.12.2023 in Kraft getreten ist. Die in Rede stehende Fläche ist dort als Windfläche ausgewiesen.

Zudem hat sich mittlerweile die Rechtslage geändert. Durch die Bekanntmachung zur Erreichung des Teilflächenziels sind Windkraftanlagen im Außenbereich nur noch nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 249 BauGB zulässig. Die in Rede stehenden Standorte liegen innerhalb eines Windgebietes und sind damit auch nach aktueller Rechtslage als privilegierte Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig.

Nachdem Sie nachträglich einen Umweltverträglichkeitsbericht eingereicht haben und auf Ihren Antrag vom 07.03.2023 eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt wurde, wurde die Durchführung der UVP gem. § 10 Abs. 3 BImSchG im Amtsblatt des Landkreises Leer vom 14.04.2023/Ausgabe 07 öffentlich bekanntgemacht. Der UVP-Bericht und die dazugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 21.04.2023 bis einschließlich 20.05.2023 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Der Erörterungstermin fand am 11.07.2023 statt.

Am 23.11.2023 erging sodann ein Änderungsbescheid zu der Genehmigung vom 04.08.2022 mit den sich aufgrund der Durchführung der UVP ergebenden Änderungen. Gleichzeitig erfolgte darin eine teilweise Abhilfe Ihres Widerspruchs vom 02.09.2022.

Aufgrund eines Antrages nach §§ 80a, 80 Abs. 5 VwGO einer anerkannten Umweltvereinigung, die gegen die Genehmigung vom 04.08.2022 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 23.11.2023 Widerspruch erhoben hat, hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg mit Beschluss vom 13.08.2024 (12 MS 43/24) die aufschiebende Wirkung dieses Widerspruchs angeordnet. Dabei hat das Oberverwaltungsgericht einen Verfahrensfehler der UVP und mehrere materielle Fehler der Genehmigung aufgezeigt.

In der Bekanntmachung der UVP vom 30.11.2023 sind entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV nicht die "entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen" bezeichnet worden, die der Genehmigungsbehörde vorlagen.

Der Bekanntmachungsfehler in der UVP wurde durch die Bekanntmachung vom 30.01.2025 geheilt.

Datum 04.07.2025

Seite 27

Die erneute öffentliche Bekanntmachung über die UVP erfolgte zunächst am 15.10.2024, wurde jedoch mit Erklärung des Landkreises Leer vom 23.10.2024, die in der Ostfriesenzeitung und im General Anzeiger sowie auf der Homepage des Landkreises Leer veröffentlicht wurde, zurückgenommen. Die öffentliche Bekanntmachung wurde am 30.10.2024 wiederholt.

Aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers auch dieser öffentlichen Bekanntmachung erfolgte letztlich am 30.01.2025 eine weitere Bekanntmachung.

Die bereits im Zeitraum vom 21.04.2023 bis einschließlich 20.05.2023 und vom 07.11.2024 bis zum 06.12.2024 ausgelegten Unterlagen sowie weitere nach diesen Zeiträumen hinzugekommene entscheidungserhebliche Unterlagen wurden aufgelistet. Sämtliche genannten entscheidungserheblichen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichts sowie der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die eingereichten Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 07.02.2025 bis einschließlich 06.03.2025 bei der Gemeinde Uplengen, dem Landkreis Leer und der Samtgemeinde Hesel öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus sind die Unterlagen auf der Internetseite des Landkreises Leer unter www.landkreis-leer.de zugänglich gemacht worden.

Der Bekanntmachungstext wurde sowohl im Amtsblatt des Landkreis Leer vom 31.01.2025/Ausgabe 02 als auch gem. §§ 8 und 9 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Landkreises Leer unter www.landkreis-leer.de veröffentlicht. Zudem erfolgte entsprechend § 4 NUVPG (Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in Verbindung mit § 20 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) eine Veröffentlichung sowohl des Bekanntmachungstextes als auch der oben genannten Unterlagen im UVP-Portal des Landes Niedersachsen.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten vom 07.03.2025 bis einschließlich 06.04.2025 (Einwendungsfrist) von jeder natürlichen oder juristischen Person, deren Belange durch die Zulassung des Vorhabens berührt werden, schriftlich bei den zuvor genannten Stellen oder elektronisch bei der Kreisverwaltung des Landkreises Leer erhoben werden.

Bis zum Ende der Einwendungsfrist sind mehrere Einwendungen eingegangen. Die Einwendungen sind Ihnen entsprechend § 12 Absatz 2 der 9. BImSchV bekannt gegeben worden.

Der Erörterungstermin war in der Bekanntmachung vom 31.01.2025 für den 22.04.2025, 10:00 Uhr, festgelegt. Der angesetzte Termin wurde sodann auf den 30.04.2025, 10:00 Uhr, verschoben und öffentlich bekannt gegeben.

An diesem Termin nahmen mehrere Einwanderinnen und Einwander sowie ein Zuhörer teil. Die eingebrachten Einwände werden nachstehend unter Ziffer 3 (Öffentlichkeitsbeteiligung) dieser Genehmigung behandelt.

Die materiellen Fehler der Genehmigung vom 04.08.2022 in Gestalt der Änderungsgenehmigung vom 23.11.2023, die das OVG Lüneburg in seinem Beschluss vom 13.08.2024 (12 MS 43/24) beanstandet hat, werden mit dieser konsolidierten Genehmigung wie nachstehend erläutert behoben.

Genehmigungsbehörde für diese Anlage ist gemäß § 1 und der lfd. Nr. 8.1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) der Landkreis Leer.

Datum 04.07.2025

Seite 28

Im Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) nachfolgende Fachbehörden und Stellen im Verfahren mit der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme beteiligt. Die betroffenen Stellen haben den Sachverhalt geprüft und sofern erforderlich Hinweise/Nebenbestimmungen vorgegeben.

- Landkreis Leer
 - Bauamt
 - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
 - untere Immissionsschutzbehörde
 - untere Wasserbehörde
 - untere Naturschutzbehörde
 - untere Denkmalschutzbehörde
 - Planungsamt
 - Straßenverkehrsamt
 - Ordnungsamt – Brandschutzprüfer
- Wasserversorgungsverband Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden
- Sielacht Stickhausen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Aurich
- Gemeinde Uplengen
- Gemeinde Firrel
- Gemeinde Schwerinsdorf

Die Anregungen und Vorschläge für Nebenbestimmungen der beteiligten Stellen wurden, soweit sie genehmigungsrelevant waren, berücksichtigt.

Die unter Abschnitt II. und III. aufgeführten Bedingungen und Auflagen wurden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Prüfung hat ergeben, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Regeln der Technik.

Datum 04.07.2025

Seite 29

2. Begründung zu einzelnen Nebenbestimmungen

II. Bedingungen 1. Rückbausicherheitsleistung

Für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB als Genehmigungsvoraussetzung Verpflichtungserklärungen abzugeben, die Anlagen nach dauerhafter Nutzungsaufgabe zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Baubehörde soll gem. § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen. Die Sicherheitsleistung soll den Rückbau der WEA einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlage vollständig abdecken.

Die Rückbausicherungsleistung wurde in bisherigen Entscheidungen zu niedrig festgesetzt.

Mit Datum vom 12.02.2024 hat der WEA-Hersteller, Siemens Gamesa Renewable Energy GmbH & Co. KG, die Rückbaukosten deshalb neu berechnet und schriftlich dargelegt:

Die Rückbaukosten umfassen den Rückbau je SG 6.0-155, inkl. 122,5m Stahlrohrturm, Fundament, Entsorgung, Transport, Krane, Personal.

1. ohne Berücksichtigung des Verwertungswerts: 218.000,00 €

2. abzgl. Verwertungswert: 135.000,00 €

Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

Bei Festsetzung der Rückbaukosten ist die Preissteigerungsrate zu berücksichtigen. Die Preissteigerungsrate pro Jahr setzt sich aus den folgenden drei Indizes über die letzten 25 Jahre zusammen:

- Verbraucherpreisindex
- Erzeugerpreisindex
- Baupreisindex

und beläuft sich aktuell auf 2,6 %. (Quelle: Statistisches Bundesamt)

Die Berechnung der Rückbaukosten unter Berücksichtigung der vorgenannten Preissteigerungsrate erfolgt mit der Formel:

$$\text{Rückbaukosten in } n \text{ Jahren [€]} = \text{Rückbaukosten Hersteller [€]} \times (1 + \text{Preissteigerungsrate})^n \text{ Jahre}$$

wobei n=prognostizierte Lebensdauer ist und vorliegend 20 Jahre beträgt.

Es ergeben sich Rückbaukosten je WEA von 259.420 €, für drei WEA von 778.260 € und damit eine Sicherheitsleistung von 1.300.385 €.

Die Antragstellerin hat der Anwendung der Berechnungsformel und dem Ergebnis zugestimmt.

Die Bedingung Zif. II.1 der Genehmigung vom 04.08.2022 in Gestalt der Änderungsgenehmigung vom 23.11.2023 wird entsprechend abgeändert.

Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll die Baugenehmigungsbehörde durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung nach Satz 2 dieser Vorschrift sicherstellen. Welche Sicherungsmaßnahme die Genehmigungsbehörde verlangt, steht dabei in ihrem Ermessen (vgl. Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Kommentar, Stand: Nov. 2014, § 35 Rn. 166). Ermessensleitend ist das öffentliche Interesse an einer effektiven Sicherung (VG Hannover, Urte. v. 22.11.2012 – 12 A 2305/11 –, zit. n. Juris). Dabei ist der Wortlaut („durch ... Baulast oder in anderer Weise“) nicht als Alternative zu verstehen, mit der die Bandbreite möglicher Maßnahmen zur

Datum 04.07.2025

Seite 30

Einhaltung der Verpflichtung nach Satz 2 eingeschränkt wird (BVerwG, Urt. v. 17.10.2012 – 4 C 5/11 –, a. a. O). Vielmehr soll die Maßnahme umfassend sicherstellen, dass die wirtschaftlichen Lasten, die nach der Einstellung des Betriebs einer WEA mit dem vorgesehenen Rückbau verbunden sind, nicht von der öffentlichen Hand getragen werden müssen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass nach dem Wegfall der Privilegierung durch Einstellung des Betriebs wertungsmäßig ein neuer Eingriff in die natürliche Eigenart der freien Landschaft vorliegt. Dieser ist weder durch etwaige geleistete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen noch durch die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der WEA legalisiert. Der Intention des Gesetzgebers im Hinblick auf die Lastenverteilung des Rückbaus der WEA wird durch das Verlangen nach einer Sicherheitsleistung Rechnung getragen. Dadurch wird vermieden, dass der Allgemeinheit die wirtschaftliche Last für die tatsächliche Erfüllung des Rückbaus aufgebürdet wird, wenn das diesbezüglich in der Verantwortung stehende Unternehmen nicht willens oder aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen (VG Halle, Urt. v. 27.10.2009 – 2 A 3/08 –, zit. n. Juris). Die Ermächtigung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Satz 3 BauGB umfasst somit alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Einhaltung der Verpflichtungserklärung sicherzustellen, und damit auch die Auferlegung einer Sicherheitsleistung als Maßnahme zur finanziellen Absicherung eines möglichen Liquiditätsrisikos (BVerwG, Urt. v. 17.10.2012 – 4 C 5/11 –, a. a. O).

Die Rückbaubürgschaft stellt insofern ein geeignetes Sicherungsmittel in diesem Sinne dar und hat sich in der Verwaltungspraxis des Landkreises Leer bewährt.

Als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung wird deshalb die Bankbürgschaft gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Fall der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlage zur Verfügung stehen.

II. Bedingungen 2. (Fundamentarbeiten)

Die vorliegenden WEA sind bauliche Anlagen gem. § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 NBauO., die gemäß § 64 Satz 1 NBauO baugenehmigungspflichtig sind. Um die Standsicherheit derartiger baulicher Anlagen behördlich zu gewährleisten, sieht § 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NBauO vor, dass die entsprechenden Nachweise zu prüfen sind. Die Prüfung des statischen Nachweises ist zwischenzeitlich erfolgt und abgeschlossen (Prüfbericht Nr. 523 681K vom 14.09.2023, Eriksen Oldenburg, Cloppenburg Str. 200, 26133 Oldenburg). Die Bedingung ist somit erfüllt.

II. Bedingungen 3. (Grundbuchamtliche Sicherung)

Diese Bedingung ist erforderlich, da sich die Kompensationsflächen nicht im Eigentum der/ des Antragstellenden befinden. Gemäß § 17 (4) BNatSchG sind Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen erforderlich. Vorgelegt wurden für diese Flächen Pachtverträge, die die Zustimmung der Eigentümer für die rechtliche Sicherung als Dienstbarkeit beinhalten. Diese kann aber erst nach Genehmigung beantragt werden. Damit sichergestellt ist, dass die Kompensationsmaßnahmen tatsächlich umgesetzt werden können, ist diese vor Baubeginn vorzulegen. Sollte dies nicht möglich sein, so liegt ein Mangel vor, der den Bau der Windenergieanlagen in Frage stellt.

II. Bedingungen 4. (Pflege- und Entwicklungsplan)

Der Pflege- und Entwicklungsplan aus 2023 wurde mit Stand vom 04.04.2025 überarbeitet. Die Bedingung ist somit erfüllt.

Datum 04.07.2025

Seite 31

II. Bedingungen 5. (Baulasten)

Die Bedingung ist erforderlich zur Sicherstellung der Anforderungen aus §§ 4 Abs. 2 und 4 sowie § 5 Abs. 2 NBauO. Die genannten Baulasten wurden mittlerweile eingetragen.

Auflage III.1.1.:

Die Auflage III.1.1. in der Genehmigung vom 04.08.2022 in Gestalt der Änderungsgenehmigung vom 23.11.2023, wonach bestimmte in einzelnen Gutachten oder Fachbeiträgen enthaltene Auflagen für verbindlich erklärt worden waren, wird gem. § 1 NVwVfG i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG aufgehoben. Diese Auflage war im Sinne des § 1 NVwVfG i. V. m. § 37 Abs. 1 VwVfG zu unbestimmt. Es werden keine Bestimmungen explizit benannt, die einzuhalten sind. Da die entsprechenden Gutachten und die Typenprüfung Bestandteil der Genehmigungsunterlagen sind, sind diese beim Bau und Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten.

Auflage III.1.2.:

Die Auflage III.1.2. in der Genehmigung vom 04.08.2022 in Gestalt der Änderungsgenehmigung vom 23.11.2023, wonach eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheids am Betriebsort der Anlage aufzubewahren ist, ist erforderlich, damit der Landkreis Leer und weitere Behörden ihren Überwachungsaufgaben gem. § 52 BImSchG nachkommen können.

Auflage III.1.3.:

Die Auflage III.1.3. in der Genehmigung vom 04.08.2022 in Gestalt der Änderungsgenehmigung vom 23.11.2023, wonach die Anlagen erst nach angeordneter und vorher zu beantragender Schlussabnahme in Betrieb genommen werden dürfen, wird geändert. Die Schlussabnahme bei einem Windpark bestehend aus mehreren Windenergieanlagen ist aus behördlicher Sicht nach Übergabe des Anlagenherstellers an den Betreiber sinnvoll, da ab diesem Zeitpunkt bereits einige der benötigten Nachweise für die Schlussabnahme vorliegen. Gegebenenfalls sind dann in einem weiteren Termin noch weitere Nachweise, die zeitlich später vorzulegen sind, zu prüfen. Im Übrigen sieht § 77 Abs. 1 NBauO die Schlussabnahme vor, soweit es zur Wirksamkeit der Bauüberwachung [...] erforderlich ist. Die Mitteilung darüber, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind, ergibt sich aus § 77 Abs. 3 NBauO.

Auflage III.1.4.:

Die Auflage III.1.4. in der Genehmigung vom 04.08.2022 in Gestalt der Änderungsgenehmigung vom 23.11.2023, wonach regelmäßig wiederkehrende technische Prüfungen durchzuführen sind, ergibt sich aus der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand: Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015, (s. dort, Ziffer 15). Diese Richtlinie wurde in Niedersachsen als Nummer A 1.2.8.7 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen nach § 83 Abs. 1 NBauO durch Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht und für verbindlich einzuhalten erklärt.

Auflage III.1.5.:

Die Auflage III.1.5. in der Genehmigung vom 04.08.2022 in Gestalt der Änderungsgenehmigung vom 23.11.2023, wonach die Auflage III.1.4. genannten Prüfungen und deren Ergebnis [...] in einem Prüfbericht zu dokumentieren und dem Landkreis Leer [...] vorzulegen sind, ist erforderlich, damit der Landkreis Leer und weitere Behörden ihren Überwachungsaufgaben gem. § 52 BImSchG nachkommen können.

Datum 04.07.2025

Seite 32

Auflage III.1.6.:

Die Auflage III.1.6. in der Genehmigung vom 04.08.2022 in Gestalt der Änderungsgenehmigung vom 23.11.2023, wonach bei Mängeln, die die Standsicherheit der WEA ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbare Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, die Anlage unverzüglich in einen sicheren Zustand zu versetzen ist, ist zur Abwehr potenzieller Gefahren für Leib, Leben, Umwelt und Sachen geeignet und erforderlich. Da diese Maßnahme bis zur Beseitigung einer solchen potenziellen Gefahr zumeist zeitlich begrenzt und zumutbar ist, wird der Betreiber durch diese Auflage auch nicht übermäßig belastet.

Auflage III.1.7.:

Die Auflage III.1.7. in der Genehmigung vom 04.08.2022 in Gestalt der Änderungsgenehmigung vom 23.11.2023, wonach spätestens 20 Jahre nach Inbetriebnahme der WEA dem Landkreis Leer ein Nachweis zu erbringen ist, dass die Stand- und Betriebsfestigkeit der Anlage unverändert ist und im Falle des fehlenden Nachweises die Genehmigung erlischt, wird aufgehoben. Da der Standsicherheitsnachweis auf Dauer erbracht worden ist, ist sowohl eine Befristung als auch eine auflösende Bedingung mit einer zeitlichen Komponente rechtswidrig gewesen. Die Frage, ob die Standsicherheit nach Ablauf der prognostizierten Betriebsdauer der Anlage noch gegeben ist, ist vielmehr erst bei Ablauf des kalkulierten Betriebszeitraumes von der Bauaufsichtsbehörde in einem gesonderten Verfahren zu prüfen (vgl. z.B. VG Lüneburg, Urteil v. 26.04.2004 - 2 A 205/02).

Auflage III.1.8:

Aufgrund der Besonderheiten einer WEA mit drehendem Rotor ergeben sich zudem Forderungen zur Abstandshaltung wegen Eisabwurfgefahr. Gemäß Nummer A 1.2.8.7 der Anlage 1 VVTB ist die „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ in Niedersachsen eingeführt (RdErl. des MU vom 21. 6. 2021, [Nds. MBl. S. 1030]) i. V. m. Nummer 2 der dazugehörigen Anlage A 1.2.8/6 gelten Abstände größer als $1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden im Allgemeinen als ausreichend. Dieser Abstand wird durch die gegenständlichen Windenergieanlagen nicht eingehalten.

Einer Genehmigung stehen geringere Abstände wie hier dann nicht entgegen, wenn Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz ausreichend sicher ausgeschlossen werden kann (z. B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann oder ein Abtauen erreicht werden kann (z. B. Rotorblattheizung).

Auflage III.1.9:

Im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern einer WEA mit technischen Einrichtungen zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz ist gemäß 3.5.4.3 Windenergieerlass durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.

Auflage III.2 (Naturschutz):

Durch die Baumaßnahme kommt es zu Versiegelungen und damit verbunden zum Verlust von offenen Bodenflächen. Diese gehen als Lebensraum für Tiere (v.a. Brutvögel wie Kiebitz) und Pflanzen dauerhaft verloren. Gleichzeitig kommt es zu einem schnelleren Wasserabfluss, da Niederschlagswasser nicht mehr an Ort und Stelle versickern kann. Zudem kommt es zu Veränderungen im Landschaftsbild,

Datum 04.07.2025

Seite 33

da die geplanten 3 Anlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m das Landschaftsbild nachhaltig verändern. Es kommt zu Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen, die erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes darstellen. Die Voraussetzungen für einen Eingriff gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind somit gegeben. Gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG hat der Antragsteller die Abhandlung der Eingriffsregelung, einschließlich der Angabe der Kompensationsflächen, vorzulegen. Entsprechende Unterlagen wurden mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Die Auflagen zu 2.1 und 2.8 enthalten nähere Ausführungen zu den vorgesehenen Maßnahmen und sind erforderlich, um eine Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange bei der Umsetzung und im Zuge des Rückbaues zu gewährleisten. Dies gilt auch für die Hinweise-

Artenschutz:

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39, 44 und 45 BNatSchG sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen und in den Antragsunterlagen aufgearbeitet worden. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar.

Zu 2.2. Fledermäuse

Zu 2.2.1.

In Bezug auf **Fledermäuse** wird in Kap. 7.1. des LBP eine Betriebsregulierung durch Abschaltalgorithmus **empfohlen**. Diese soll in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. jeweils ½ Std. nach Sonnenuntergang bis ½ Std. vor Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten $\leq 8\text{m/s}$ und Temperaturen $\geq 10^\circ\text{C}$ erfolgen.

Im Zuge des erfolgten gerichtlichen Verfahrens wurde der Zeitraum des Abschaltalgorithmus von vorher 01.04. bis 30.04. und 15.06. bis 15.10. auf nun den gesamten Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. ausgedehnt. Grund für die Ausdehnung der Abschaltzeiten ist hier, dass für das durch die Abschaltung abzuwendende Tötungsrisiko nicht die Feststellung entscheidend ist, ob bestimmte Fledermausarten in der Nähe der Windenergieanlagen gerade über eine Wochenstube verfügen, sondern ob sie sich in deren relevanten Wirkungsbereich tatsächlich auch in dieser Zeit regelmäßig aufhalten. Dieser Aufenthalt ist jedenfalls für die Breitflügel-Fledermaus zumindest zu bejahen, was auch den Feststellungen aus dem Jahr 2020 entspricht, die im LBP 2022 enthalten sind. Danach sind bei Messungen auch im Mai 2020 an einzelnen Tagen bis zu 22 Fledermausexemplare festgestellt worden. Aufgrund des Umstandes, dass im Zeitraum von April bis Ende Oktober regelmäßig und überall im Untersuchungsgebiet der Aufenthalt festgestellt wurde, ist die Anpassung des Abschaltalgorithmus hier als notwendig anzusehen.

Zu 2.2.2.

Sie haben, über den LBP hinausgehend, angezeigt, dass nach der Inbetriebnahme eine Überprüfung der Abschaltungsparameter durch ein 2-jähriges Gondelmonitoring gemäß Anlage 2 Nr. 8 des Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ erfolgen soll.

Das Monitoring ist dabei als freiwillig anzusehen.

Zu 2.2.3 - 2.2.7

Das Streichen der Auflagen 2.2.3 -2.2.7 basiert auf § 1 NVwVfG i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG, da die Durchführung des Monitorings freiwillig möglich ist.

Datum 04.07.2025

Seite 34

Zu 2.3.1 Greifvögel:

Mit Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 (Verkündung am 28.07.2022, in Kraft getreten am 29.07.2022) ist der Mäusebussard lt. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 nicht mehr als kollisionsgefährdete Brutvogelart gelistet.

Zu 2.4.

Das Streichen der Auflagen basiert auf § 1 NVwVfG i. V. m. § 48 VwVfG. Die Genehmigung zur Beseitigung von Wallhecken v. 03.08.2022, zuletzt geändert mit Änderungsgenehmigung v. 24.01.2025, erteilt vom Landkreis Leer, gilt als nicht einkonzentriert in diesen Bescheid, sodass dementsprechend keine Auflagen dazu zulässig sind.

Zu 2.5 Brutvögel

Im Gebiet wurden bei der Kartierung 2019 /2020 48 Vogelarten, darunter 34 Arten mit Brutnachweis, Brutverdacht oder Brutzeitfeststellung nachgewiesen. Neuere Kartierungen aus 2021 bestätigen dies grundsätzlich. Brutrevierzentren des Kiebitzes wurden teilweise ca. 50 m bzw. 100 m von einer geplanten Zuwegung bzw. Windenergieanlage entfernt festgestellt, die Feldlerche ca. 400 m südlich der geplanten Windenergieanlage 2. Vertieft geprüft wurden die Arten mit einer besonderen Relevanz bezüglich des Vorhabens. Vorhabenbedingte Konflikte für den Kiebitz und die Feldlerche sind nicht auszuschließen. Eine gewisse Störungsempfindlichkeit und ein Meideverhalten des Kiebitzes im Umfeld von Windenergieanlagen sind bekannt (u.a. LANGEMACH / DÜRR 2021). Daher ist der Verlust von drei Kiebitzbrutplätzen/-revieren nicht sicher auszuschließen. Bei der Brutvogelkartierung 2020 durch H & M wurde die Wachtel zweimal registriert (Brutzeitfeststellung), einmal innerhalb des 500m-Radius und einmal knapp außerhalb des 500m-Radius. In der avifaunistischen Erfassung (Delingat, 2020) wurden drei Brutpaar Wachtel (Brutnachweis oder Brutverdacht) festgestellt. Davon liegt ein Brutplatz innerhalb des geplanten Windparks, ein weiterer knapp außerhalb und der dritte deutlich außerhalb (ca. 400 m). Die geringen Abweichungen der Standorte unter den verschiedenen Erfassern liegen im Rahmen der methodisch bedingten Unschärfe und sind nicht weiter zu beanstanden.

Die Anpassung der Bewirtschaftungsauflage wird naturschutzfachlich als geeignet betrachtet dem Vorkommen der Wachtel Rechnung zu tragen. Die Berücksichtigung der Wachtel geschieht aus einem Vorsorgegedanken (präventiv).

In der anerkannten und vielfach verwandten Methodik von Südbeck et.al. (2025) „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster“ werden Brutzeitfeststellungen (es handelt sich bei den o.g. Erfassungen überwiegend um Brutzeitfeststellungen) nicht berücksichtigt:

„Brutzeitfeststellung (Bruthinweis): Hinweis auf das Vorkommen einer Art in einem Gebiet durch die Feststellung einzelner Individuen oder nur einmaligen Reviergesang zur Brutzeit. Brutzeitfeststellungen allein reichen i.d.R. nicht aus, um diese Individuen oder Paare zum Brutbestand eines Gebietes rechnen zu können.“ und „Datensätze, die der Kategorie „mögliches Brüten/Brutzeitfeststellung“ zugeordnet sind, werden i.d.R. nicht zum Brutbestand gezählt.“

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Streng genommen liegt eine Zerstörung nicht vor, allerdings kommt es zu Störungen und Habitatveränderungen, die Auswirkungen auf die lokale Population haben können. Gemäß §

Datum 04.07.2025

Seite 35

44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (cef-Maßnahme) festgelegt werden. Im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen sind für Kiebitze kaum Ausweichmöglichkeit gegeben, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang durch die Optimierung von Grünlandflächen auf 4,5 ha Fläche (1,5 ha pro betroffenem Brutpaar nach Flade 1994) im südlichen angrenzenden Bereich der Holtlander Eheniederung erhalten werden soll. Hierbei handelt es sich um eine cef-Maßnahme, die mit Baubeginn wirksam sein muss. Dieser Nachweis ist vom Antragsteller zu erbringen.

Von der Maßnahme können auch andere Brutvögel profitieren, wie die Feldlerche, für die aus der aktuellen Datenlage keine unmittelbare Notwendigkeit von Maßnahmen abzuleiten ist. Mit der Kartierung von 2021 wurden zudem mehrere Brutpaare der Wachtel kartiert. Der Verdrängungseffekt auf diese Art, wird durch die cef-Maßnahmen mit abgedeckt.

Die im Antrag vorgesehenen Bewirtschaftungsauflagen sind für eine Optimierung der Flächen im Sinne des Wiesenvogelschutzes grundsätzlich geeignet.

Zu 2.6

Die Auflage ist gestrichen und nicht mehr nach § 13 BImSchG einzukonzentrieren. Die im Ausgangsbescheid geforderte wasserrechtliche Genehmigung wurde mit Bescheid vom 29.05.2024 erteilt.

Zu 2.7

Rechtsgrundlage für die naturschutzrechtliche Ersatzgeldzahlung sind die §§ 13 Satz 2, 15 Abs. 6 BNatSchG i.V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG, wonach nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind. § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG und § 6 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG sehen die Berechnung der Ersatzzahlung nicht anhand durchschnittlicher, sondern der im jeweiligen Einzelfall aufzuwendenden Investitionskosten vor. Gemäß den Berechnungen im LBP, die auf Grundlage des NLT-Papiers (Nds. Landkreistag (2018): Arbeitshilfe – Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen (Stand: Januar 2018) erfolgte, wurde ein Wert von 3,32% der Planungs-, Ausführungs- und Beschaffungskosten, zzgl. Umsatzsteuer ermittelt. Diese Ermittlung ist aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar. Nach Erlass der Ausgangsgenehmigung wurde der genannte Betrag bereits gezahlt, sodass bezüglich der Auflage bereits Erledigung eingetreten ist und diese lediglich nachrichtlich Bestandteil des Bescheides bleibt.

§ 15 Abs. 6 Satz 4 BNatSchG bestimmt, dass die Ersatzzahlung von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen ist. § 15 Abs. 6 Satz 5 BNatSchG sieht ferner vor, dass die Zahlung vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten ist. Die Ersatzzahlung ist erfolgt.

2.8.

Die Ausführungen konkretisieren die im LBP dargelegte Vorgehensweise.

Datum 04.07.2025

Seite 36

Zu 2.9 und 2.10.:

Die Auflagen sind gestrichen. Das Streichen basiert auf § 1 NVwVfG i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG. Die im Ausgangsbescheid erlassene Auflage bezüglich der Kompensationsmaßnahme für die Beseitigung von Gehölzen im Zuge der Errichtung der temporären Zufahrten wird im Rahmen der noch zu erlassenden Genehmigung der Rodung der tangierten Bäume geregelt.

Zu 2.11:

Im LBP, Kapitel 5.1.2.2. **Gastvögel** wurden ergänzend zum Regenbrachvogel weitere Daten hinzugezogen. Der Regenbrachvogel nutzt den Raum verstärkt während des Herbstzuges (ca. Ende Juni – Anfang September). Die einzelnen Begehungen und Beobachtungen von Frau Dr. Delingat (Zufallsbeobachtungen) und Dritten erfolgten über einen längeren Zeitraum, teilweise täglich. Auch wenn die Hauptrastgebiete nicht im Binnenland liegen, gibt es somit einen Nachweis über das stetige Vorkommen der Regenbrachvögel mit nationaler Bedeutung in dem Bereich. Wie seitens der Antragsteller dargelegt wird, ist es notwendig, um verlässliche Bewertungen eines Gebietes vornehmen zu können, dass mehrjährige Erfassungen des Gastvogelbestandes erforderlich sind. Bei Eingriffsvorhaben wird im Normalfall auf eine ein- bis zweimalige Erfassung zurückgegriffen, die dann für eine Bewertung zugrunde gelegt wird. Dafür sind die Daten von Frau Dr. Delingat und Dritter aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde geeignet.

Im Rahmen der Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt in Kap. 6.1.2.2. wird auf das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) eingegangen. Fachlicher Erkenntnisstand ist, dass Rastvögel allgemein in der Regel störungsempfindlich sind. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Da dies aufgrund der Datenlage nicht abschließend verneint werden kann, wird präventiv im Nahbereich eine Lebensraumaufwertung durchgeführt. Zugleich soll der Regenbrachvogel von der, u.a. für den Kiebitz erforderlichen cef-Maßnahme an der Holtlander Ehe, durch die dort vorgesehene Wasserstandsanhhebung, profitieren. Zur Pflege und Entwicklung dieser Fläche wird auf den Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) für externe Kompensationsmaßnahmen (H&M, 11. Mai 2023) verwiesen. Zudem ist auf einem 2500 m² großen Teilstück des Flurstückes 84/34 sowie auf einem Bereich des Flurstückes 83/33, Flur 3, Gemarkung Firrel, zur Lebensraumaufwertung die Anlage von flachen Mulden, Blänken oder Überschwemmungsflächen, über die dort bereits als Kompensation anzulegenden Kleingewässer, vorgesehen. Konkrete Maßnahmen (incl. Bewirtschaftungsauflagen) sollen in einem Pflege- und Entwicklungsplan konkretisiert werden. Der PEPL wurde mit Stand vom 05.02.2025 entsprechend überarbeitet und eingereicht. In Bezug auf die Eignung der Flächen für den Regenbrachvogel sind über die jetzigen Vernässungen hinaus Blänken und Mulden auf den Flurstücken 68/7 und 67/5 anzulegen.

Auflage III.4 (Wasserschutz)

Bei der Gründung der WEA dürfen keine hydraulischen Verbindungen zwischen den Aquiferen geschaffen werden, daher schließt sich die Verwendung von Rüttelstopfverdichtungen aus, wenn bindige oder sehr gering durchlässige Schichten (Geschiebelehm, Geschiebemergel oder organische Schichten) durchteuft werden. Das gilt auch für die WEA am Standort außerhalb des Wasserschutzbereiches (WSG).

Datum 04.07.2025

Seite 37

Rüttelstopfverdichtungen (RSV) sind aus Sicht der Grundwasserbewirtschaftung und der Trinkwassergewinnung sehr kritisch zu sehen, wenn sie hydraulische Verbindungen zwischen zwei sonst getrennten Aquiferen schaffen können. Die sehr wasserdurchlässigen Rüttelstopfverdichtungen in entsprechend großer Anzahl und großem Querschnitt verursachen eine wirksame hydraulische Verbindung – dies stellt aus zwei Gründen eine Gefährdung dar:

Zum einen können im weiteren Umfeld Anomalien bei den Grundwasserständen bzw. Standrohrspiegelhöhen auftreten, die die Grundwasserbewirtschaftung und -beschreibung erschweren z.B. bei der Erstellung von Grundwasser-Gleichplänen oder Grundwasser-Strömungsmodellen. Zum anderen stellen die hydraulischen Verbindungen eine mögliche vertikale Wegsamkeit dar für die Verlagerung von Schadstoffen und begünstigen eine Vermischung hydrochemisch unterschiedlicher Grundwässer. Insbesondere aus Sicht des vorsorgenden Trinkwasserschutzes ist dies sicher zu vermeiden. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die eingebrachten Schotter- und Geröllsedimente beim RSV einer Elution unterliegen, wenn sie sich in vom Grundwasser durchströmten Lockersedimenten befinden, und müssen daher frei von schädlichen Stoffen sein – dies wäre je nach Herkunft des Materials entsprechend zu prüfen und nachzuweisen.

Die bisherigen Planungen sehen keine RSV vor, die Gründungen sind mittels Vollverdrängungsbohrpfählen oder Beton-Rammpfählen mit ausgeprägter Pfahlspitze geplant, eine Festlegung hat lt. Unterlagen jedoch noch nicht stattgefunden. Auch bei diesen Gründungspfählen sind hydraulische Verbindungen zwischen den Aquiferen z.B. an den Grenzflächen der Pfähle, sicher zu vermeiden und eine dichte Einbindung in den Stockwerkstrenner (hier: Geschiebelehm, Geschiebemergel) zu gewährleisten.

Die Auflage 4 ist erforderlich, um die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 BImSchG einzuhalten. WEA 1 und 2 sollen in einem Wasserschutzgebiet IIIB errichtet und betrieben werden, für das die Verordnung des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerks Leer der Stadtwerke Leer GmbH v. 10. Nov. 2006 gilt (veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 44/2006).

Bei der Abwägung gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 der vorgenannten Wasserschutzverordnung ist durch die angeordneten Auflagen eine Gefährdung des Schutzgebietszwecks (Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung) praktisch auszuschließen. Die Auflagen eröffnen dagegen die Möglichkeit, den Schutzgebietszweck einerseits und die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) andererseits in Einklang zu bringen, wodurch eine offenbar nicht beabsichtigte Härte verhindert werden kann.

Auflage III.5 (Immissionsschutz):

Schall:

Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen bezüglich der Schallimmissionen beurteilt sich nach § 5 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 BImSchG und der hierzu ergangenen Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm. Demnach ist eine genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Das geplante Vorhaben verursacht Lärm, welcher nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) ermittelt und bewertet werden muss.

Datum 04.07.2025

Seite 38

Mit dem Bericht Nr. PN 21004 der Deutschen WindGuard Consulting GmbH, Oldenburger Straße 65, 26316 Varel wurden die Lärmimmissionen untersucht. Die Untersuchung erfolgt auf Grundlage der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) und der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ der LAI (überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016) nach dem Interimsverfahren.

Gewerbliche Vorbelastungen liegen an dem Standort nicht vor. Aus der Vorbelastung aus dem benachbarten Windpark Firrel und aus den Prognosewerten der Zusatzbelastung wurde die Gesamtbelastung ermittelt – mit dem Ergebnis, dass an allen Immissionspunkten der entsprechende Richtwert tagsüber sicher eingehalten werden kann. Vor dem Hintergrund, dass die, über das Interimsverfahren ermittelten Prognosewerte für die Zusatzbelastung tendenziell höher liegen als tatsächliche Messwerte wurde beim Erlass der Genehmigung vom 04.08.2022 davon auch ausgegangen, dass die Richtwerte der TA Lärm sicher eingehalten werden können.

Allerdings sind die angegebenen maximalen Lärmimmissionswerte bislang nicht unabhängig überprüft worden.

Deshalb sind für die o. g. WEA der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der neu formulierten Auflage 5.1.5. durch eine unabhängige Einzelvermessung oder eine Typvermessung nachzuweisen. Bei genehmigungsbedürftigen WEA kann die Ermittlung von Emissionen und Immissionen gem. § 26, 28 BImSchG nach Inbetriebnahmen angeordnet werden. Die Messung dient der Feststellung, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Die Messung ist durch einen anerkannten Sachverständigen nach § 29b BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Messung darf der Sachverständige nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgewirkt haben.

Wegen der Unsicherheiten der Herstellerangabe und der darüber hinaus noch fehlenden Typvermessung für diesen Anlagentyp kann ein sicheres Unterschreiten der 3 dB(A) zum Immissionsrichtwert rechnerisch nicht ausreichend genau bestimmt werden. In Abstimmung mit dem Antragsteller findet bis zum Vorliegen einer unabhängigen Einzelvermessung oder einer Typvermessung daher kein Nachtbetrieb statt. Die Anlagen befinden sich zwischen 22:00 bis 06:00 Uhr nicht in Betrieb (s. Auflage 5.1.6). Die Anlagenbetreiberin kann bei Vorliegen einer unabhängigen Einzelvermessung oder einer Typvermessung und nachfolgenden gutachterlichen Bewertung einen Antrag zur Änderung der Auflage stellen (s. Auflage 5.1.7).

Die Auflage III.5.1.3. war aufzuheben, weil der dort geregelte Aufgabenvorbehalt den Anforderungen des § 12 Abs. 1, 2a BImSchG an Nebenbestimmungen zu immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen bereits formell widersprach.

Schatten:

Zur Bewertung des Schattenwurfs liegt das Gutachten mit der Berichtsnummer PS21004.A2 der Deutschen WindGuard Consulting GmbH, Oldenburger Straße 65, 26316 Varel, vor. Entsprechend den LAI – Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Emissionen von Windenergieanlagen in der derzeit aktuellen Fassung soll die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer 30 Stunden pro Jahr und die tatsächliche Schattenwurfdauer pro Tag 30 Minuten und pro Kalenderjahr 8 Stunden

Datum 04.07.2025

Seite 39

nicht überschreiten. An den Immissionspunkten IO06-IO10, IO15-IO28 und IO33-IO39 werden bei Betrachtung der Gesamtbelastung die Richtwerte für die zulässige Jahresgesamstundenzahl überschritten. An den Immissionspunkten IO02-IO39, IO43-IO57 werden ebenso die Richtwerte für die Tagesminutenzahl überschritten. Durch die Einrichtung einer Schattenabschaltung muss gewährleistet werden, dass die Schattenwurfbelastung auf das zulässige Maß reduziert wird.

Auflagen III.9.1-6:

Diese Auflagen waren aufzuheben, da sie sich lediglich auf die Zuwegung für den Bau- und Anlieferungsverkehr beziehen. Hierfür ist ein separater Bauantrag zu stellen. Der Inhalt der Auflagen wurde unter IV.9.1-6 neu aufgenommen.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, i. V. m. § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV und § 24 UVPG wird auf Grundlage des vorgelegten UVP-Berichts vom 07.03.2023, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Einwendungen Dritter die Umweltverträglichkeit des Vorhabens geprüft.

Gemäß § 7 i. V. m. Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG ist bei der Errichtung und dem Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Gemäß § 10 UVPG sind weitere oder bestehende Vorhaben als kumulierende Vorhaben zu werten, wenn sie in einem engen Zusammenhang stehen und einem vergleichbaren Zweck dienen. Im Genehmigungsverfahren wurde bereits eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt. Das Ergebnis wurde am 15.02.2022 öffentlich bekannt gemacht. Aufgrund von Einwendungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 04.08.2022 hat sich der Antragstellende dazu entschlossen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nachträglich durchführen zu lassen und hat dieses gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG beantragt.

Auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen der Öffentlichkeit werden im Folgenden die Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zusammenfassend dargestellt. Die eingegangenen Einwendungen, die die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlagen sowie deren Auswirkungen betreffen, werden im Folgenden inhaltlich berücksichtigt.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens werden auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung gemäß §§ 24, 25 UVPG bewertet.

Es wurde nachträglich ein Umweltverträglichkeitsbericht eingereicht und auf Antrag vom 07.03.2023 eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Die Durchführung der UVP wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG im Amtsblatt des Landkreises Leer vom 14.04.2023/Ausgabe 07 öffentlich bekanntgemacht. Der UVP-Bericht und die dazugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 21.04.2023 bis einschließlich 20.05.2023 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Der Erörterungstermin fand am 11.07.2023 statt.

Datum 04.07.2025

Seite 40

Am 23.11.2023 erging sodann ein Änderungsbescheid zu der Genehmigung vom 04.08.2022 mit den sich aufgrund der Durchführung der UVP ergebenden Änderungen.

Aufgrund eines Antrages nach §§ 80a, 80 Abs. 5 VwGO einer anerkannten Umweltvereinigung, die gegen die Genehmigung vom 04.08.2022 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 23.11.2023 Widerspruch erhoben hat, hat das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg mit Beschluss vom 13.08.2024 (12 MS 43/24) die aufschiebende Wirkung dieses Widerspruchs angeordnet. Dabei hat das Obergerverwaltungsgericht einen Verfahrensfehler der UVP und mehrere materielle Fehler der Genehmigung aufzeigt.

In der Bekanntmachung der UVP vom 30.11.2023 sind entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV nicht die "entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen" bezeichnet worden, die der Genehmigungsbehörde vorlagen.

Der Bekanntmachungsfehler in der UVP wurde durch die Bekanntmachung vom 30.01.2025 geheilt.

Die erneute öffentliche Bekanntmachung über die UVP erfolgte zunächst am 15.10.2024, wurde jedoch mit Erklärung des Landkreises Leer vom 23.10.2024, die in der Ostfriesenzeitung und im General Anzeiger sowie auf der Homepage des Landkreises Leer veröffentlicht wurde, zurückgenommen. Die öffentliche Bekanntmachung wurde am 30.10.2024 wiederholt.

Aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers auch dieser öffentlichen Bekanntmachung erfolgte letztlich am 30.01.2025 eine weitere Bekanntmachung.

Die bereits im Zeitraum vom 21.04.2023 bis einschließlich 20.05.2023 und vom 07.11.2024 bis zum 06.12.2024 ausgelegten Unterlagen sowie weitere nach diesen Zeiträumen hinzugekommene entscheidungserhebliche Unterlagen wurden aufgelistet. Sämtliche genannten entscheidungserheblichen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichts sowie der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die eingereichten Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 07.02.2025 bis einschließlich 06.03.2025 bei der Gemeinde Uplengen, dem Landkreis Leer und der Samtgemeinde Hesel öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus sind die Unterlagen auf der Internetseite des Landkreises Leer unter www.landkreis-leer.de zugänglich gemacht worden.

Der Bekanntmachungstext wurde sowohl im Amtsblatt des Landkreis Leer vom 31.01.2025/Ausgabe 02 als auch gem. §§ 8 und 9 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Landkreises Leer unter www.landkreis-leer.de veröffentlicht. Zudem erfolgte entsprechend § 4 NUVPG (Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in Verbindung mit § 20 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) eine Veröffentlichung sowohl des Bekanntmachungstextes als auch der oben genannten Unterlagen im UVP-Portal des Landes Niedersachsen.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten vom 07.03.2025 bis einschließlich 06.04.2025 (Einwendungsfrist) von jeder natürlichen oder juristischen Person, deren Belange durch die Zulassung des Vorhabens berührt werden, schriftlich bei den zuvor genannten Stellen oder elektronisch bei der Kreisverwaltung des Landkreises Leer erhoben werden.

Bis zum Ende der Einwendungsfrist sind mehrere Einwendungen eingegangen. Die Einwendungen sind Ihnen entsprechend § 12 Absatz 2 der 9. BImSchV bekannt gegeben worden.

Der Erörterungstermin war in der Bekanntmachung vom 31.01.2025 für den 22.04.2025, 10:00 Uhr, festgelegt. Der angesetzte Termin wurde sodann auf den 30.04.2025, 10:00 Uhr, verschoben und öffentlich bekannt gemacht.

Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Datum 04.07.2025

Seite 41

Kleinräumig wird im nördlichen Bereich des Windparks ein Vorsorgegebiet für Erholung betroffen. Die geplanten WEA-Standorte befinden sich zwar außerhalb dieses Vorsorgegebietes, aber durch die Zuwegung wird das Gebiet angeschnitten. Des Weiteren verläuft ein regional bedeutsamer Radweg südlich des geplanten Windparks. Zum Standort der WEA 1 wird ein Abstand von ca. 630 m eingehalten. Der Radweg verläuft entlang der K 45.

Östlich angrenzend befindet sich in ca. 1.300 m Entfernung der Windpark Firrel, in der Samtgemeinde Hesel, mit insgesamt 5 WEA.

Der Standort der geplanten WEA befindet sich ca. 1,6 km östlich der Ortschaft Firrel und etwa 900 m nördlich der Ortslage Schwerinsdorf in der Samtgemeinde Hesel. Ca. 2 km östlich der Windparkfläche liegen die Ortsteile Kleinoldendorf und Großoldendorf der Gemeinde Uplengen. Landwirtschaftliche Hofstellen und Wohnhäuser befinden sich vornehmlich in Streusiedlungen oder kleineren Ortslagen. Typisch für die Gegend sind Gärten, die um die Wohngebäude angelegt sind. Des Weiteren sind zum Teil die Grundstücke mit Baumbeständen in die Landschaft eingebunden. Das nächste rein wohnbaulich genutzte Haus im Außenbereich befindet sich in einem Abstand von ca. 550 m zur geplanten WEA 3.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch können durch Lärmimmissionen, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung und Infraschall entstehen.

Im Zuge der Antragsstellung wurde bezüglich der Beurteilung der möglichen Beeinträchtigungen durch Schall- und Schattenemissionen jeweils ein entsprechendes Gutachten erstellt.

Beurteilung:

Erholungseinrichtungen

Es befinden sich keine aktiven Erholungseinrichtungen im unmittelbaren Planungsgebiet. Östlich in unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereich „Kleinoldendorf“ liegt ein Vorsorgegebiet für ruhige Erholung, welches das NSG Holle Sand und Umgebung, die Ortschaften Kleinoldendorf und Großoldendorf und die Wallheckengebiete nordwestlich von Remels beinhaltet. Die visuellen Wirkungen der geplanten Anlagen reichen bis in diesen Landschaftsbereich hinein, werden aber durch die Gehölzstrukturen abgemildert.

Das Knotenpunktsystem ist nicht als regional bedeutsamer Rad-Wanderweg im RROP des Landkreises ausgewiesen und zählt damit zu den lokalen Routen. Da sich Personen auf den Rad-Wanderrouten i. d. R. fortbewegen und einzelne Bereiche nach kurzer Zeit auch wieder verlassen werden, wird die Beeinträchtigung als nicht erheblich bewertet.

Schall

Zur Ermittlung der Schallimmissionen ist von der Deutsche WindGuard Consulting GmbH eine Schallimmissionsermittlung (Stand 11.01.2022) erstellt worden. Diese berücksichtigt insgesamt 15 Immissionsorte (IO). Die IO liegen größtenteils im Außenbereich, der bezüglich der Lärmimmissionsrichtwerte einem Mischgebiet gleichzusetzen ist, sodass an den Wohnhäusern tagsüber ein Richtwert von 60 dB(A) und nachts ein Richtwert von 45 dB(A) nicht überschritten werden darf. Ein IO wurde als allgemeines Wohngebiet eingestuft. Für diesen gelten die Richtwerte von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A). Die bestehenden fünf WEA des Windparks Firrel wurden als Vorbelastung für die drei neu geplanten WEA berücksichtigt.

Die Schallpegel der Anlagen wurden bisher nur vom Hersteller angegeben – unabhängig überprüft wurden sie für den Anlagentyp jedoch noch nicht. Daher kann, wie im Gutachten

Datum 04.07.2025

Seite 42

geschehen nicht nur ein Unsicherheitszuschlag von 0,5 dB(A) für die Messunsicherheit herangezogen werden – gem. Nr. 3 b) der LAI-Hinweise ist hier dann vielmehr mindestens eine unabhängige Überprüfung erforderlich. Aufgrund der Ungewissheit der tatsächlichen Anlagendaten findet in bis zum Vorliegen einer Typenvermessung kein Nachtbetrieb (22:00 – 06:00 Uhr) statt.

Es ist anzumerken, dass die Koordinaten in Tabelle 4 der Schallimmissionsermittlung eine falsche Überschrift erhalten haben. Die Koordinaten sind jedoch korrekt für ETRS89, Zone 32 und können somit auch richtigerweise zur Beurteilung herangezogen werden.

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides unter Punkt 5.1. können erhebliche Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen ausgeschlossen werden.

Schatten

Durch den Betrieb von WEA kommt es zu periodischem Schattenwurf, welcher ab einer bestimmten Dauer zu Belästigungen oder auch zu Beeinträchtigungen führen kann. In der Schattenwurfermittlung (Stand 11.01.2022) der der Deutsche WindGuard Consulting GmbH werden die Beschattungszeiten für insgesamt 57 Immissionsorte rechnerisch ermittelt.

Da es keine gesetzlich vorgegebenen Richtwerte für die zulässige Schattenwurfdauer gibt, wird den Empfehlungen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 13.03.2002 (Aktualisierung 2019) gefolgt. Danach gilt eine Schattenwurfdauer von maximal 30 Std./Jahr als worst-case bzw. 30 Min./Tag an einem Immissionsort als unbedenklich. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichtes, Änderung der Rotorstellung aufgrund von Windrichtungsänderung), ist auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr zu begrenzen. Die Verwendung einer Abschaltautomatik ist gemäß den Antragsunterlagen aus dem Genehmigungsverfahren vorgesehen.

Als Richtlinie für die zulässige Schattenwurfdauer gelten demnach die Richtwerte von 8 Stunden pro Jahr. Dieser Grenzwert wird an insgesamt 23 IO überschritten – diese sind die IO 06 bis 10, 15 bis 28 und 33 bis 39.

Durch die Nebenbestimmung unter III.5.2 – und Verwendung einer Abschaltautomatik, die die meteorologischen Parameter berücksichtigt - wird sichergestellt, dass der Schutz vor erheblichen Immissionen durch Schattenwurf gewährleistet ist.

Optisch bedrängende Wirkung

Unter Berücksichtigung der am 01.02.2023 in Kraft getretenen Vorschrift des § 249 Abs. 10 BauGB steht die optisch bedrängende Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zwischen Anlage und Wohngebäude mindestens der zweifachen Anlagenhöhe („2H“) entspricht. Diese Maßgabe führt dazu, dass bereits ab einer Entfernung von 400 m keine Beeinträchtigung durch die optisch bedrängende Wirkung vorliegt. Die Entfernung der beiden Wohngebäude überschreitet die zweifache Anlagenhöhe demnach deutlich. Von einer erheblichen Beeinträchtigung durch optisch bedrängende Wirkung ist somit nicht auszugehen.

Infraschall

Datum 04.07.2025

Seite 43

Weiterhin kann durch WEA Infraschall erzeugt werden. Infraschall wird der Bereich des Schalls unter einer Frequenz von 20 Hz genannt. Schädlich ist Infraschall, wenn der Schallpegel oberhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt.

Im Messbericht „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) von Februar 2016 wird festgehalten, dass es zwar Wirkungen von Infraschall bei hohen Intensitäten oberhalb der Wahrnehmungsschwelle gibt. Die im Nahbereich (120 – 300 m) von WEA auftretenden Infraschallpegel sind allerdings weit von diesen Wirkungseffekten entfernt, da die Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle deutlich unterschritten wird. In einem geringen Abstand von den WEA war beim Einschalten der WEA der gemessene Infraschallpegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht und wurde im Wesentlichen vom Wind und nicht von den Anlagen selbst erzeugt. Infraschall tritt auch im Straßenverkehr oder bei technischen Geräten innerhalb von Wohnhäusern (z.B. Waschmaschinen) auf und ist somit ein alltäglicher und überall anzutreffender Bestandteil der Umwelt. WEA leisten hierzu keinen wesentlichen Beitrag.

Auch das Oberverwaltungsgericht Münster kommt in einem Beschluss zu dem Ergebnis, dass, im Einklang mit der gültigen Rechtsprechung, Infraschall (wie auch tieffrequenter Schall) durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (OVG Münster, 29.09.2020 – 8 B 1576/19).

Es ist festzuhalten, dass der erzeugte Infraschall von WEA in der Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze des Menschen liegt und sich schon nach Abständen von 150 – 300 Metern meist kaum von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation abhebt. Daher kann aufgrund der Abstände der nächstgelegenen Wohnbebauung eine erhebliche Beeinträchtigung durch Infraschall ausgeschlossen werden.

Abschließend lässt sich festhalten, dass eine erhebliche Beeinträchtigung demnach für das Schutzgut Mensch nicht erkennbar ist bzw. keine Beeinträchtigungen vorliegen, die unter Beachtung der Auflagen des Genehmigungsbescheides oberhalb der Erheblichkeitsgrenze liegen. Durch die vorliegenden immissionschutztechnischen Berichte zum Themenbereich Lärm und Schattenschlag und durch die Auflagen des Bescheides wird die Einhaltung der gesetzlich zulässigen Werte sichergestellt. Die in den Berichten definierten Maßnahmen werden im vollen Umfang aufgegriffen und sind entsprechend der Berichte bzw. des Genehmigungsbescheides umzusetzen, damit eine Verträglichkeit im Hinblick auf das Schutzgut Mensch gewährleistet ist.

Eiswurf

Beim Betrieb von Windenergieanlagen kann es bei bestimmten Witterungsbedingungen (insbesondere bei Temperaturen um den Gefrierpunkt in Verbindung mit hoher Luftfeuchtigkeit und Stillstand oder langsamem Lauf der Rotoren) zur Bildung von Eis auf den Rotorblättern kommen. Infolgedessen besteht die Möglichkeit eines Eiswurfs oder Eisabfalls, insbesondere beim Wiederanlauf der Anlage.

Datum 04.07.2025

Seite 44

Eiswurf stellt primär ein Sicherheitsrisiko für Personen im direkten Anlagenumfeld dar und ist damit aus Sicht der Umweltprüfung nicht als erhebliche Umweltauswirkung im Sinne des UVPG zu bewerten, da keine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern wie Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft oder Landschaft zu erwarten sind.

Zum Schutz von Personen und Minimierung des Risikos werden technische Maßnahmen (Eisdetektor) sowie organisatorische Maßnahmen (Gefahrenhinweisschilder) vorgesehen. Diese Maßnahmen sind geeignet, das verbleibende Risiko auf ein akzeptables Maß zu reduzieren.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 5 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Zur Prüfung der o. g. Planungen wurden seitens des Vorhabenträgers folgende Unterlagen beigebracht:

1. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) (Planungsbüro Peter Stelzer; 02.03.2023)
2. Naturschutzfachliche Bestandsaufnahme (H&M Ingenieurbüro GmbH & Co. KG; 24.02.2021)
3. Windpark „Firreler Weg“ – ENOVA Power GmbH – Landschaftspflegerischer Begleitplan (4. revidierte Fassung), Hannover, Stand 05. Februar 2025, überarbeitet durch planGIS GmbH, Hannover.
4. Pflege- und Entwicklungsplan für externe Kompensationsmaßnahmen - Windpark "Firreler Weg" (H&M Ingenieurbüro GmbH & Co. KG; 04.04.2025)
5. Fachbeitrag zur speziellen Artenschutzprüfung (H&M Ingenieurbüro GmbH & Co. KG; 22.07.2022)

Auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen wurden die zu erwartenden Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche, nachteilige Auswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, von der unteren Naturschutzbehörde (UNB) geprüft und bewertet. Die vorgelegten Gutachten sind in sich schlüssig und plausibel. Das Alter der Daten und die fachliche Qualität reichen für eine ordnungsgemäße Beurteilung des Vorhabens aus.

Tiere:

Brutvögel:

Zwischen Mitte März und Mitte Juli wurden 12 Begehungen durchgeführt (s. Tab. 1). 10 erfolgten in den Morgen- bzw. Vormittagsstunden, 2 weitere mit Beginn der Abenddämmerung. Letztere fanden zu Beginn und am Ende der Kartierphase statt, um die Balz von Eulen bzw. die Rufe von Ästlingen zu vernehmen.

Für die Kartierung wurde ein Umkreis von 500 m um die geplanten 3 Windenergieanlagen zu Grunde gelegt. Die Untersuchung erfolgte flächendeckend gemäß der Erfassungsmethode nach SÜDBECK et al. (2005). Brutvogelvorkommen wurden dabei durch Sichtbeobachtung und Feststellung revieranzeigender Merkmale (Sangesaktivität, Aggressions- bzw. Warnverhalten etc.) erbracht.

Für Groß- und Greifvögel wurde eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt. In der Brutzeit, vor allem aber während der Jungenaufzucht sind zielgerichtete Flüge zu verzeichnen, die an Häufigkeit zunehmen, sobald sich das Weibchen im Laufe der Nestlingszeit am Beuteerwerb beteiligt. Da Greifvögel in

Datum 04.07.2025

Seite 45

der Regel ein großes Jagdrevier besetzen, wurde der Untersuchungsradius auf 1000 m um die jeweiligen Windenergieanlagen ausgedehnt.

Für detaillierte Informationen zu Erfassungszeitraum und -methode wird auf die „Naturschutzfachliche Bestandsaufnahme“ verwiesen (siehe H&M Ingenieurbüro GmbH & Co. KG 2021).

Im Zuge der Brutvogelkartierungen bzw. im Anschluss daran wurde eine Groß- und Greifvogelkartierung durchgeführt. Diese betrachtet besonders die Flugbewegungen. Es wurden die im Raum vorkommenden Arten Mäusebussard, Turmfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Habicht und Weißstorch untersucht.

Gastvögel:

Im Zeitraum von Anfang Oktober 2019 bis Ende April 2020 wurden 16 Begehungen im 14-tägigen Rhythmus durchgeführt. Diese fanden am späten Vormittag statt, ab Ende März erfolgte die Gastvogelkartierung zusammen mit der Brutvogelkartierung, sodass sich der Begehungstermin für die Gastvogelerfassung auf die Morgenstunden verlagerte. Zuzüglich zu den im Untersuchungsgebiet überwinternden Nahrungsgästen oder Durchzüglern wurden sowohl Kurzstreckenzieher als auch zurückkehrende Zugvögel erfasst, die anschließend im Gebiet brüteten wie z. B. Stare. Für detaillierte Informationen zum Erfassungszeitraum und -methode wird auf die „Naturschutzfachliche Bestandsaufnahme 2021“ verwiesen (siehe H&M Ingenieurbüro GmbH & Co. KG 2021).

Entsprechend der Bewertungsgrundlage nach Krüger et al. (2020) erreichen lediglich die oft gemeinsam vorkommenden Heringsmöwen (*Larus fuscus*) und Silbermöwen (*Larus argentatus*) eine Bedeutung. Nahrungssuchende Trupps von 45, 75 (jeweils 15. April) und 35 (28. April) Heringsmöwen erfüllen die Kriterien für eine lokale und regionale Bedeutung, im Falle der Silbermöwe wird mit 65 Individuen (15. April) nur eine lokale Bedeutung erreicht. Das Nahrungsgebiet beider Möwenarten befand sich am nördlichen Untersuchungsgebiet nahe der Hollesandstraße.

Darüber hinaus rasteten Mitte November 40 Graugänse (*Anser anser*) im Gebiet, deren Zahl jedoch nicht die lokale Bedeutung erreicht. Weitere Gänsearten wurden nicht auf den Flächen, sondern nur im Überflug gesehen, hierbei handelte es sich um Blessgänse (*Anser albifrons*) und wiederum Graugänse.

Unter den in Gruppen auftretenden Kleinvogelarten sind Star (*Sturnus vulgaris*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) und Hänfling (*Carduelis cannabina*) zu nennen. Kleine Gruppen von Staren bis hin zu Schwärmen mit 400 Tieren kamen während des gesamten Beobachtungszeitraumes vor, schwerpunktmäßig im Oktober, Dezember, Januar und März. Im Oktober erreichten sie die größte Gruppenstärke.

Wacholderdrosseln rasteten während ihres Durchzuges im Herbst und Frühjahr im Gebiet. Trupps von 60 bis 300 Tiere waren insbesondere im Zentrum des Untersuchungsgebietes zu finden.

Bluthänflinge wurden nur am 27. März 2020 gesehen. 2 Trupps von 50 und 100 Individuen rasteten in geringer Entfernung zueinander im südöstlichen Teil des Gebietes.

Regelmäßig vertreten waren neben Krähenvogel auch Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*).

Durchziehende bzw. rastende Limikolen wurden nicht beobachtet. Eine Ausnahme bildet der Regenbrachvogel – dieser wurde gesondert betrachtet.

Datum 04.07.2025

Seite 46

Fledermäuse:

Neben den avifaunistischen Kartierungen umfasst die Bestandsaufnahme auch umfangreiche Datenerhebungen zu den Fledermausarten. So erfolgten von Anfang April bis Mitte November 2020 Dauererfassungen an zwei Erfassungsstandorten. Zusätzlich wurden an den 2020 noch angedachten fünf WEA- Standorten stationäre Detektoruntersuchungen durchgeführt. Des Weiteren kamen noch Detektorbegehungen hinzu, um den gesamten Windparkbereich zu erfassen und Flugrouten und Jagdhabitats zu lokalisieren.

Für detaillierte Informationen zum Erfassungszeitraum und -methode wird auf die „Naturschutzfachliche Bestandsaufnahme 2021“ verwiesen (siehe H&M Ingenieurbüro GmbH & Co. KG 2021).

Raumnutzung

Im Untersuchungsgebiet verlaufen entlang der Wege zumeist Gehölzreihen, die von verschiedenen Fledermausarten für Jagd- und Transferflüge genutzt werden. Daneben bestehen mehrere kleinere Moorbirkenwälder, deren Waldkanten zeitweise ebenfalls als Flugstraßen und Jagdhabitats für im Gebiet auftretende Fledermäuse fungieren.

Räumlicher Schwerpunkt der Fledermausaktivitäten war zeitweise der Nordosten des Untersuchungsgebietes entlang der dort an Wegen verlaufenden Gehölzreihen. Besonders Langohren wurden dort erstaunlich häufig detektiert. Auch die Zwergfledermaus wurde hauptsächlich im Nordosten des Untersuchungsgebietes nachgewiesen.

Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Rauhaufledermaus wurden im gesamten Gebiet verteilt detektiert. Jagdverhalten wurde vor allem bei Breitflügelfledermäusen und Rauhaufledermäusen beobachtet. Breitflügelfledermäuse jagten insbesondere in den Randbereichen des Untersuchungsgebietes. Neben Saumstrukturen wurde von einzelnen Tieren zeitweise auch beweidetes Grünland zur Jagd auf Insekten angefliegen.

Fledermausarten der Gattung Myotis wurden im Rahmen der mobilen Detektorkartierung selten erfasst. Von der Fransenfledermaus gelangen insgesamt 3 sichere Detektorfeststellungen. Zweimal wurde die Art am Rande von im Untersuchungsgebiet liegenden Waldstücken nachgewiesen.

Fledermausquartiere

Im Rahmen der im Jahr 2020 durchgeführten Detektorkartierung wurde die Nutzung eines Fledermauskastens am Untermoorweg als Fledermausquartier nachgewiesen. In der Umgebung des Fledermauskastens am Untermoorweg wurden in der Nacht vom 16./ 17. September über nahezu die gesamte Nachtlänge Balzrufe der Rauhaufledermaus aufgezeichnet. Das Balzquartier befand sich in dem dortigen Fledermauskasten.

Weitere Quartiere konnten nicht nachgewiesen werden. Nicht auszuschließen ist, dass weitere Gehölze in dem untersuchten Gebiet von Fledermäusen als Sommerquartier genutzt werden. So befinden sich an mehreren Stellen Bestände von alten Eichen mit Quartierpotenzial. Die meisten Fledermausarten wechseln im Laufe des Sommerhalbjahres mehrmals ihre Quartiere. Wochenstuben von Zwergfledermäusen ziehen beispielsweise im Schnitt alle 12 Tage um (DIETZ & KIEFER 2014).

Bestandsbewertung gemäß mobiler Detektorbegehung

Während der Wochenstubenzeit der einheimischen Fledermausarten (Mai bis Juli) ist in Nordwestdeutschland mit dem Auftreten von bis zu 12 Fledermausarten zu rechnen. Im Untersuchungsgebiet konnten während dieser Periode 7 Arten regelmäßig bis sporadisch nachgewiesen werden. Somit

Datum 04.07.2025

Seite 47

wurde knapp 60 % der theoretisch möglichen Artenzahl erfasst. Auf dieser Grundlage ist das Untersuchungsgebiet in Bezug auf die Fledermausfauna als durchschnittlich artenreich einzustufen. Mit dem Großen Abendsegler, der Breitflügelfledermaus sowie der Zwerg- und Rauhautfledermaus nutzen 4 Arten das Gebiet regelmäßig für Transfer- und Jagdflüge. Weitere 3 Arten wurden im Gebiet mehrfach nachgewiesen.

Aufgrund verschiedener und teils älterer Gehölzbestände ist ein mittleres Quartierpotenzial für baumbewohnende Fledermausarten anzunehmen. Der Nachweis eines Balz-/ Paarungsquartiers der Rauhautfledermaus im Nordosten des Untersuchungsgebietes zeigt, dass dem Gebiet eine Funktion als Reproduktionshabitat für diese Fledermausart zukommt.

Hervorzuheben ist die hohe Bedeutung von Teilen des Untersuchungsgebietes als Jagdhabitat für die regelmäßig und zahlreich im Gebiet auftretende Breitflügelfledermaus. Dem Untersuchungsgebiet ist eine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat für die im Umfeld ansässigen lokalen Populationen dieser Art zuzuweisen. Auch für weitere Fledermausarten, darunter Großer Abendsegler, Rauhaut- und Zwergfledermaus sowie Langohren, fungieren Teile des Untersuchungsgebietes als temporär genutzte Nahrungshabitate. Trotz der vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung ist das Untersuchungsgebiet durch zahlreiche lineare Gehölzstrukturen wie Feldhecken und wegebegleitende Gehölzreihen, die zumeist räumlich miteinander verbunden sind, charakterisiert. Es handelt sich um für strukturgebunden fliegende Fledermausarten notwendige Leitlinien, die für Transfer- und Jagdflüge genutzt werden. Die Ergebnisse der mobilen Detektorbegehung zeigen, dass diese landschaftlichen Strukturen von den vorkommenden Fledermäusen in hohem Maße für deren nächtliche Aktivitäten genutzt werden.

Pflanzen:

Die derzeit vorhandenen Strukturen im Untersuchungsraum werden anhand einer im Juni 2021 durchgeführten Biotoptypenkartierung dokumentiert und bewertet. Grundlage war dabei der „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH- Richtlinie“, herausgegeben vom Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (DRACHENFELS 2021).

Die Einstufung der Biotoptypen erfolgte nach DRACHENFELS (2012). Alle Biotoptypen wurden in ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie für das Landschaftsbild bewertet. Übergeordnet orientierte sich die Bewertung der Bedeutung an weiteren Faktoren wie „Naturnähe“, „Seltenheit“ und dem „Vorkommen gefährdeter Arten“. Ebenfalls sind auch die Kriterien „Artenvielfalt“, „Bedeutung im Biotopverbund“, „Regenerierbarkeit“ und „vorhandene Beeinträchtigungen“ der Bewertung zugrunde gelegt worden.

Biotoptypen die anhand ihrer Charakteristika nach v. DRACHENFELS (2021), durch die Geländeerfassung und die nach Datenlage bau- und anlagenbedingt durch das Vorhaben temporär und dauerhaft konkret betroffen sind, sind die folgenden:

1. Sandacker (AS)
2. Nährstoffreicher Graben (FGR)
3. Sonstiger vegetationsarmer Graben (FGZ)
4. Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET)

Datum 04.07.2025

Seite 48

5. Intensivgrünland trockener Mineralböden (GIT)
6. Allee/ Baumreihe
7. Strauch-Baumhecke (HFM)
8. Strauch-Baum-Wallhecke (HWM)
9. Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)

Das Vorhabengebiet, hier insbesondere der Bereich des geplanten Windparks, wird weitgehend als intensiv genutztes Grünland bewirtschaftet und unterliegt somit einer ständigen anthropogenen Beeinflussung. Eingestreut finden sich Ackerbauflächen mit ebenfalls hoher Nutzungsintensität. Zusätzlich manifestiert sich der menschliche Einfluss durch den westlich bestehenden Windpark. Der Windpark besteht aus fünf WEA und befindet sich südlich der Ortschaft Firrel bzw. nördlich der Ortschaft Schwerinsdorf. Hochwertige Biotoptypen stellen die Wallheckenstrukturen und naturnahen Feldgehölze dar. Die Gehölzstrukturen in Form der Einzelbäume und Baum- und Strauchhecken entlang der vorhandenen Straßen und Wegen, die Moorwälder, die Extensivgrünlandflächen und halbruderalen Gras- und Hochstaudenfluren stellen Biotopstrukturen mit mittlerer Wertigkeit dar. Es dominieren Biotope mit eher geringer Wertigkeit (Intensivgrünland, Ackerflächen und Entwässerungsgräben). Des Weiteren wird die Landschaft von zahlreichen Entwässerungsgräben durchzogen.

Die Bestandserfassung der Biotopstrukturen erfolgte für die geplanten WEA-Standorte zzgl. eines 300 m Radius sowie der angrenzenden Bereiche für die Zuwegungen.

Gefährdete und besonders geschützte Pflanzenarten:

Im Rahmen der Biotoptypenkartierungen fanden keine gesonderten Vegetationsaufnahmen statt und es wurde nicht gezielt nach dem Vorkommen von geschützten Pflanzenarten gesucht. Es sind keine Zufallsfunde von geschützten Pflanzenarten aufgetreten. Aufgrund der Ergebnisse der Biotopkartierung sowie der geplanten WEA- Standorte, inklusive der zugehörigen Infrastruktur, kann davon ausgegangen werden, dass besonders geschützte Pflanzenarten durch das vorliegende Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Biologische Vielfalt:

Der Begriff „Biologische Vielfalt“ im Sinne des Übereinkommens umfasst drei verschiedene Ebenen:

1. die Vielfalt an Ökosystemen,
2. die Artenvielfalt und
3. die genetische Vielfalt innerhalb von Arten.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine endemisch lebenden Arten festgestellt, auch die Ausprägung und Vielfalt der Biotoptypen stellt für die Region bzw. das Land Niedersachsen keine Besonderheit dar. Geschützte Bereiche werden nicht überplant und es werden ausreichend große Schutzabstände eingehalten. Eine Ausnahme bildet kleinflächig und zudem temporär, da nur für den Baustellenverkehr relevant, eine Wallhecke. Diese wird durch die Zuwegung (Baustellenzuwegung) beansprucht. Für die Überplanung ist ein Ausnahmeantrag gestellt worden. Teil dieser möglichen Ausnahmegenehmigung ist auch eine eingriffsspezifische Entwicklung einer neuen Wallhecke.

Der Großteil des Gebietes kann hinsichtlich der Bewertung der Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen als gering bis mittel empfindlich eingestuft werden. Eine höhere Empfindlichkeit besteht bei der Überplanung von Gehölzen.

Datum 04.07.2025

Seite 49

Beurteilung:

Tiere:

Durch den Baustellenbetrieb kommt es zu baubedingten visuellen Beeinträchtigungen sowie zu Beeinträchtigungen durch Geräusche und sowohl zu langfristigen (für den Betriebszeitraum einer WEA) als auch temporären Inanspruchnahmen von möglichen Lebensräumen.

Für die Bereiche, die versiegelt werden, hierbei handelt es sich um die WEA-Standorte, die Kranstellflächen sowie die Zuwegungsbereiche, ist ein Kompletterverlust herauszustellen. Als Lebensraum für Tierarten verlieren die Flächen ihre Funktion.

Weiterhin kommt es während der Baumaßnahmen in Abhängigkeit der örtlichen Baustellen zu kurzzeitigen Verdrängungseffekten bezogen auf die Gesamtf fauna im Planungsraum.

Durch Baufahrzeuge und Baubetrieb wirken sich diese kurzzeitigen Verdrängungseffekte insbesondere auf die Säuger und Avifauna aus, wobei davon auszugehen ist, dass die Tierarten ihre natürlichen Fluchtabstände einhalten und in die Umgebung ausweichen bzw. eine Verdrängung einiger Arten zu erwarten ist.

Zur kumulierenden Wirkung und Vorbelastung mit und durch den Windpark Firrel ist in Bezug auf den Mäusebussard § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG anzuwenden. Lt. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG ist der Mäusebussard nicht mehr als kollisionsgefährdete Brutvogelart gelistet. Eine Berücksichtigung des Mäusebussards ist daher gesetzlich nicht mehr vorgesehen.

Auch in Bezug auf Gastvögel wird keine Kumulationswirkung gesehen. Der vorhandene Windpark wird bei der Bewertung des Lebensraumes der Gastvögel bereits berücksichtigt, da die Erfassung und Bewertung der Vorkommen auf den Ist-Zustand inkl. der vorhandenen Vorbelastung ausgerichtet ist. Wird nun die Neuplanung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Gastvögel bewertet, erfolgt dies unter Berücksichtigung der Vorbelastung, die sich in der zugrundeliegenden Datenlage widerspiegelt.

Für die Beurteilung wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung auf Basis von methodischen Artenerfassungen durchgeführt.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme 2019/2020 wurde im Untersuchungsgebiet (im Radius von max. 100 m um die WEA) eine besondere Betroffenheit von aktuell vier vorkommenden Fledermausarten (Abendsegler, Breitflügel-, Rohhaut- und Zwergfledermaus) und drei Brutvogelarten (Kiebitz, Feldlerche, Mäusebussard) festgestellt.

Gastvögel

Im Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (Nds. MBl. Nr. 7/2016, Anlage 2 – Leitfaden Artenschutz) sind die Anforderungen an die Untersuchungen zur Avifauna (Brut- und Gastvögel, Raumnutzungsanalyse, kollisionsgefährdete oder störepfindliche Greif- und Großvogelarten sowie Gastvogelarten) und zur Fledermauserfassung dargelegt. Die vorgelegten Untersuchungen erfolgten gemäß Leitfaden Artenschutz, in Bezug auf die Gastvogelerfassung wurde allerdings von diesem Untersuchungsumfang abgewichen.

Datum 04.07.2025

Seite 50

Gemäß Leitfaden Artenschutz sollte die Gastvogelerfassung „mindestens 14-tägig bis maximal wöchentlich eine Erhebung im gesamten Untersuchungsgebiet (1000 m-Radius), im Regelfall von der ersten Juli-Woche bis zur letzten April-Woche umfassen. Die Zahl der durchzuführenden Termine ist abhängig von der räumlichen Lage, der topografischen Ausstattung und den eventuellen Vorkenntnissen über die zu erwartende Bedeutung eines Untersuchungsraums für rastende oder überwinternde Gastvögel.“ Die durchgeführte Gastvogelerfassung erfolgte im Zeitraum von Anfang Oktober 2019 bis Ende April 2020 mit 16 Begehungen im 14-tägigen Rhythmus. Bereits 2012-2013 wurde eine Rast- und Gastvogelerfassung mit wöchentlichen Kartierungsdurchgängen vom 10. Dezember 2012 bis 25. April 2013 durchgeführt, die keine Hinweise auf Vorkommen besonderer Bedeutung ergeben haben. Aufgrund des langen Planungszeitraumes erfolgte 2019/2020 eine erneute Kartierung. Da sich der Untersuchungsraum in der Zeit von den vorhandenen Habitaten und Strukturen nicht verändert hatte und keine weiteren Erkenntnisse vorlagen, die eine andere Einschätzung in Bezug auf das Vorkommen windkraftrelevanter Arten ergab, wurde die Zahl der durchzuführenden Termine, entsprechend vorheriger Abstimmungen mit der UNB, reduziert. Dieses entspricht den Vorgaben des Leitfadens. Die Kartierungen von 2012-2013 wurden ergänzend in den vorgelegten Unterlagen berücksichtigt.

Weitere Unterlagen, die der UNB zur Verfügung standen, waren die avifaunistischen Erfassungen „Kleinoldendorf/Hahneberg“ 2020 und „Vorkommen von Regenbrachvögeln und anderen Gastvögeln in Kleinoldendorf-Hahneberg 2023“ von Dr. Julia Delingat sowie die vom Büro Sinning von Anfang März bis Ende Juni 2021 im Rahmen der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Uplengen erhobenen Daten. Diese wurden zur Überprüfung hinsichtlich der Plausibilität herangezogen.

Die festgestellten Gastvogelarten, die für die Thematik wichtig sind (wie Heringsmöwe, Sturmmöwe, Regenbrachvogel), sind in beiden Gutachten aufgeführt, teilweise sind die Standorte geringfügig abweichend. Die geringen Abweichungen der Standorte unter den verschiedenen Erfassern liegen im Rahmen der methodisch bedingten Unschärfe und sind nicht weiter zu beanstanden.

Das Vorkommen von Regenbrachvögeln wird in der o. g. avifaunistischen Erfassung von Frau Dr. Delingat zwischen dem 16. und 25.07.2020 mit bis zu 110 Individuen angegeben. Dies entspricht einer nationalen Bedeutung. In den anderen Gutachten wurden Vorkommen nur mit wenigen Individuen kartiert. Die jeweiligen Kartierungen stellen Momentaufnahmen dar. Eine Bedeutung des Raumes für Regenbrachvögel ist vorhanden, dieses wird in der Planung berücksichtigt. Ein Ausschlusskriterium wurde in diesem Fall aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht gesehen, da im Umkreis weiterhin ausreichend geeignete Flächen vorhanden sind und ein Ausweichen möglich ist. Dies wurde seitens der UNB im Verfahren geprüft. Ergänzend wurden hier auch die Daten aus dem Jahr 2023 herangezogen.

Des Weiteren werden zahlenmäßig die Kriterien für eine regionale (besondere) Bedeutung bei der Heringsmöwe und eine lokale Bedeutung bei der Silbermöwe erreicht. Für die Lachmöwe ist nur ein sporadisches Auftreten erfasst worden. Dies gilt auch für die nur 2013 erfasste Lachmöwe. Insgesamt fehlt es allerdings für solch eine Einstufung als Gastvogellebensraum mit regionaler Bedeutung an der Regelmäßigkeit der Beobachtungen. Im Vor-

Datum 04.07.2025

Seite 51

ranggebiet haben die Flächen keine Bedeutung als essenzielle Nahrungsflächen oder Ruhestätten. Auch für andere Arten, wie Bläss- und Graugans, Bluthänfling, Habicht, Steinschmätzer oder Wiesenpieper sind Beeinträchtigungen durch Störungen, aufgrund weiterhin zur Verfügung stehender geeigneter Flächen und Strukturen nicht abzuleiten.

Des Weiteren wurden im November 2022 seitens der Samtgemeinde Hesel die Unterlagen zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windparkpotentialstudie“ ins Verfahren gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch gegeben. Die faunistischen Erfassungen erfolgten 2021/2022 durch das Büro H&M gemäß Leitfaden Artenschutz. Die Gastvogelerfassung bestätigt das Vorkommen von Heringsmöwe, Sturmmöwe, Weißstorch und Regenbrachvogel. Der Regenbrachvogel wurde am 13.7.2021 mit 6 bzw. 3 Individuen und am 20.7.2021 mit 2 Individuen südwestlich der Potentialfläche VI erfasst. Es handelt sich bezüglich dieser Gastvogelart um einen Raum mit regionaler Bedeutung.

Dies entspricht den bisher bekannten Wertigkeiten, sodass diese Erkenntnisse zu keiner anderen Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde, unter Berücksichtigung des Vorkommens von Regenbrachvögeln im gesamten Landkreis Leer, führen. Der Regenbrachvogel ist auch als Rastvogel nach derzeitigem fachwissenschaftlichen Stand keine schlaggefährdete Art. Im Gesamtkontext unter Berücksichtigung der Lebensraumeignung des gesamten Raumes ist der Lebensraumverlust nicht so erheblich, dass sich eine erheblich negative Betroffenheit ergäbe. Die Kompensationsmaßnahmen umfassen zudem auch Lebensraumaufwertungen für den Regenbrachvogel.

Insgesamt ergibt sich für Gastvögel somit keine erheblich negative Betroffenheit.

Brutvögel

Im Rahmen der Errichtung von WEA ist § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Das betriebsbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist lt. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG nur noch für die dort aufgeführten, als kollisionsgefährdet geltenden Brutvogelarten zu berücksichtigen.

Die Brutvogelerfassung 2020 ergab 195 Brutpaare verteilt auf 30 Vogelarten sowie 10 Brutzeitfeststellungen. Als streng geschützte Arten kommen im Untersuchungsgebiet Mäusebussard, Turmfalke, Waldohreule und Kiebitz vor. Der Mäusebussard brütete u. a. innerhalb und knapp außerhalb des 500 m- Radius, der Turmfalke ca. 100 m außerhalb. Die Waldohreule sowie 3 Kiebitzbruten und ein Kiebitzbrutverdacht befinden sich ebenfalls innerhalb des 500 m- Radius. Zudem wurden einzelne Feldlerchen und Wachteln erfasst. Die bisher in Bezug auf die Kollisionsgefährdung berücksichtigten Arten Mäusebussard, Turmfalke, Waldohreule, Feldlerche und Wachtel werden aufgrund der aktuellen Rechtslage hinsichtlich des betriebsbedingten Tötungs- und Verletzungsrisikos nicht mehr herangezogen (vgl. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Des Weiteren wurden die besonders geschützten Arten Baumpieper, Goldammer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz und Star kartiert. Die kartierten Arten sind nicht in Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG als kollisionsgefährdete Brutvogelarten gelistet. Eine Berücksichtigung ist daher gesetzlich nicht vorgesehen. Auch die Arten wie Kuckuck, Grauschnäpper und Neuntöter sind nicht in Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG gelistet und somit nicht weiter zu berücksichtigen.

Datum 04.07.2025

Seite 52

In Bezug auf den Weißstorch wurden seitens H&M keine Störche (außer einem Überflug) erfasst, obwohl im Osten des Untersuchungsgebietes eine Nisthilfe vorhanden ist. Einzelne Sichtungen von Weißstörchen im Untersuchungsgebiet, ohne dass sich ein etablierter bzw. besetzter Brutplatz in relevanter Nähe befindet oder stark frequentierte Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind, führen zu keinen Konsequenzen für den Genehmigungsprozess.

Darüber hinaus wurde eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt, die die vorwiegende Nutzung durch Mäusebussard und Turmfalke, seltener durch Rohrweihe (2x), Rotmilan (1x) und Habicht (1x), belegte. Für den Mäusebussard konnten 3 Zentren mit verstärkter Flugaktivität ermittelt werden. Der Turmfalke wurde mehrfach im zentralen Untersuchungsgebiet erfasst. Rohrweihe und Rotmilan sind noch in Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG aufgeführt. Beide sind sporadische Nahrungsgäste. Die zweimalige Sichtung der Rohrweihe im Bereich des geplanten Windparks sowie die einmalige Sichtung des Rotmilans im Bereich von ca. 450 m zur geplanten WEA 1 reicht nicht aus, um ein signifikantes Tötungsrisiko zu begründen.

Mit Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 (Verkündung am 28.07.2022, Inkrafttreten am 29.07.2022) sind die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten lt. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG gelistet. Unter anderem ist der Mäusebussard in dieser Anlage nicht mehr enthalten.

Weiterhin ist § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG für die Prüfung des Störungs- und Beschädigungsverbots zu berücksichtigen. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurden zunächst alle erfassten europäischen Vogelarten an den WEA Standorten betrachtet, dann weiter spezifiziert und auch Arten berücksichtigt, die zusätzlich 2012/2013 kartiert wurden. Es wurden damit 48 Vogelarten betrachtet, u. a. auch der Trauerschnäpper, der 2013 von H&M kartiert wurde und in der saP berücksichtigt worden ist.

Für Arten wie z. B. Baumpieper, Gartengrasmücke, Goldammer, Schwarzkehlchen, Star, Wachtel oder Waldohreule, wird dargelegt, dass eine Zerstörung genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Bauzeitenbeschränkung vermieden wird. Für die Arten stehen außerdem im Umfeld ausreichend geeignete Bruthabitate, v. a. Gebüsch- und Gehölzstrukturen sowie Graben- und Wegeränder, zur Verfügung, sodass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist diese Prüfung nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Sie ist für den Star auch dann noch anzunehmen, wenn mehr Stare mit Brutnachweis bzw. Brutverdacht vorkommen als von H&M erfasst worden sind. Gleiches gilt für das Vorkommen von Wachtel sowie Kuckuck, Grauschnäpper und Neuntöter.

Für Feldlerche und Kiebitz ist von einem Meideverhalten und damit verbunden von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Diese Arten wurden in der saP daher einer vertieften Prüfung unterzogen. Diese kommt für die Feldlerche zu dem Ergebnis, dass durch die Bauzeitenbeschränkung eine Zerstörung genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden wird. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist diese Prüfung nachvollziehbar. Die Art kann zudem von den Maßnahmen für den Kiebitz profitieren. Für diesen kann eine Beeinträchtigung im Umfeld bis 100 m um eine WEA nicht ausgeschlossen

Datum 04.07.2025

Seite 53

werden, sodass § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG einschlägig ist. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte cef-Maßnahmen sind erforderlich, um die Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten.

Die für die Umsetzung der cef- und Kompensationsmaßnahmen gesicherten Flächen sind geeignet, die verloren gegangenen Werte und Funktionen wiederherzustellen bzw. zu ersetzen. Die Flächen können durch die vorgesehenen Maßnahmen und Bewirtschaftungsauflagen optimiert werden. Unter anderem sind Maßnahmen zur Schaffung feuchter Standortverhältnisse durch die Aufhebung vorhandener Drainagen festgelegt. Darüber hinaus ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen, ob weitere Maßnahmen, wie die Anlage eines regulierbaren Grabenanstaus und von feuchten Senken (Blänken) möglich ist. Kartierungen der UNB aus den Jahren 2002 und 2009 führten zu einer Einstufung eines überwiegenden Teils der Flächen als Nasswiese. Dies belegt ein Entwicklungspotential.

Insgesamt ergibt sich für Brutvögel somit keine erheblich negative Betroffenheit.

Fledermäuse

Lt. vorgelegter Gutachten erfolgte die Fledermauserfassung in einem 500 m- und 1000 m- Radius um die geplanten WEA. Die Dauererfassung erfolgte im Zeitraum von Anfang April bis Mitte November 2020 an zwei Standorten im Gebiet.

Darüber hinaus erfolgte an 14 Terminen eine stationäre Detektoruntersuchung im Zeitraum vom 23. April bis 13. bzw. 14. Oktober 2020 durch Aufstellung jeweils einer Horchbox pro WEA. Etwa zeitgleich erfolgte zudem eine mobile Detektorbegehung mit 3 Erfassungsterminen von April bis Mai, 5 Erfassungsterminen von Juni bis Mitte August und 6 Erfassungsterminen von Mitte August bis Mitte Oktober. Zeitgleich zur mobilen Detektorbegehung erfolgte eine Detektorbegehung entlang ausgewählter Transsekte.

An verschiedenen Terminen (z.B. 23./24.04., 2./3.6., 16./17.6., 30./31.7., 19./20.8., 16./17.9.2020) wurden von den Freiwilligen keine oder weniger Horchboxen gesichtet, als im Gutachten angegeben. Zudem stand eine Horchbox in einem Maisfeld und wurde fast vom Mais überragt. Darüber hinaus waren an verschiedenen Erfassungstagen die Temperaturen sehr niedrig, sodass mit eingeschränkten Fledermausaktivitäten gerechnet werden musste.

Im Untersuchungsgebiet wurden folgende Fledermausarten festgestellt: Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügel-, Rohhaut-, Zwerg-, Teich- und Fransenfledermaus sowie Braunes Langohr.

Die im Gebiet vorhandenen Gehölzreihen werden von verschiedenen Fledermausarten für Jagd- und Transferflüge genutzt, die Waldränder kleinerer Moorbirkenwälder als Flugstraßen und Jagdhabitats. In einem Fledermauskasten am Untermoorweg wurde ein Balzquartier der Rohhautfledermaus nachgewiesen. Alle Fledermausarten traten im Radius der 3 beantragten WEA auf.

Es wurden der Landschaftspflegerische Begleitplan, die Gutachten inkl. des Fachbeitrages zur speziellen Artenschutzprüfung auf grobe Unrichtigkeiten und Plausibilität geprüft (Monika Agatz (2017), Windenergie Handbuch, Seite 60). Unrichtigkeiten wurden, soweit sie für die untere Naturschutzbehörde erkennbar waren, berücksichtigt und bewertet. Die Dauererfassungsgeräte sind zu verschiedenen Zeitpunkten ausgefallen, insbesondere die Dauer-

Datum 04.07.2025

Seite 54

erfassung 2 über einen längeren Zeitraum vom 19.8. bis 11.9.2020. Hierdurch liegt ein erheblicher Mangel vor. Das zu erwartende Artenspektrum wurde allerdings erfasst, es ist sogar eine hohe Aktivität von Rohhautfledermaus und Abendsegler gegeben. Die Zahl der absoluten Kontakte ist für die genannten Arten vergleichsweise hoch. Bei der Dauererfassung 1 ergibt die Gesamtaktivität etwa 30 % Anteil für Rohhautfledermaus und Abendsegler. Die Ermittlungen und Bestandserfassungen sind aus Sicht der UNB ausreichend, um angemessene Abschaltzeiten zu formulieren, durch die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) vermieden werden kann. Dem signifikanten Risiko und dem erheblichen Mangel wird bereits durch die Ausweitung der Abschaltzeiten abgeholfen.

Der Schutz der Fledermäuse wird durch die ab Inbetriebnahme vorgesehenen Abschaltzeiten gewährleistet. Bei verschiedenen Fledermausuntersuchungen im nordwestdeutschen Raum haben Gutachter - im Zusammenhang mit der Erprobung eines zweiten Ultraschallmikrofons im Turmbereich - festgestellt, dass der bisher häufig angesetzte Wert von 6 m/s insbesondere für die Arten Rohhautfledermaus und Abendsegler nicht ausreicht (L. Bach et al. 2020). Als Ursache wird angenommen, dass wegen der häufig höheren Windgeschwindigkeiten im nordwestdeutschen Raum, diese Arten regelmäßig auch Windgeschwindigkeiten zwischen 6 m/s und 8 m/s für Jagdflüge und Zug nutzen.

Diese wissenschaftlichen Erkenntnisse werden entsprechend in der Genehmigung unter 2.2.1. als Auflage aufgeführt. Durch die vorgesehenen Maßnahmen wurden die Fledermäuse daher ausreichend berücksichtigt. Allerdings ist dem Betreiber von Windenergieanlagen das Recht einzuräumen, durch ein freiwilliges Monitoring eine Anpassung der fledermausbedingten Abschaltzeiten zu erwirken.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung in Kapitel 7 des LBP beinhalten Maßnahmen, die eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Neststandorten, ggf. einhergehend mit Verletzung oder Tötung von Individuen, Jung- oder Altvögeln sowie Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Paarungs- oder Wanderungszeit vermeiden sollen. Im Vorhabenbereich sollen Maßnahmen zur Bauvorbereitung und Gründungsarbeiten nur außerhalb des Zeitraumes von März bis Ende September eines jeden Jahres erfolgen. Im Bereich der offenen landwirtschaftlichen Flächen kann der mögliche Zeitraum auf den 15.8. bis 1.3. erweitert werden, also außerhalb der Brutzeit der Offenlandvögel. Während ggf. bautechnisch unvermeidbarer Bautätigkeiten innerhalb der Hauptbrutzeit, die seitens des Antragstellers begründet sein müssen, ist eine Umweltbaubegleitung einzusetzen. In diesem Zeitraum werden die betroffenen Baufelder auf Nester oder Mulden von Bodenbrütern abgesucht. Diese Vorgehensweise ist gängige Praxis. Damit werden die Brutvögel in der für sie relevanten Zeit ausreichend berücksichtigt, Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sollten so ausgeschlossen sein.

Auch die „Entwicklung von höherwüchsigen Grünlandflächen“ bezieht sich auf die eigentlichen Anlagenstandorte und nicht auf die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen im Bereich des Windparks. Den aufgeführten Kleinvogelarten wird dadurch nicht die Lebensgrundlage entzogen. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird seitens der UNB nicht gesehen.

Datum 04.07.2025

Seite 55

Aufgrund dieser Beurteilung werden im vorliegenden Fall zusammenfassend folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Bauzeitbeschränkung und ökologische Baubegleitung
- Standortgestaltung, sodass Anlockungen in den Gefahrenbereich vermieden werden
- Betriebsregulierung durch Abschaltalgorithmus zur Vermeidung bzw. Minimierung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Fledermäusen Bereitstellung von als Brut- habitat geeigneten Ersatz-/ Ausgleichsflächen (CEF-Maßnahme) vor Baubeginn

Bei Durchführung dieser Maßnahmen sind bei der Realisierung des Vorhabens keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Pflanzen:

Die durch die Anlage von Arbeitsstreifen, Baustraßen sowie Lager- und Aufstellflächen bedingten Flächenbeeinträchtigungen von krautiger Vegetation sind i. d. R. temporär. Die betroffenen Biotoptypen können im Bauanschluss auf der Fläche wiederhergestellt werden. Während des Baubetriebes sind Beeinträchtigungen von Gehölzen (Baumgruppen und Gebüsch) möglich. Bei entsprechenden festgelegten Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Gewährleistung einer optimalen Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe, sachgerechter und sorgfältiger Umgang mit Öl, Schmier- und Treibstoffen, regelmäßige Wartung der Fahrzeuge sowie Auflagen zur Lagerung gewässergefährdender Stoffe, können die baubedingten Auswirkungen als nicht erheblich herausgestellt werden. Des Weiteren gelten die DIN 18920: „Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.

Die Bereiche, die dauerhaft eine Versiegelung erfahren, verlieren ihre Funktion als Standort für Pflanzen, sodass ein Lebensraumverlust herauszustellen ist. Dieser Verlust ist generell als erheblich zu beschreiben.

Für die Haupterschließung des Windparks werden kleinflächig ca. 13 m² Wallheckenstrukturen überplant. Wallhecken entsprechen gemäß dem NLT Papier bzw. dem Windenergieerlass (am 24.02.2016 im Ministerialblatt veröffentlicht und am 25.02.2016 in Kraft getreten) mit Titel „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land“ der Wertstufe IV. Ein entsprechender Antrag zur temporären Entfernung einer Wallhecke wurde gestellt. Kleinflächig werden Feldgehölze (Biotoptyp der Wertstufe III) in Anspruch genommen. Hierbei handelt es sich um 80 Einzelgehölze für die eine Kompensation vorgenommen wird.

Des Weiteren liegen auch Biotoptypen der Wertstufe I und II vor, in Form von überwiegend Intensivgrünland- und Ackerflächen. Die Kompensation erfolgt hier im Rahmen der Eingriffskompensation des Schutzgutes Boden.

Die Schwelle der Umwelterheblichkeit wird im Bereich von Pflanzen bedingt durch den Verlust von Biotoptypen bzw. von Lebensraum überschritten. So werden 13 m² Wallhecke und 80 Einzelbäume für die Zuwegung (Bauantrag) und 3 Einzelbäume für den Antrag nach BImSchG überplant. Die Kompensationsplanung berücksichtigt den Ersatz dieser hochwertigen Biotopstrukturen.

Datum 04.07.2025

Seite 56

Wallhecken

Im Bereich der eigentlichen Standorte der WEA sind keine Wallhecken betroffen. Eine Betroffenheit ergibt sich im Rahmen der Erschließung, für die ein Wallheckenteilstück beseitigt werden muss und aus der Netzanbindung. Eine gesonderte Genehmigung wurde am 03.08.2022 erteilt, ergänzt mit einem Änderungsbescheid vom 24.01.2025.

Die Beseitigung von 9,2 m Wallhecke betrifft einen Wallheckenabschnitt, der im Zuge von Kompensationsverpflichtungen 2011 aufgesetzt und bepflanzt worden ist. Die Wallhecke befindet sich in der Entwicklung, da längere Zeiträume erforderlich sind, bis sich ein typischer Baum- und Strauchbestand entwickelt hat. Wallhecken gelten daher auch als schwer regenerierbar (> 25 bis 150 Jahre Regenerationszeit).

Gemäß § 22 Abs. 3 S. 6 Alt. 2 NNatSchG kann die Naturschutzbehörde im Einzelfall oder allgemein durch Verordnung Ausnahmen von den Verboten nach den Sätzen 2 und 3 zulassen, wenn dies mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar oder im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist oder wenn die Erhaltung den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar belastet.

Seit dem 29.07.2022 ist gemäß § 2 EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023) festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Auch frühere Rechtsprechungen begründen die Energieerzeugung als öffentliches Interesse (VG Cottbus, B. vom 05.02.2007-3L3/07; OVG Lüneburg, U. vom 22.11.2012-12LB64/11).

Die Errichtung einer Windenergieanlage, welche zur regenerativen Energieerzeugung betrieben werden soll, liegt folglich im öffentlichen Interesse. Dieses öffentliche Interesse überwiegt in diesem Fall auch das öffentliche Interesse der Erhaltung eines Wallheckenabschnittes von 9,2 Metern. Dies wird durch den § 2 EEG verdeutlicht. Damit überwiegt dieses auf Bundesebene verankerte Ziel zur Bereitstellung erneuerbarer Energien das Interesse am Erhalt der nach Landesrecht geschützten Wallhecke. Zudem wurde die Ausnahme genehmigung vom Verbot zur Beseitigung von Wallhecken unter der Auflage erteilt, die Beseitigung innerhalb des Zeitraums Oktober bis Ende Februar des jeweiligen Jahres durchzuführen und die beseitigte Wallhecke ist im Verhältnis 1:2 zu kompensieren (siehe 1.1. ff der Genehmigung vom 03.08.2022). Die Ausnahme ist damit im überragenden öffentlichen Interesse geboten und zulässig.

Im Zuge der Netzanbindung erfolgt die Kreuzung von Wallhecken in geschlossener Bauweise (HDD-Verfahren) und bei Parallelverlegung mit einem Abstand von 3 m zwischen der Böschung des Kabelgrabens und dem Wallheckenfuß, sodass eine Verlegung auch außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen erfolgt (ausführliche Beschreibung siehe Antragsunterlagen immissionsschutzrechtliches Verfahren, Anlage 13, Ausführungen für die Verlegung von Energiekabeln zur Netzanbindung des geplanten Windparks, Seite 129 – 135).

Das Wurzelwachstum bzw. die Wurzelbildung ist vor allem abhängig von Baumart, Bodenart sowie Wasser- und Nährstoffversorgung. Es gibt Bäume, die in der Regel eine Pfahlwurzel bzw. tiefgehende Wurzeln ausbilden, wie die auf den Wallhecken häufig vorkommende Stieleiche (*Quercus robur*), oder Flachwurzler, mit ausgebreitetem, dicht unter der

Datum 04.07.2025

Seite 57

Bodenoberfläche verlaufenden Wurzeln wie Sandbirke (*Betula pendula*). Bei offenem Stand kann die Ausbreitung der Seitenwurzeln das 2-3 fache des Kronenradius einnehmen, die Mehrheit der Wurzeln verbleibt allerdings im Bereich der Kronentraufe, sodass die Versorgung der Bäume mit Wasser- und Nährstoffen sichergestellt ist. Bei einer Parallelverlegung des Kabels reicht der in den Antragsunterlagen zur Vermeidung vorgesehene Abstand von 3 m unter Umständen nicht in allen Abschnitten aus, da der Kronentraufbereich, gerade von älteren Stieleichen, auch größer sein kann. Die Freihaltung des Kronentraufbereiches und die im Anschluss daran vorgesehene Kabelverlegung innerhalb einer Tiefe von 0,8 m – 1 m, sind dagegen ausreichend, um eine Beeinträchtigung des Wachstums von Bäumen auszuschließen. Zudem kann mit einer geschlossenen Querung mittels Horizontalbohrverfahren der Baum- und Strauchbestand wurzelschonend gequert werden.

Sträucher sind vom Habitus anders aufgebaut und weisen ein dem Strauch angepasstes Wachstumsverhalten der Wurzeln auf. Bei einer Parallelverlegung des Kabels reicht der zur Vermeidung vorgesehene Abstand von 3 m aus, um Beeinträchtigungen des Wachstums der Sträucher zu vermeiden.

Bei Baumaßnahmen sind darüber hinaus technische Vorschriften und DIN-Normen zu berücksichtigen und einzuhalten, ohne dass diese in einer Genehmigung explizit aufgeführt werden. Den Schutz von Bäumen und Sträuchern bei Baumaßnahmen regeln unter anderem die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) bzw. die RSBB (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf).

Wurzelschonende Maßnahmen sind daher bei der Ausführung grundsätzlich zu berücksichtigen.

Dem Wallheckenschutz wird damit ausreichend Rechnung getragen.

Biologische Vielfalt:

Es werden keine Biotoptypen, Vegetationsgesellschaften, Tier- oder Pflanzenarten der Roten Liste im erheblichen Umfang durch die geplante Baumaßnahme beeinträchtigt. Durch die Anlage von Arbeitsstreifen, Baustraßen sowie Lager- und Aufstellflächen wird die Schwelle der Umwelterheblichkeit nicht überschritten.

Schutzgut Fläche

Das Schutzgut „Fläche“ ist ein endliches Gut, d. h. mit steigendem Flächenverbrauch geht Lebensraum sowie land- und forstwirtschaftliche Produktionsfläche verloren. Deshalb ist ein wichtiges Vermeidungs- und Minimierungsgebot den Flächenverbrauch und im vorliegenden Fall die Versiegelung auf ein Minimum zu reduzieren.

Das Untersuchungsgebiet und hier insbesondere der Windparkbereich unterliegen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Vorbelastungen ergeben sich für das Schutzgut „Fläche“ durch die vorhandene Versiegelung, die allerdings für das Projektgebiet als gering bewertet wird und sich auf die landwirtschaftlichen Wirtschaftswege und Gemeindestraßen beschränkt. Die Bodenversiegelung im-

Datum 04.07.2025

Seite 58

Bereich des Windparks ist als gering einzustufen. Versiegelungen gehen überwiegend von den Straßenflächen aus. Die Windparkplanung wird die vorhandenen Wegeführungen im möglichen Umfang nutzen und temporäre Befestigungen nach Fertigstellung der WEA umgehend ordnungsgemäß rekultivieren. Durch die Windparkplanung resultiert eine Reduzierung der landwirtschaftlichen Produktionsfläche.

Beurteilung:

Insgesamt ergibt sich eine Eingriffsfläche von 19.116,00 m². Hiervon entfallen 4.774 m² teilversiegelt und 1.823 m² vollversiegelt auf die Windenergieanlagen (inkl. Kranstellflächen) und 12.519 m² teilversiegelt auf die Zuwegung.

Im Zuge der Erschließung wird der Entwässerungsgraben „Unter dem Moorschloot“ zur Erschließung der WEA- Standorte 2 und 3 zweimal gequert. Hier werden Verrohrungen vorgenommen, um die Überfahrten herzustellen. Diese Flächen sind in der Berechnung der Versiegelungsflächen bereits mitberücksichtigt. Für die Grabenverrohrungen wurde ein gesonderter Antrag gestellt. Dieser wurde durch das Amt für Wasserwirtschaft des Landkreises Leer mit Bescheid vom 29.05.2024 positiv beschieden.

Die Schwelle der Umwelterheblichkeit wird im Bereich des Schutzgutes „Fläche“ bedingt durch die Versiegelung überschritten. Dies ist im Falle von Windkraftanlagen unvermeidbar und betrifft besonders die Fundamentflächen. Die temporär beanspruchten Flächen werden in ihren Urzustand zurück rekultiviert.

Schutzgut Boden

Der Boden stellt einen zentralen Bestandteil des Naturhaushaltes und der menschlichen Nutzung dar und bedarf eines besonderen Schutzes. Böden dienen der Erzeugung organischer Substanzen, Filterung von Schadstoffen, der Zurückführung von organischen Abfällen in den natürlichen Kreislauf, der Lieferung von Rohstoffen und für die Vegetation. Diese Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG), d. h. Boden ist so zu erhalten, dass er seine Funktion im Naturhaushalt erfüllen kann (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).

Für die Umweltverträglichkeitsstudie sind insbesondere die Schutzwürdigkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens hinsichtlich der Bodenfunktionen, die Bodenempfindlichkeiten und die Vorbelastungen von Bedeutung.

Der Bereich des geplanten Windparks „Uplengen - Firreler Weg“ ist eiszeitlich geprägt. Die geplanten WEA-Standorte WEA 1 und 2 befinden sich auf einer Grundmoräne mit Geschiebelehm, -mergel. Die geplante WEA 3 befindet sich im Hochmoorbereich.

Nach den Informationen des Kartenservers (NIBIS® Kartenserver des LBEG) befinden sich die geplanten WEA-Standorte des Windparks „Uplengen - Firreler Weg“ in der Bodenregion Geest. Hinsichtlich der Bodengroßlandschaft sind die geplanten Standorte der WEA 1 und WEA 3 dem Bereich der Geestplatten und Endmoränen zuzuordnen. Der geplante Standort der WEA 2 befindet sich in der Bodengroßlandschaft Moore der Geest.

So geht aus den Bodenkarten hervor, dass sich im Windparkbereich ursprünglich Hochmoorböden (Geesthochmoor) befanden. Aktuell findet sich am geplanten Standort der WEA 1 der Bodentyp „Mittlerer Podsol-Pseudogley, am geplanten Standort der WEA 2 „Tiefer Tiefumbruchboden aus Hochmoor“ und am geplanten Standort der WEA 3 „Mittlerer Podsol“.

Datum 04.07.2025

Seite 59

Die natürliche Fruchtbarkeit ist aufgrund der vorkommenden Bodentypen, Podsol, Podsol-Pseudogley und Tiefumbruch aus Hochmoor, als gering bis mittel einzustufen. Dementsprechend werden keine Böden mit besonderen Funktionen überplant, die es auszugleichen gilt.

Des Weiteren bestehen unterschiedliche standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeiten. So variiert die Empfindlichkeit zwischen keine (WEA 3), sehr hoch (WEA 2) und mittel (WEA 1).

Bezüglich der Bindungsstärke des Oberbodens, um Schwermetalle zu akkumulieren, werden die geplanten Standorte der WEA- Standorte mit mittel beurteilt.

Erwartungsflächen für Bodenbelastungen befinden sich nicht im geplanten Windpark „Uplengen – Firreler Weg“. Ebenfalls sind keine Rohstoffsicherungsgebiete im Windparkgebiet verzeichnet.

Zum Themenbereich Landwirtschaft wird im NIBIS herausgestellt, dass eine Erosionsgefährdung durch Wasser kaum besteht bzw. lediglich eine geringe Gefahr herauszustellen ist. Die Gefahr durch Winderosion wird für den geplanten Standort der WEA 1 mit mittel bis hoch und für den Standort der WEA 2 mit sehr hoch beurteilt. Für den geplanten Standort der WEA 3 besteht keine Gefahr durch Winderosion.

Des Weiteren ist dem Kartenserver zu entnehmen, dass für den geplanten Windpark ein hohes Stickstoff-Flächenbilanzsaldo besteht. Hierdurch wird die intensive landwirtschaftliche Nutzung dokumentiert.

Als Vorbelastung spielen vor allem Stoffeinträge (u. a. Dünge- und Pflanzenschutzmittel) durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung eine Rolle. Die Eigenschaft der Böden, Schadstoffe anzureichern oder in tiefere Schichten bzw. ins Grundwasser weiterzuleiten, hängt von der dominierenden Bodenart ab. Bei sandigen Substraten werden die eingetragenen Schadstoffe nur wenig gebunden, während sie mit zunehmendem Feinbodenanteil stärker akkumuliert werden. Im Untersuchungsgebiet liegt aufgrund der dominierenden Bodentypen hauptsächlich ein mittleres Bindungs- und Filtervermögen vor.

Hinzu sind durch den Großmaschineneinsatz Bodenverdichtungen möglich. Gegenüber Bodenverlust durch Versiegelung oder Entnahme sind alle Böden hoch empfindlich, denn hierdurch gehen sämtliche Bodenfunktionen verloren. Im Allgemeinen sind die Böden besonders gegenüber Bodenaushub und Austausch sowie Versiegelungen zu schützen.

Altablagerungen bzw. Altlaststandorte sind im Bereich des geplanten Windparks nicht bekannt. Des Weiteren liegt für die drei WEA- Standorte bereits eine Baugenehmigung entsprechend der BImSchG vor. Teil der Genehmigungsunterlagen ist auch ein Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept.

Datum 04.07.2025

Seite 60

Beurteilung:

Bei Umsetzung des hier geplanten Vorhabens kommt es zu bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden durch Bodenentnahmen und -aufhaldungen. Des Weiteren kommt es zu Flächeninanspruchnahme aufgrund von Wegebau, der Erstellung von Fundamenten, der Anlage von Arbeitsbereichen und Zwischenlagerung von Baumaterial und Gerät. Während der Bauzeit wird es im Bereich der Fundamentbaugruben voraussichtlich zu Grundwasserabsenkungen kommen. Bei den WEA 1 und 3 sind von der Wasserhaltung lediglich nicht grundwasserabhängige Böden (Mittlerer Podsol-Pseudogley, Mittlerer Podsol) betroffen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass sich durch eine temporäre Grundwasserabsenkung (ca. 3-6 Wochen) keine erheblichen und nachteiligen Beeinträchtigungen ergeben.

Die WEA 2 und Teile der dazugehörigen Erschließungsflächen liegend im Bereich von Tiefem Tiefumbruchboden aus Hochmoor. Hierbei handelt es sich um einen anthropogen überprägten Boden, welcher für die landwirtschaftliche Nutzung mittels Tiefenpflug hergerichtet wurde. Eine Entwässerung könnte durch die darauffolgende Sauerstoffzufuhr zu einer Zersetzung des organischen Materials führen. Dies hätte Setzungen/ Sackungen zur Folge. Da aber davon auszugehen ist, dass das Tiefpflügen schon zu oxidativen Torfverlusten geführt hat, sind durch die temporären Wasserhaltungen keine weiteren erheblichen und nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Es werden im Rahmen der Erschließung Lager-, Montage- und Kranstellflächen schwerlastgerecht ausgebaut. Hierfür wird ein Teil der Erschließungsflächen (Zufahrten, Kranstellflächen) mit Hilfe von Schotter ausgebaut. Diese Flächen bleiben für die zukünftige Durchführung von erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten langfristig erhalten. Die restlichen Erschließungsflächen (Zuwegungsstraßen, Lager-, Montage-, Hilfskranflächen) werden gemäß des laufenden Bauantrages ebenfalls geschottert ausgebaut. Diese nur bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden nach Ende der Bauzeit rückgebaut.

Es werden drei Fundamente auf rd. 1.823 m² errichtet (Pfahlgründung). Für die Kranstellflächen wird eine Fläche von insgesamt rd. 4.774 m² in Schotterbauweise hergestellt, welche für die Betriebszeit des Windparks bestehen bleiben werden. Betroffen sind hierbei überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Zusätzlich werden im Rahmen des Ausbaus der Zuwegungsstraßen die bereits vorhandenen Straßen Hollesandstraße und Untermoorweg mittels Schotter verbreitert. Die Hollesandstraße (rd. 890 m) und der nördliche Abschnitt des Untermoorweges (rd. 215 m) sind bereits auf einer Breite von ca. 3 m ausgebaut.

Der Untermoorweg, zwischen der Kreuzung „Am Moor“ und dem geplanten Standort der WEA 1 (rd. 915 m), ist derzeit als zweispuriger Plattenweg auf einer Breite von rd. 1,2 m versiegelt. Somit ergibt sich eine Teilversiegelung von 1.076,63 m² für Erschließungsmaßnahmen auf Flächen der Gemeinde Firrel, von 5.738,08 m² für Erschließungsmaßnahmen auf Flächen der Gemeinde Uplengen und von 431,78 m² für Erschließungsmaßnahmen auf Flächen der Gemeinde Schwerinsdorf.

Datum 04.07.2025

Seite 61

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser steht in enger Verbindung zu anderen Schutzgütern. So sind z. B. Zeigerpflanzen in der Lage, Informationen über den Bodenwasserhaushalt zu geben. Innerhalb der Umweltverträglichkeitsstudie wird das Schutzgut Wasser differenziert in Grundwasser und in oberirdische Gewässer dargestellt. Für die Abhandlung der Schutzgutbetrachtung dienen hauptsächlich Informationen aus den hydrologischen Übersichtskarten 1:200.000 (HÜK 200) des NIBIS®-Kartenservers des LBEG.

Grundwasser

Im Rahmen der Bewertung des Schutzgutes Grundwasser besitzen Flächen mit hoher Grundwasserneubildungsrate (Sickerwasserrate) eine besondere Bedeutung.

Die Grundwasserneubildung variiert im geplanten Windpark „Uplengen - Firreler Weg“ auch kleinflächig erheblich. So reicht die Grundwasserneubildung von > 50 bis 400 mm/a.

Am geplanten Standort der WEA 1 besteht eine Neubildungsrate bis zu 100 mm/a. Dem Standort wird eine allgemeine Bedeutung zugeordnet. Bei den vorgesehenen Standorten der WEA 2 und 3 besteht eine besondere Bedeutung, da hier die Grundwasserneubildungsrate mit > 300 bis 400 mm/a beziffert wird.

Die Einstufung der Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber flächenhaft eindringendem Schadstoffeintrag hängt von der Mächtigkeit und Durchlässigkeit der Grundwasserüberdeckung ab. Die Beschaffenheit der Grundwasser überdeckenden Schichten (tiefumgebrochener Hochmoorboden) und der geringe Flurabstand bedingen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen, daher können Stoffminderungsprozesse (Abbau, Adsorption) kaum stattfinden. Somit ist anzunehmen, dass die größte Gefährdung des Grundwassers von landwirtschaftlichen Immissionen (Düngemittel, Pestizide, etc.) ausgeht, welche jedoch durch eine gute fachliche Praxis bei der Bodenbearbeitung und bedarfsgerechter Düngung geregelt wird.

Gegenüber Versiegelung sind alle Flächen als hoch empfindlich einzustufen, da dies zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung im Untersuchungsgebiet führt. Im Allgemeinen zählt das Untersuchungsgebiet zu den Regionen mit einer geringen Versiegelungsrate.

Oberflächenwasser

Das betroffene Gebiet wird durch ein umfangreiches Entwässerungsnetz aus Gräben mit südlicher Fließrichtung entwässert. Das Entwässerungssystem führt das überschüssige Oberflächenwasser in das Gewässer „Holtlander Ehe“ ab. Bei der „Holtlander Ehe“ handelt es sich um einen sandgeprägten Tieflandbach im Flussgebiet der Ems bzw. innerhalb der Leda-Jümme-Niederung.

Das Plangebiet erfährt eine intensive Entwässerung, um die landwirtschaftliche Produktion optimiert durchzuführen.

Die Entwässerungsgräben besitzen ein Trapezprofil und unterliegen einer intensiven Unterhaltung durch den zuständigen Wasserunterhaltungsverband. Die landwirtschaftliche Nutzung erfolgt überall dort, wo Gehölzstrukturen dies nicht verhindern, bis an die Böschungskanten heran.

Des Weiteren bestehen im Windparkgebiet keine Abstandsvorgaben gem. § 5 Abs. 3 DüV.

Als Vorbelastung der Gewässer ist im Wesentlichen die Verunreinigung durch die landwirtschaftliche Nutzung z. B. durch Düngung, Agrochemieeintrag sowie durch Immissionen aus dem Straßenverkehr zu nennen.

Datum 04.07.2025

Seite 62

Beurteilung:

Baubedingt sind durch Emissionen von Fahrzeugen und/ oder durch Leckagen von Fahrzeugen und Geräten Schadstoffeinträge in das Grundwasser und die benachbarten Oberflächengewässer möglich. Bei der Tiefgründung können über die Bohrwerkzeuge auch Einträge in den Hauptgrundwasserleiter erfolgen.

Für den Bau der Windenergieanlagen werden zusätzlich Flächen für Boden- und Materialablagerungen in Anspruch genommen. Dabei erhöhen Bodenverdichtungen den Oberflächenabfluss bzw. die Verdunstungsrate. Durch die Auswahl geeigneter Fahrzeuge und Rekultivierungsmaßnahmen können Bodenverdichtungen weitgehend vermieden werden. Betankung sollte durch mobile Anlagen unter Verwendung von Einrichtungen wie z. B. Auffangvorrichtungen, tropfsichere Umfülleinrichtungen etc. oder außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen. Sofern infolge von Unfällen dennoch eine Gewässerbelastung möglich ist (z. B. Öleintrag), sind entsprechend der geltenden Vorschriften Gegenmaßnahmen (z. B. Ölsperren, Ölbeseitigung, Bodenaustausch) durchzuführen. Grundwasserhaltungsmaßnahmen im Hauptgrundwasserleiter sind nicht vorgesehen.

Für die Beurteilung, ob ein hydraulischer Kurzschluss beim Einsatz der Fertigteil-Rammpfähle bestehen kann bzw. ob die Sperrwirkung zwischen beiden Grundwasserstockwerken nicht mehr gewährleistet werden kann oder ob die Möglichkeit einer Wasserwegigkeit zwischen unterschiedlichen Baugrundsichten infolge der Pfahlherstellung besteht, wurde von der GuD Geotechnik und Dynamik Consult GmbH eine Stellungnahme (Stand: 27.09.2023) eingeholt. Im Ergebnis bestehen keine Bedenken, dass es zu einem hydraulischen Kurzschluss kommt. Sollten Stahlbeton-Fertigrammpfähle verwendet werden ist jedoch zu beachten, dass die Pfahlspitzen einen Öffnungswinkel von $\leq 60^\circ$ aufweisen dürfen und die Spitze so ausgebildet sein muss, dass keine Überschnitte entstehen.

Anlagebedingt erfolgen durch den Bau der WEA eine Versiegelung der Fundamentflächen und eine Teilversiegelung der Erschließungsflächen. Zu beachten ist aber, dass das Fundament abseits des Turms wieder mit Boden bedeckt wird, der Niederschlagswasser aufnehmen und ableiten kann.

Die Reduzierung der Grundwasserneubildung wird daher deutlich geringer ausfallen. Die Erschließungsflächen (Zuwegungen, Kranstellflächen) werden geschottert und gelten somit als teilversiegelt. Hier bleibt infolge der Art der Befestigung eine Versickerung in reduziertem Umfang weiterhin möglich. Die befestigten Flächen werden nur eine unwesentliche Reduzierung der Grundwasserneubildung bzw. Erhöhung des Oberflächenabflusses bewirken.

Die WEA 1 und 2 stehen in einem Wasserschutzgebiet (Schutzzone IIIB). Durch die Pfahlgründung wird eine Geschiebelehmsschicht durchstoßen, die eine Sperrschicht zwischen dem oberen Grundwasserstockwerk und dem unteren Hauptgrundwasserleiter bildet. Für die Gründung der WEA sind Fertigteil-Rammpfähle (42 Stück je WEA, 40 cm x 40 cm) vorgesehen.

Für die Beurteilung wie sich der Geschiebelehm unter den durch die WEA eingetragenen Bodenschwingungen verhält und ob eine Bodenverflüssigung mit dem Verlust der abdichtenden Wirkung möglich ist bzw. ob die Möglichkeit einer Wasserwegigkeit entlang der Pfähle aufgrund dynamischer Anregungen der WEA, die für eine Verflüssigung des Baugrundes im Nahbereich der Pfähle sorgt, wurde von der GuD Geotechnik und Dynamik

Datum 04.07.2025

Seite 63

Consult GmbH eine Stellungnahme (Stand 27.09.2023) eingeholt. Im Ergebnis kann eine Verflüssigung ausgeschlossen werden (vgl. Stellungnahme zu möglichen Bodenverflüssigungen entlang des Pfahlschafes beim Betrieb der WEA - Windpark Uplengen; GuD Geotechnik und Dynamik Consult GmbH).

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser sind allenfalls im Rahmen von Stör- oder Unfällen mit Austritt wassergefährdender Stoffe denkbar. Es werden Stoffe eingesetzt, die als nicht wassergefährdend, allgemein wassergefährdend, schwach wassergefährdend (Wassergefährdungsklasse – WGK 1) und deutlich wassergefährdend (WGK 2) gemäß den Sicherheitsdatenblättern ausgewiesen sind. Generell sind die WEA so konstruiert, dass der Austritt von Flüssigkeiten innerhalb der WEA vermieden wird. Als konstruktive Vorkehrungen, um den Austritt von wassergefährdenden Stoffen zu verhindern, sind Auffangsysteme und Sensoren, die Leckagen detektieren können, zu nennen. Sofern infolge von Unfällen dennoch eine Gewässerbelastung möglich ist, sind entsprechend der geltenden Vorschriften Gegenmaßnahmen durchzuführen.

Schutzgut Luft und Klima

Luft

Generell gilt der Untersuchungsraum des Windparks „Uplengen - Firreler Weg“ als verhältnismäßig unbelastet. Großemittenten finden sich im Untersuchungsraum nicht. Die Kreisstraßen K 58 Hesel – Neufirrel (nördlich des Windparks), K 10 Neufirrel – Remels (östlich des Windparks) und die K 45 Klei-noldendorf – Schwerinsdorf (südlich des Windparks) umgrenzen den Windpark. Mit ihren Verkehrslasten sorgen die Straßen für eine geringe Raumbelastung, die soweit allerdings nicht qualifizierbar ist.

Temporär kann es im Gebiet bedingt zu Geruchs- und Schadstoffemissionen aus der Landwirtschaft kommen. Die periodischen Geruchsbelastungen, die aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultieren, sind als raumtypisch zu werten.

Klima

Das regionale Klima wird vor allem durch Einflüsse wie Lufttemperatur, Niederschlag und Windrichtung / -stärke bestimmt.

Der Landkreis Leer befindet sich komplett innerhalb der Region „Küstennaher Raum“ und ist durch gemäßigttes Seeklima (maritim) bestimmt. Das Klima wird durch feuchte Nordwestwinde, die über die Nordsee heranwehen, geprägt. Die direkte Nähe zur Nordsee und die überwiegende Luftzufuhr aus nordwestlicher Richtung verursachen sowohl im Jahres- als auch im Tagesverlauf niedrige Temperaturschwankungen. Hinzu kommen eine hohe Luftfeuchtigkeit sowie häufige Bewölkung und Nebelbildung, die ebenfalls höhere Temperaturschwankungen vermeiden. Daher herrschen mäßig warme Sommer und milde Winter vor. Hierdurch liegt die durchschnittliche Temperatur bei 9,4°C.

Sommertage, hierzu zählen Tage mit Temperaturen über 25°C, werden an durchschnittlich 22 Tagen erreicht. Demgegenüber stehen durchschnittlich 66 Frosttage (Tage unter 0°C).

Weiterhin besteht eine gleichmäßige Niederschlagsverteilung über das ganze Jahr. Hier sind durchschnittlich 823 mm Niederschlag im Jahresverlauf zu verzeichnen.

Mesoklimatisch herrscht im Bereich des Windparks „Uplengen - Firreler Weg“ ein Grünlandklima vor, welches als relativ unempfindlich eingestuft werden kann. Allgemein zeichnet sich das thermische Verhalten des Grünlandes durch eine mäßige Erwärmung und dem damit verbundenen konvektiven

Datum 04.07.2025

Seite 64

Luftaustausch in den Morgen- und Vormittagsstunden sowie eine verzögerte Abkühlung in den Abendstunden aus. Häufig neigen die Grünlandflächen zur Nebelbildung. Die vorhandenen Ackerflächen hingegen sind durch eine schnelle Erwärmung und entsprechend zügige Abkühlung charakterisiert. Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen kleinere Waldbereiche und Feldgehölzstrukturen. Gehölze besitzen eine wesentliche Bedeutung für die Kalt- und Frischluftentstehung. Diese Funktion steigt u. a. mit Zunahme der Flächengröße.

Wald-/ Gehölzklimatope zeichnen sich durch stark gedämpfte Tages- und Jahresgänge der Temperatur und Feuchte aus. Während tagsüber durch die Verschattung und Verdunstung relativ niedrige Temperaturen bei hoher Luftfeuchtigkeit im Stammraum vorherrschen, treten nachts relativ milde Temperaturen auf. Zudem wirkt das Blätterdach als Filter gegenüber Luftschadstoffen, sodass die Wald-/ Gehölzklimatope als Regenerationszonen für die Luft und als Erholungsraum für den Menschen geeignet sind.

Da das Relief wenig ausgeprägt ist, d. h. Höhenunterschiede gering sind, wird der Transport der Luftmassen vorwiegend durch die Windhäufigkeit, die Windrichtung und die Windstärke/ -geschwindigkeit bestimmt.

Beurteilung:

Durch das geplante Vorhaben kann es zu kleinklimatischen Veränderungen durch Verwirbelungen und Turbulenzen kommen, welche jedoch großräumig keine Bedeutung haben. Die Auswirkungen auf das Mikroklima werden im Bereich der Fundamente dadurch minimiert, dass Oberboden hügel förmig bis an den WEA-Fuß aufgebracht wird. Die Versiegelung wird somit reduziert und auch die weitere dauerhafte Flächenversiegelung durch Schotterauflage ist hinsichtlich ihrer räumlichen Ausdehnung als gering einzuschätzen und wird somit keine wesentlichen Veränderungen für das Lokalklima haben.

Die im Plangebiet vorkommenden kohlenstoffreichen Böden (z. B. sehr tiefes Erdhochmoor) werden durch das Vorhaben nicht beansprucht.

Zu einer WEA gehört auch eine Schaltanlage. Diese Schaltanlage ist metallgekapselt, metallverkleidet und gasisoliert und entspricht den Bestimmungen der IEC 62271-200. Der Behälter ist werkseitig mit Schwefelhexafluorid (SF₆) befüllt. Gasarbeiten vor Ort sowie ein Wiederauffüllen sind nicht erforderlich, da der Behälter eine Gasdichtigkeit über die gesamte Lebensdauer aufweist und somit keine beabsichtigte Freisetzung erfolgt. Aufgrund der geringen Menge von 1,14 kg SF₆-Schutzgas pro WEA ergibt sich hier keine erhebliche Beeinträchtigung.

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich demnach lediglich mikroklimatische Veränderungen im unmittelbaren Bereich der versiegelten Flächen - erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima ergeben sich insgesamt nicht.

Schutzgut Landschaft

Für den Windpark „Uplengen – Firreler Weg“ besteht bereits eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Teil dieser Genehmigung ist auch ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) der das Schutzgut Landschaftsbild beschreibt, bewertet und entsprechend die Bemessungsgrundlage für die Ersatzgeldermittlung definiert.

Datum 04.07.2025

Seite 65

Durch die westlich des geplanten Windparks bestehenden 5 WEA unterliegt das Landschaftsbild und seine Erlebbarkeit einer Vorbelastung.

Für die Bewertung des Landschaftsbildes wurde entsprechend des NLT Papiers (2014) ein Betrachtungsraum von 3.381,93 ha, dies entspricht einem Radius der 15-fachen Anlagenhöhe bei einer Anlagenhöhen 200 m, festgelegt.

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Region der „Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest“. Diese wird im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer noch einmal in naturräumliche Haupteinheiten und weiter in naturräumliche Untereinheiten unterteilt. So lässt sich das Planungsgebiet der natürlichen Haupteinheit der „Ostfriesischen Geest“ (602) bzw. der natürlichen Untereinheit der „Leerer Geest“ (602.01) zuordnen.

Im planungsrelevanten Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe sind folgende Landschaftsbildeinheiten betroffen:

- Oldehave
- Wallheckengebiete Firrel, Schwerinsdorf, Klein- und Großoldendorf
- Bagbander Torfmoor
- Holle Sand
- Holtlander Eheniederung
- Randbereiche Neudorfer Moor

Beurteilung:

Die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist in Abhängigkeit von der Art, Ausdehnung und Dauer des geplanten Eingriffs und seiner Folgen sowie der Bedeutung und Funktion betroffener Strukturen und Wahrnehmungsqualitäten zu beurteilen. Der geplante Windpark „Uplengen - Firreler Weg“, mit seinen geplanten drei WEA, wird das Landschaftsbild deutlich (Nah- und Fernwirkung) verändern. Zwar bestehen westlich zum geplanten Windpark bereits fünf WEA, somit ist eine gewisse Vorbelastung des Schutzgutes Landschaft gegeben, diese Beeinträchtigung wird aber durch die neuen drei WEA erheblich weitergeführt.

Durch die Bautätigkeit erfolgt eine zeitlich begrenzte visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie die Bautätigkeit selbst stellen einen temporären Eingriff in das Landschaftsbild dar, wobei die Bautätigkeit jedoch als nicht erheblich klassifiziert wird. Die drei WEA werden allerdings nicht gleichzeitig, sondern gestaffelt errichtet.

Es wurde herausgestellt, dass es durch die einzelnen Windenergieanlagen zu einer zusätzlichen bzw. weiteren Überformung der Landschaft kommt. Der Gesamttraum unterliegt allerdings durch bestehende anthropogen geschaffene Elemente einer Vorbelastung (bestehende WEA, Gewerbe- und Industriegebiete, etc.). Die erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Windparkplanung gilt es im Sinne des BNatSchG auszugleichen.

Es wurde bereits beschrieben, dass der erheblich beeinträchtigte Raum 3.381,93 ha umfasst. Des Weiteren wurde ein Wert von 3,32 % der Planungs-, Ausführungs- und Beschaffungskosten als Bemessungsgrundlage für die Ersatzgeldermittlung aus dem LBP zu den Antragsunterlagen gemäß BImSchG übernommen.

Als Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Datum 04.07.2025

Seite 66

- Aufstellung möglichst nicht in Reihe, sondern flächenhaft konzentriert
- Reduzierung der Befeurung auf das nötige Maß
- Übereinstimmung von Anlagen innerhalb einer Gruppe bzw. Windfarm bzgl. Höhe, Typ, Laufrichtung und -geschwindigkeit
- Bevorzugung von Anlagen mit geringer Umdrehungszahl, möglichst synchroner Lauf bei Windfarmen
- Angepasste Farbgebung
- Konzentration von Nebenanlagen

Die Schwelle der Umwelterheblichkeit für das Schutzgut Landschaft wird bau- und anlagebedingt überschritten. Die Erheblichkeit des Eingriffs in das Landschaftsbild nimmt jedoch mit Zunahme der Entfernung ab und wird durch sichtverschattete Bereiche gemindert. Ein Ersatzgeld wurde festgelegt. Damit sind die erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild berücksichtigt.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet des Windparks befinden sich keine Kulturdenkmäler. Ein Naturdenkmal bzw. Geotop befindet sich in ca. 2.100 m Entfernung vom geplanten WEA- Standort der WEA 3. Hierbei handelt es sich um einen Findling (Findling – Holle Sand; ND-LER 070).

Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter sind innerhalb der Windparkfläche und deren näherer Umgebung nicht bekannt. Es ist nicht davon auszugehen, dass die vorliegende Planung erhebliche Beeinträchtigungen der Denkmale oder sonstiger Sachgüter herbeiführen.

Beurteilung:

Erhebliche Auswirkungen auf das vorgenannte Naturdenkmal können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, werden diese unverzüglich der Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer oder dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft in Aurich gemeldet.

Wechselwirkungen

Die Gesamtheit aller Schutzgüter stellt ein komplexes Wirkungsgefüge dar. Durch den Bau der drei WEA entstehen zum Teil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezogen auf einzelne Schutzgüter, die ausgeglichen bzw. ersetzt werden müssen. Viele Auswirkungen hängen zusammen oder bauen aufeinander auf.

So bestehen direkte Beziehungen zwischen dem Boden, Oberflächenwasser, Pflanzen und Tieren sowie zwischen dem Grundwasser und dem Oberflächenwasser. Des Weiteren wird das Schutzgut Landschaft stark durch die Pflanzengesellschaften bestimmt, welche durch ihre Eigenart, Vielfalt und Schönheit wesentlich das Landschaftsbild bzw. -empfinden beeinflussen.

Vorhabenbezogen sind bedingt durch Versiegelungen, Biotopveränderungen, Landschaftsbildbeeinträchtigungen, Schattenschlag und Lärmemissionen der WEA Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu betrachten.

Mit der Errichtung weiterer Windenergieanlagen kommt es zu einer Veränderung der Landschaft und durch Effekte wie Schattenschlag, Flügelrotation, Lärmemissionen kann es zu Verdrängungseffekten

Datum 04.07.2025

Seite 67

von Arten bzw. Teilverlusten von Habitaten der Fauna kommen. Im Zuge dieser Umweltverträglichkeitsstudie werden die möglicherweise erheblichen Störfaktoren bei der Risikoanalyse herausgestellt.

Die Tabelle 21 auf der Seiten 130 der UVS listet schutzgutbezogene mögliche Wechselwirkungen auf, die im Rahmen der vorausgegangenen Bestandserfassung und der Bewertung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt wurden (S. 128 ff. UVP-Bericht). Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass keine der prognostizierten Umweltauswirkungen gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben in den Unzulässigkeitsbereich fällt.

Öffentlichkeitsbeteiligung

- a) Es wurde bezüglich der Auslegung vom 07.11. bis zum 06.12.2024 eingewendet, dass die Antragsunterlagen auf der Homepage des Landkreises Leer nicht direkt bereitgestellt wurden, die Öffentlichkeit unzulässiger Weise vom Erörterungstermin ausgeschlossen wurde und dass entscheidungserhebliche Gutachten und Stellungnahmen nicht ausgelegt wurden. Darüber hinaus wurde vorgebracht, dass eine Zuordnung der ausgelegten Dokumente mit den in der Bekanntmachung genannten entscheidungserheblichen Dokumente aufgrund unklarer Benennung nur schwer möglich war und dass ein Dokument fehlte.

Bewertung:

Die Auslegung der Unterlagen wurde zwischen dem 07.02 und dem 06.03.2025 wiederholt. Die Antragsunterlagen wurden in diesem Rahmen auf der Homepage des Landkreises Leer direkt zur Verfügung gestellt.

Sowohl die Bekanntmachung vom 30.10.2024 als auch die Bekanntmachung vom 31.01.2025 schließen die Öffentlichkeit nicht explizit aus. Jedoch geht aus dem § 18 der 9. BImSchV nicht hervor, dass explizit darauf hinzuweisen ist, dass der Erörterungstermin öffentlich ist. In der Bekanntmachung vom 15.04.2025 zur Verlegung des Erörterungstermins wurde jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin öffentlich ist.

Die in der Einwendung genannten entscheidungserheblichen Gutachten und Stellungnahmen wurden im Rahmen der erneuten Auslegung vom 07.02. bis zum 06.03.2025 mit ausgelegt. Dieser Einwand wird daher an dieser Stelle als hinfällig angesehen.

In der erneuten Auslegung zwischen dem 07.02. und dem 06.03.2025 wurde ebenso die Datei-Bezeichnung in der Bekanntmachung mitgenannt und die Unterlagen auf der Homepage des Landkreises direkt verlinkt, sodass die Dokumente aus der Bekanntmachung zweifelsfrei zugeordnet werden können. Das fehlende Dokument wurde mit ausgelegt und zur Verfügung gestellt, sodass hier nach Prüfung der Einwendung kein Mangel bei der Auslegung festzustellen ist.

- b) Es wurde im Hinblick auf die Auslegung vom 07.11. bis zum 06.12.2024 ebenso eingewendet, dass entscheidungserhebliche Unterlagen nicht aktualisiert wurden.

Bewertung:

Der in der Einwendung genannte TÜV-Bericht wurde zum 26.11.2024 aktualisiert und wurde der Genehmigungsbehörde nach Beendigung der Auslegung vorgelegt. Das entsprechende Dokument wurde nach dem Erörterungstermin den Einwendern zur Verfügung gestellt.



Datum 04.07.2025

Seite 68

Die Schallprognose beinhaltet in Tabelle 4 eine falsche Tabellenüberschrift. Hier wird als Koordinate „ETRS89 , Zone 33“ genannt. Korrekt ist hier Zone 32. Die Koordinaten wurden überprüft. Es handelt sich lediglich um einen Tippfehler in der Überschrift – die eigentlichen Koordinaten sind jedoch korrekt, sodass es keinen Anlass gab die Schallprognose zu überarbeiten. Der Landschaftspflegerische Begleitplan wurde überarbeitet und auf den BImSchG-Antrag und das Bauantragsverfahren für die baubedingte Zuwegung aufgeteilt.

- c) Es wurde bezüglich der Auslegung zwischen dem 07.11. und dem 06.12.2024 ebenso eingewendet, dass die Baugrunduntersuchung fehlerhafte Annahmen zur Mantelreibung und Thixotropie des Bodens beinhaltet.

Bewertung:

Es wurde durch die Geotechnik und Dynamik Consult GmbH (GuD) eine ergänzende Stellungnahme bezüglich der Fundamentalschwingung/-abmessung erstellt (Stand 11.04.2025). Hier erfolgte eine Beurteilung mit den für den Anlagentyp korrekten Fundamentabmessungen. Im Ergebnis wird dargelegt, dass der angesetzte Wert der Mantelreibung sehr konservativ und vorsichtig ermittelt wurde. Es besteht von hier kein Grund diesen anzuzweifeln.

Bezüglich der Thixotropie wurde durch die HPC AG eine erneute Stellungnahme abgegeben (Stand 17.04.2025). Im Ergebnis konnte für die im Bereich des Windparks erkundeten Böden Geschiebelehm und –mergel keine thixotropen Eigenschaften festgestellt werden. Die bei der Pfahlbemessung angesetzten Kennwerte für bindige Böden wurden sehr konservativ ausgewählt, um auf der sicheren Seite zu liegen, sodass auch hier kein Grund für Zweifel an der Richtigkeit der verwendeten Daten besteht.

- d) Es wurde im Hinblick auf die Auslegung vom 07.11. bis zum 06.12.2024 ebenso eingewendet, dass die Pfahlfußausbildung und die Kippbewegungen der WEA nicht korrekt berücksichtigt wurden, da falsche Fundamentabmessungen zugrunde gelegt wurden.

Bewertung:

Es wurde durch die Geotechnik und Dynamik Consult GmbH (GuD) eine ergänzende Stellungnahme bezüglich der Fundamentalschwingung/-abmessung erstellt (Stand 11.04.2025). Hier erfolgte eine Beurteilung anhand eines WEA-Typs mit vergleichbaren Fundamentabmessungen. Im Ergebnis konnte der in der Einwendung angeführte Verstärkungsfaktor nicht nachvollzogen werden, bzw. wurde als nicht plausibel und geeignet bewertet, um hieraus eine Abschätzung der Fundamentalschwingungen vorzunehmen.

- e) Es wurde bezüglich der Auslegung zwischen dem 07.11. und dem 06.12.2024 ebenso eingewendet, dass die bisherigen Einwendungen zu der hydrogeologischen Stellungnahme unberücksichtigt blieben.

Bewertung:

Es wird auf die Stellungnahme zu möglichen Wasserwegigkeiten infolge der Ramppfahlherstellung (Stand 27.09.2023), Stellungnahme zu möglichen Bodenverflüssigungen entlang des Pfahlschaftes (Stand 27.09.2023) der GuD Geotechnik und Dynamik Consult GmbH verwiesen. Eine Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzgebiets Hesel-Hasselt wird nicht gesehen. Der NLWKN – Betriebsstelle Aurich – (Gewässerkundlicher Landesdienst) wurde hierzu angehört.

Datum 04.07.2025

Seite 69

Unter der Voraussetzung, dass keine Rüttelstopfverdichtung zum Einsatz kommt, für die Erschließung von Zuwegungen und Kranstellflächen nur unbedenkliche, schadstofffreie Materialien zum Einsatz kommen, eine Beweissicherung des Grundwassers gemäß Kapitel 8 des hydrogeologischen Gutachtens (H&M 2021) und dass im Rahmen eines gesonderten wasserrechtlichen Verfahrens für die notwendigen Wasserhaltungen die Eisenkonzentrationen und Ammoniumkonzentrationen des Grundwassers berücksichtigt werden. Insgesamt werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben erkannt

- f) Es wurde im Hinblick auf die Auslegung vom 07.11. bis zum 06.12.2024 weiterhin eingewendet, dass die Themen Wasserwegigkeiten entlang des Anlagenfundaments und der Bodenverflüssigungen nicht ausreichend berücksichtigt/ beurteilt wurden.

Bewertung:

Es wird auf die Stellungnahme zu möglichen Wasserwegigkeiten infolge der Rammpfahlherstellung (Stand 27.09.2023), Stellungnahme zu möglichen Bodenverflüssigungen entlang des Pfahlschafes (Stand 27.09.2023) der GuD Geotechnik und Dynamik Consult GmbH verwiesen, in denen die angesprochenen Themen der Einwendung ausreichend berücksichtigt worden sind.

- g) Es wurde bezüglich der Auslegung vom 07.11. bis zum 06.12.2024 ebenso eingewendet, dass es durch den Betrieb der Anlagen zu Erschütterungen im Fernfeld kommen kann.

Bewertung:

Es wird auf die Stellungnahme zu möglichen Erschütterungen im Fernfeld von Windenergieanlagen (Stand 27.09.2023) verwiesen. Im Ergebnis kommt man zu der Beurteilung, dass bei den, in dem Projekt gegebenen Entfernungen zwischen WEA und Wohngebäuden, keine erheblichen Belästigungen/ Beeinträchtigungen von Gebäudenutzern vorliegen und dass kein Auftreten von Schäden an Gebäuden durch über den Baugrund weitergeleitete Schwingungen aus dem WEA-Betrieb zu erwarten ist.

- h) Es wurde im Hinblick auf die Auslegung zwischen dem 07.11. und dem 06.12.2024 ebenso angemerkt, dass die Einwendungen zu geotechnischen Fragen bestehen bleiben.

Bewertung:

Es wird auf die *Stellungnahme geotechnische Fragen WP Firreler Weg, Uplengen* (Stand 25.05.2023), *Stellungnahme zu Baugrunduntersuchung Windpark Uplengen, Firreler Weg* (Stand 14.05.2024) und *Baugrunduntersuchung Windpark Uplengen, Firreler Weg – Thixotropie von Böden, Bewertung von Drucksondierung* (Stand. 17.04.2025) der HPC AG und auf die *Stellungnahme zu möglichen Wasserwegigkeiten infolge der Rammpfahlherstellung* (Stand 27.09.2023), *Stellungnahme zu möglichen Bodenverflüssigungen entlang des Pfahlschafes* (Stand 27.09.2023) der GuD Geotechnik und Dynamik Consult GmbH verwiesen. In diesen Stellungnahmen wurden die Einwendungen zu geotechnischen Fragen ausreichend berücksichtigt, sodass hier kein Mangel festgestellt werden konnte.

Datum 04.07.2025

Seite 70

- i) Es wurde bezüglich der Auslegung zwischen dem 07.11. und dem 06.12.2024 weiterhin eingewendet, dass die vorgesehenen Kompensationsflächen naturschutzfachlich ungeeignet sind, bzw. dass die Kompensation an sich unzureichend ist.

Bewertung:

Die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen wurden zuvor eng mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Es erfolgte eine Prüfung. Im Zuge des Verfahrens sind gemäß Erkenntnisgewinn und Eingaben Nachbesserungen im aktualisierten LBP erfolgt, die sich auch im inzwischen vorgelegten „Pflege- und Entwicklungsplan für externe Kompensationsmaßnahmen“, 1. revidierte und ergänzte Fassung, H&M, 04. April 2025 wiederfinden. Zuletzt thematisierte Konflikte bei den Kompensationsmaßnahmen für die Wachtel auf gleichen Flächen wie die des Kiebitzes wurden durch Nachbesserungen bei den Bewirtschaftungsauflagen/Mahdterminen behoben. Dies erfolgte nach Endredaktion des LBP / PEPL und wird – nach schriftlicher Zustimmung durch den Antragsteller – in die Änderungsgenehmigung aufgenommen.

- j) Es wurde im Hinblick auf die Auslegung zwischen dem 07.11. und dem 06.12.2024 ebenso eingewendet, dass naturschutzfachliche Gutachten in der UVP und bei den Kompensationsmaßnahmen nicht eingeflossen sind.

Bewertung:

Alle vom Vorhabenträger als auch von Dritten zur Verfügung gestellten Gutachten sind im Verfahren berücksichtigt worden. Je nach Zeitpunkt der eingereichten Gutachten erfolgte die Berücksichtigung ggf. in den späteren revidierten und ergänzten Fassungen. Vorgelegte Daten wurden geprüft und im Gesamtkontext bewertet.

- k) Es wurde bezüglich der Auslegung vom 07.11. bis zum 06.12.2024 ebenso Bedenken bezüglich Lärmbelästigungen, Vibrationen und Schattenschlag vorgetragen und die Gutachten und Berichte angezweifelt. Ebenso wurde Unverständnis geäußert, warum die Bekanntmachung der UVP erst zu dem vorgenannten Datum geschah und wieso eine derartige Planung in einem Trinkwasserschutzgebiet möglich ist.

Bewertung:

Die dem Antrag zugrundeliegenden Gutachten zu Schall und Schattenwurf sind plausibel. Schattenwurf wird hier durch eine entsprechende Schattenabschaltung geregelt, um die Richtwerte einhalten zu können, sodass im Hinblick auf Beeinträchtigungen durch den Schattenwurf die Emissionen unterhalb maßgeblichen Immissionswerte liegen. Zum Schallgutachten wird auf die Ausführungen oben unter dem Schutzgut Mensch verwiesen. Hier ist zur Sicherstellung der angenommenen Schallleistungspegel eine Anlagenmessung erforderlich. Solange dies nicht geschehen ist, wird der Nachtbetrieb untersagt. Aufgrund der Auflagen des Genehmigungsbescheides wird auch hier sichergestellt, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Zu den Bedenken bezüglich Vibrationen wurde eine Stellungnahme zu Erschütterungen im Fernfeld der Windenergieanlagen durch die GuD erstellt. Diese Stellungnahme hat zum Ergebnis, dass im Fernfeld keine Erschütterungen zu erwarten sind.

Datum 04.07.2025

Seite 71

Bezüglich des Bekanntwerdens des Vorhabens wird darauf verwiesen, dass bereits im Jahr 2023 über die UVP bekannt gemacht wurde. Die Auslegung erfolgte hier vom 21.04. bis zum 20.05.2023. Das Vorhaben war demnach bereits vorher bekannt.

Das Vorhaben in wasserrechtlicher Sicht wurde durch das Amt für Wasserwirtschaft des Landkreises Leer, den Gewässerkundlichen Landesdienst in Aurich, den Wasserversorgungsverband Moormerland-Uplengen-Hesel und durch die GuD geprüft und bewertet. Das Vorhaben ist gemäß den entsprechenden Stellungnahmen demnach auch in einem Trinkwasserschutzgebiet unter Beachtung einiger Anforderungen, die im Bescheid als Auflagen unter III.4. und III.7. benannt sind möglich.

- l) Es wurde im Hinblick auf die Auslegung vom 07.11. bis zum 06.12.2024 vorgetragen, dass die in den Antragsunterlagen enthaltene Behauptung, dass die im Plangebiet vorkommenden kohlenstoffreichen Böden durch den Bau nicht beansprucht werden, falsch sei und die Gefahr der Verunreinigung des Trinkwassers durch Nitrat bestehe.

Bewertung:

Auf Grundlage der bereits erfolgten Gutachten sowie der Einschätzung des gewässerkundlichen Landesdienstes des NLWKN ist eine nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu erwarten. Dies gilt auch für mögliche Beeinträchtigungen durch Nitrat.

Des Weiteren handelt es sich bei den vom Einwender vorgebrachten GLÖZ 2-Kulisse um reines Agrarrecht, d. h. die Vorgaben der GLÖZ 2 gelten nur für Flächen, die in der landwirtschaftlichen Nutzung sind bzw. für die landwirtschaftliche Nutzung an sich.

Die Vorgaben und Verbote dieses Agrarrechts finden bei nicht landwirtschaftlichen Vorhaben, wie z. B. die genehmigte Errichtung von Windkraftanlagen, keine Anwendung

- m) Es wurde im Hinblick auf die Auslegung zwischen dem 07.02. und dem 06.03.2025 vorgetragen, dass nicht alle entscheidungserheblichen Unterlagen im Bekanntmachungstext genannt wurden, mehr Unterlagen im Download-Ordner vorhanden waren als in der Bekanntmachung genannt waren und dass eine Datei erst nach Ende der Auslegungsfrist eingesehen werden konnte.

Bewertung:

Die Dokumente q bis t beinhalten eine Stellungnahme zum Einflussbereich der militärischen Radaranlage Brockzetel, das signaturtechnische Gutachten der Airbus Defence und Space GmbH, eine Stellungnahme zum § 49 Abs. 3 AwSV für Windenergieanlagen der Siemens Gamesa 5.X-Plattform und ein Schreiben zur gutachterlichen Stellungnahme zur Eiserkennung der SGRE GmbH Co. KG. Diese Dokumente wurden im Sinne des UVPG nicht als entscheidungserheblich für die UVP angesehen und daher auch nicht in der Bekanntmachung genannt. Sie wurden lediglich der Vollständigkeit halber ausgelegt.

Das betroffene Dokument mit dem Kürzel „s“ soll während der Auslegung nicht verfügbar gewesen sein. Dies wurde intern durch die IT des Landkreises geprüft. Es konnten jedoch keine technischen Gründe identifiziert werden, warum dieses eine Dokument nicht herunterladbar gewesen sein soll. Das Dokument wurde nach Auslegungsende nicht verändert. Nach Prüfung der Einwendung konnte hier kein Mangel bei der Auslegung der Unterlagen festgestellt werden.

Datum 04.07.2025

Seite 72

- n) Es wurde bezüglich der Auslegung zwischen dem 07.02. und dem 06.03.2025 ebenso eingewendet, dass die ZIP-Datei, die über das UVP-Portal heruntergeladen werden kann, nicht den aktuellen Auslegungsunterlagen entspricht, Links nicht funktionierten, teilweise eine persönliche Anmeldung zu einer Cloud erforderlich war und dass Zugriffswege während der Auslegung ohne Hinweis geändert wurden.

Bewertung:

Im Rahmen des UVP-Verfahrens zum Windpark Uplengen I wurden sämtliche Unterlagen ordnungsgemäß bereitgestellt. Die Daten waren im Auslegungszeitraum zu jeder Zeit verfügbar und herunterzuladen. Aus technisch-organisatorischen Gründen war am ersten Tag der Auslegung die Eingabe von E-Mail-Adresse und Name erforderlich – eine Registrierung im eigentlichen Sinne fand jedoch nicht statt. Bereits am ersten Tag der Auslegung wurden diese Dateien so hinterlegt, dass sie direkt und ohne weitere Angaben abrufbar waren.

Für die ersten beiden Auslegungen wurden die Unterlagen direkt auf dem UVP-Portal hochgeladen. Die dritte Auslegung der Unterlagen erfolgte zudem ergänzend auf der Internetseite des Landkreises. Aufgrund des gestiegenen Umfangs der Dokumente und damit der gestiegenen Dateigröße der Ordner wurde bei der dritten Auslegung im UVP-Portal auf die Homepage des Landkreises Leer verlinkt. Die neu hinzugekommenen Unterlagen waren daher nicht über die Download-Funktion des UVP-Portals abrufbar, sondern über den Link zu Kreis.Files. Folglich waren die Dokumente über das UVP-Portal zugänglich und auf einer Internetseite der zuständigen Behörde zum Download bereitgestellt. Nach Rücksprache mit der IT des Landkreises Leer traten während des Auslegungszeitraums keine technischen Probleme auf.

Insgesamt waren die Unterlagen somit während des gesamten Auslegungszeitraums öffentlich zugänglich und ohne Registrierung herunterladbar.

- o) Es wurde im Hinblick auf die Auslegung zwischen dem 07.02. und dem 06.03.2025 weiterhin eingewendet, dass die Unterlagen nicht durchgängig barrierefrei verfügbar waren.

Bewertung:

Im Immissionsschutzrecht sind die Voraussetzungen für eine barrierefreie Zugänglichkeit von Dokumenten nicht gegeben. Darüber hinaus gibt es auch bei speicherintensiven Gutachten wie Landschaftspflegerischen Begleitplänen mit vielen Tabellen und Abbildungen auch technische Schwierigkeiten, diese barrierefrei herstellen zu können.

- p) Es wurde bezüglich der Auslegung zwischen dem 07.02. und dem 06.03.2025 ebenso eingewendet, dass die UV-Studie im relevanten Ordner Nr. 3 fehlte.

Bewertung:

Da die Umweltverträglichkeitsstudie nicht geändert wurde, bestand kein Anlass sie in einen anderen Ordner zu verschieben. Sie war daher weiterhin in Ordner 1 abgelegt und konnte dort eingesehen werden.

Datum 04.07.2025

Seite 73

- q) Es wurde im Hinblick auf die Auslegung zwischen dem 07.02. und dem 06.03.2025 ebenfalls eingewendet, dass der Erörterungstermin nicht öffentlich ist.

Bewertung:

Sowohl die Bekanntmachung vom 30.10.2024 als auch die Bekanntmachung vom 31.01.2025 schließen die Öffentlichkeit nicht explizit aus. Jedoch geht aus dem § 18 der 9. BlmSchV nicht hervor, dass explizit darauf hinzuweisen ist, dass der Erörterungstermin öffentlich ist. In der Bekanntmachung vom 15.04.2025 zur Verlegung des Erörterungstermins wurde jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin öffentlich ist.

- r) Es wurde bezüglich der Auslegung vom 07.02. bis zum 06.03.2025 ebenso eingewendet, dass die nun vorliegenden zwei separaten LBP aufgrund der Trennung nun schwierig verständlich seien.

Bewertung:

Die Trennung der LBPs beruht auf dem Beschluss des OVG Lüneburg vom 13. August 2024 (Az. 12 MS 43/24) zum anhängigen Gerichtsverfahren. Gemäß Beschluss des OVG ist die BlmSchG-Genehmigung nur auf das Anlagengrundstück bezogen. Die Erschließung außerhalb des Grundstücks ist demnach über eine Baugenehmigung zu genehmigen. Ob die Trennung der LBPs für die beiden Verfahren innerhalb eines Dokumentes oder in zwei separaten Dokumenten erfolgt, ist letztendlich nicht näher definiert. Die zwei vorgelegten LBPs zum Verfahren nach BlmSchG und Baurecht wurden von Seiten des Landkreises als akzeptabel bewertet.

- s) Es wurde im Hinblick auf die Auslegung zwischen dem 07.02. und dem 06.03.2025 ebenfalls eingewendet, dass die UVP lediglich die Anlagen des betroffenen Antrags und den Bestandwindpark Firrel I berücksichtigt, nicht jedoch die zwei weiteren geplanten Anlagen im Windpark Firrel II.

Bewertung:

Der Antrag zum Windpark Firrel II war zum Zeitpunkt des Endes der Auslegung am 06.03.2025 nicht vollständig, wurde daher auch nicht als hinreichend konkret angesehen und auch nicht als kumulativ berücksichtigt, sodass dieser bei der UVP nicht zu berücksichtigen war.

- t) Es wurde bezüglich der Auslegung vom 07.02. bis zum 06.03.2025 ebenso eingewendet, dass keine wasserrechtlichen Anträge vorliegen und daher eine Beurteilung nicht stattfinden kann.

Bewertung:

Es wurde zum 29.05.2024 eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 WHG für erforderliche Gewässerverrohrungen erteilt. Des Weiteren wurde zum 17.09.2024 ein Verfahren zur Kreuzung verschiedener Gewässer II und III Ordnung abgeschlossen. Darüber hinaus liegt noch ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG für die Entnahme von Grundwasser zur Wasserhaltung vor. Dieser Antrag ist vollständig, jedoch bedarf es für den Abschluss dieses Verfahrens einer bestandskräftigen Genehmigung nach dem BlmSchG, die derzeit nicht vorliegt. Eine Beurteilung konnte daher stattfinden. Unter Berücksichtigung der in den Bescheiden aufgeführten Nebenbestimmungen bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Datum 04.07.2025

Seite 74

- u) Inhaltliche Mängel aus Stellungnahmen zu UVP 2025

Lückenhafte Fledermauserfassung:

Bewertung:

Die kritisierte lückenhafte Fledermauserfassung hat keine negativen artenschutzrechtlichen Auswirkungen. Die Erfassungen und behördliche Kenntnisse des Raumes reichen aus, um alle dort präsenten Fledermausarten zu identifizieren.

Da die nun vorgesehene Abschaltung als „Worst-Case-Szenario“ erfolgt, werden alle windkraftsensiblen und schlaggefährdeten Fledermausarten ausreichend berücksichtigt und ein signifikantes Tötungsrisiko ausgeschlossen. Der Parameter Wind wird abweichend vom Windenergieerlass/Leitfaden gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde verschärft, sodass auch die Arten, die bei etwas höheren Windgeschwindigkeiten aktiv sind (jüngere Erkenntnisse zu z. B. Rauthaufledermaus) ausreichend geschützt werden. Anpassungen der Abschaltzeiten sind nunmehr nur nach einem freiwilligen, 2-jährigen Gondelmonitoring durch den Anlagenbetreiber möglich, wenn die erfassten Daten dieses zweifelsfrei zulassen. Anderenfalls bleibt es über die Monitoringzeit hinaus bei dem „Worst-Case-Szenario“.

Im Übrigen ist es inzwischen anerkannter Standard, dass während der Planungsphase keine Fledermauserfassungen mehr erfolgen. Stattdessen wird eine pauschale Abschaltung bei den relevanten Parametern (Temperatur, Wind – abgestimmt auf regionale Situation) in den Jahres- und Tageszeiten der Fledermausaktivitäten vorgegeben. Diese kann durch ein freiwilliges, zweijähriges Gondelmonitoring zu Gunsten des Betreibers angepasst werden, wenn die Daten dies zulassen. Von fachlicher und rechtlicher Seite ist inzwischen anerkannt, dass diese Regelung dem erforderlichen Schutz der Fledermaus gerecht wird.

Bessere Alternativstandorte vorhanden:

Bewertung:

Der Verweis auf bessere Alternativstandorte ist in vorliegendem Genehmigungsverfahren nicht weiter zu prüfen oder zu bewerten. Es ist Aufgabe der Regionalplanung bzw. der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) in einem Gebiet die geeignetsten Flächen für eine Windenergienutzung darzustellen. In diesem Fall hat die Gemeinde Uplengen alle potenziellen Windenergiegebiete untersucht, geprüft, fachlich und rechtlich nicht überwindbare Hindernisse herausgefiltert und schließlich die verschiedenen, verbleibenden Belange abgewogen. In diesem Prozess werden auch diejenigen Flächen bevorzugt, die konfliktärmer sind, also die besseren Alternativstandorte darstellen.

Es gibt bei bereits ermittelten und beschlossenen Windeignungsgebieten auf der hier folgenden Genehmigungsebene keine Option, auf andere konfliktärmere Konzentrationszonen zu verweisen. Die Eignung der vorliegenden Fläche wurde bereits zuvor festgestellt.

VI. Kostenentscheidung

Sie haben gem. §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) die Kosten des Genehmigungsverfahrens (Gebühren, Auslagen, einschließlich der bauaufsichtlichen Genehmigung und die Kosten der Veröffentlichung) zu tragen, da Sie zu der Verwaltungsmaßnahme Anlass gegeben haben.

Datum 04.07.2025

Seite 75

Die Höhe der Kosten wird durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Leer, Bergmannstraße 37, 26789 Leer schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Die Voraussetzungen für das Einlegen des Widerspruchs in elektronischer Form können Sie unter www.landkreis-leer.de/Elektronische-Kommunikation einsehen.

Bitte beachten Sie im Falle der Einlegung des Widerspruchs in elektronischer Form, dass eine einfache E-Mail nicht ausreichend ist.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Abs.1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

